



No. 3

1901

Zwei Entgegnungen.

Von

Georg von Vollmar.

(Berlin.)

Wider meinen Aufsatz über den Fall Millerand¹⁾ sind von zwei Seiten Einwände erhoben worden, welche mich zu einer Antwort veranlassen.

Ich hatte u. a. auch Enrico Ferris erwähnt, der sich in Paris grundsätzlich gegen jede Teilnahme von Socialisten an bürgerlichen Regierungen erklärt hatte; kurze Zeit darauf habe er aber in einer zu Mantua gehaltenen Rede selbst die Forderung aufgestellt, dass die italienische Regierung, falls sie ehrliche Reformen wolle, die Volksparteien bis zur Socialdemokratie ans Ruder rufen möge. Nun widerspricht Ferri in Briefen an Lagardelle und Kautsky, die im Mouvement Socialiste bezw. in der Neuen Zeit veröffentlicht werden, dieser meiner Auffassung. In Wirklichkeit habe er sich lediglich dahin geäußert, dass im bezeichneten Falle nicht nur Mitglieder der verfassungsmässigen Linken, sondern auch „Radicale der äussersten Linken“ in die Regierung berufen werden müssten. Hier sei der Punct, wo ich ungenau berichtet gewesen sei; denn die äusserste Linke des italienischen Parlamentes sei aus Socialisten, Republicanern und Radicalen zusammengesetzt. Demnach habe er — Ferri — seine Meinung durchaus nicht geändert.

Diesen Ausführungen gegenüber halte ich es doch für angebracht, zu zeigen, auf welche Weise ich denn zu der bestrittenen Auffassung gekommen bin.

Dieselbe gründete sich auf einen Bericht des Vorwärts vom 17. October v. J. über ein politisches Fest, welches „die Volksparteien Mantuas . . . als Vertreter der gesamten Volksparteien Italiens“ zu Ehren Ferris veranstaltet hatten und wobei diesem als dem Führer der Obstruction eine goldene Medaille überreicht worden war, „als Zeichen der Dankbarkeit für die Schlacht, die er zusammen mit den Collegen von der äussersten Linken zu gunsten der Freiheit geliefert hatte“. Bei dieser Gelegenheit hatte nun Ferri — als Antwort für die Reactionäre, die, da ihnen die Methode der Gewaltthat „durch die wachsame Energie der

¹⁾ Socialistische Monatshefte, 1900, pag. 767 ff.

Volksparteien vereitelt wird, sich in die Maske von Reformatoren hüllen“ — eine Rede gehalten, aus welcher u. a. nachfolgende Stellen angeführt waren: „Wenn man wirklich eine Politik der Reformen einschlagen will . . ., so muss das Experiment vor allem vollständig und ehrlich gemeint sein. Man rufe die Parteien ans Ruder, die immer in ihrem Programm eine Reformpolitik hatten; man greife bis zu den Radicalen der äussersten Linken, aber als Regierungspartei, und löse nicht etwa eine einzelne Partei von der Fraction los: dann wird die Haltung der Volksparteien und die der Socialdemokraten speciell nicht mehr die einer absoluten Opposition, sondern die einer wachsamem Controle und eines wirksamen Anspornes sein . . .“

Dieser Bericht enthält sicher mehr als eine Stelle, welche uns fremdartig berühren musste; aber da derselbe den ständigen römischen Bericht-erstatte des Vorwärts, einen bekannten italienischen Socialisten, zum Verfasser hatte, so musste ich ihn für richtig und für geeignet halten, daraus meine Schlüsse zu ziehen.

Nun pflegt man bei uns in Deutschland unter der „äussersten Linken“ allgemein die Socialdemokratie zu verstehen. Falls es aber schon irgendwem einfallen könnte, auch andere Parteien mit unter diese Bezeichnung bringen zu wollen, so würde er unter den „Radicalen der äussersten Linken“ sicher erst recht nur uns Socialdemokraten verstehen. Musste derart die von der unsrigen abweichende italienische Ausdrucksweise schon an sich ein Missverständnis nahe legen, so konnte der Umstand, dass in Italien mit den Socialisten zusammen auch noch die Republicaner und die Radicalen nicht nur zur äussersten Linken zählen, sondern überdies auch noch unter dem gemeinsamen Namen der „Volksparteien“ gehen und dass dieses Sammelwesen in jenem Bericht ohne jede Unterscheidung seiner Teile als handelnd auftritt, nur weiter verwirrend wirken. Die übrigen Ausführungen des Berichtes aber konnten den Eindruck, als ob unter den in die Regierung zu rufenden Mitgliedern der äussersten Linken auch Socialisten mit gemeint seien, nur noch befestigen. Oder gehört zu den Parteien, die immer in ihrem Programm eine Reformpolitik hatten, in Italien nicht auch die Socialdemokratie, und zwar in allererster Reihe? Musste sodann die Forderung, dass die Radicalen der äussersten Linken als Regierungspartei und nicht etwa unter Loslösung einer einzelnen Persönlichkeit von der Fraction in die Regierung zu berufen seien, so unmittelbar nach dem Pariser Congress nicht als eine directe Bezugnahme auf den Fall Millerand erscheinen? Und endlich: musste die Ankündigung, dass bei einer solchen Teilnahme der äussersten Linken an der Regierung die Volksparteien „und speciell die Socialdemokratie“ die absolute Opposition aufgeben und sich fernerhin mit einer wachsamem Controle begnügen würden, nicht notwendig zu dem Schlusse führen, dass die italienische Socialdemokratie auch in Bezug auf den Eintritt in die Regierung gemeinsam mit ihren Bundesgenossen von der äussersten Linken bzw. von den vereinigten Volksparteien vorgehen solle?

Indessen — Ferri sagt uns nun ja, dass alle diese Annahmen irrig waren und dass die Dinge in Italien — die offenbar nicht so leicht verständlich zu sein scheinen — ganz anders liegen. Und damit mag diese

Angelegenheit, die für meinen Aufsatz ohnehin nur eine recht nebensächliche Bedeutung hatte, erledigt sein.

Der andere Einwand richtet sich gegen die Darstellung, welche ich von der Geschichte des Eintritts Millerands in das Cabinet Waldeck-Rousseau gegeben hatte. In dieser Darstellung ist eine Reihe von handelnden Personen mit Namen genannt und überdies die ganze socialistische Fraction der Kammer mit angeführt worden. Mein Aufsatz ist in Frankreich nicht unbeachtet geblieben, sondern verschiedentlich besprochen worden; die Revue Socialiste hat über ihn eingehend berichtet²⁾, das Mouvement Socialiste ihn grossenteils, die fragliche Stelle wörtlich, abgedruckt.³⁾ Gleichwohl haben meine Darlegungen bis vor kurzem von keiner Seite irgendwelchen Widerspruch erfahren. Im Gegenteil. Die Revue Socialiste, welche unter der Leitung Rouanets — der als Abgeordneter Mitbeteiligter ist — erscheint, bestätigt die von mir gegebene Darstellung, indem sie die Angabe, dass Millerand die socialistischen Abgeordneten nicht befragt habe, auf eine „sehr schlechte Information“, die von mir dagegen angeführten Umstände aber als „dem französischen Leser wohlbekannte Thatsachen“ bezeichnet.

Nun wird in einer Artikelreihe, welche in der Neuen Zeit erscheint und auf die irgendwie weiter einzugehen ich keinen Anlass finde, ein Brief Vaillants abgedruckt, der meiner Darstellung widerspricht.

Mir will scheinen, dass Vaillants subtile Auslegungen sich im deutschen Gewande nicht besser ausnehmen. Denn so vorsichtig er auch seine Worte fügen und seine Sätze wenden mag, so genügt doch ein einfaches aufmerksames Durchlesen seines Briefes, um die Widersprüche offenbar werden zu lassen, die zwischen dessen einzelnen Teilen klaffen, und das Auge auf die Spur eines Etwas zu führen, das kunstvoll verborgen werden soll.

Vaillant bestreitet nicht etwa — wie dies bekanntlich früher von anderer Seite geschehen ist —, dass Millerand von dem ihm gemachten Angebot, in die Regierung einzutreten, der Fraction Mitteilung gemacht hat. Er stellt die Sache aber so dar, als ob Millerand von diesem Anerbieten lediglich als von einer „Geschichte, die nunmehr bloss der Vergangenheit angehört,“ berichtet habe. Wer die Zeit erwägt, in welcher jene Fractionssitzung stattfand, der wird die erquickende Arglosigkeit bewundern müssen, mit der ein so alter Politiker mitten in der fortwährenden Ministerkrise das Millerand gemachte Anerbieten als eine gänzlich ausserhalb der Actualität gelegene Thatsache von rein geschichtlicher Bedeutung betrachten konnte. Und wer sich daran erinnert, dass Vaillant sich als erbitterten Gegner jeder Beteiligung von Socialisten an bürgerlichen Regierungen erklärt, dem wird es unbegreiflich erscheinen, warum ein solcher Mann, selbst wenn die Verhandlungen Millerands mit Waldeck-Rousseau wirklich der Vergangenheit angehört hätten, nicht gleichwohl die Gelegenheit ergriffen haben sollte, um einen Beschluss der Fraction herbeizuführen, der die aufgetauchte Frage ein für allemal principiell entschied.

²⁾ No. 192, December 1900.

³⁾ No. 49, 1. Januar 1901.

Aber der entscheidende Punct liegt anderswo. Am Tage nachher erfährt Vaillant gerüchtweise, dass das Cabinet Waldeck-Rousseau mit Millerand zu stande gekommen sei und dass in ihm Galliffet das Kriegsministerium übernommen habe. Und nun beeilt sich Vaillant, an Millerand einen Brief zu schreiben, in welchem er die ihm zugekommene Nachricht für unglaublich erklärt und dann fortfährt: dass, falls dieselbe wider sein Vermuten doch richtig wäre, „dadurch die von ihm in der Fractionssitzung gesprochenen Worte ihre Giltigkeit verlören“ — oder, wie die Stelle in der Urschrift wörtlich lautet, „cela effacerait ce qui a été dit hier au groupe socialiste“.

Die Frage ist nun, was denn in jener Sitzung gesagt worden war. Vaillant behauptet, er habe damals erklärt: „dass, wenn ähnliche Verhandlungen sich ausnahmsweise wiederholen und erfolgreich werden sollten, er die Kammerfraction wie die Partei zu einer Erklärung auffordern würde, um die Partei gänzlich von einem solchen individuellen Acte loszulösen, da die Partei an der Centralgewalt der Bourgeoisie, am Ministerium, in keiner Weise teilnehmen könne.“ Es ist nun aber ohne weiteres ersichtlich, dass diese Angabe zu dem Satz: „cela effacerait ce qui a été dit hier au groupe socialiste“ gar nicht passt, vielmehr mit ihm in einem unlöslichen Widerspruche steht. Denn wenn diese Wendung einen Sinn haben soll, so müsste doch notwendig in der Fraction etwas der Ministerschaft Millerands Günstiges gesagt worden sein, was nun nach Vaillants Meinung durch die Veränderung der Umstände hinfällig geworden war.

Wie ich in meinem Aufsatz ausgeführt habe, waren die Fractionsmitglieder dem Eintritt Millerands ins Ministerium günstig gesinnt und gaben Millerand volle Freiheit des Handelns; Vaillant selbst sparte Millerand gegenüber nicht mit Versicherungen seiner Sympathie und seiner Unterstützung. Wenn dies so war, dann ist die spätere Erklärung Vaillants, dass durch den Eintritt Galliffets „das gestern Gesagte seine Giltigkeit verlöre“, vollkommen klar und verständlich; denn das unerwartete Auftauchen jenes berüchtigten Namens könnte recht wohl den einen oder anderen Socialisten, der vorher dem Eintritt Millerands sympathisch gegenüberstand, zu einer Aenderung seiner Stellungnahme veranlassen. Wäre dagegen Vaillants jetzige Darstellung richtig, dann würde die Bedeutung der fraglichen Stelle die sein: ich habe jüngst in der Fraction jede Teilnahme eines Socialisten am Ministerium grundsätzlich verworfen — das verliert aber jetzt seine Giltigkeit. Das wäre aber doch der offenbare Widersinn; denn der Eintritt Galliffets könnte doch unzweifelhaft, weit entfernt einem solchen Urteil seine Giltigkeit zu nehmen, es vielmehr nur bestätigen und ihm mehr Nachdruck verleihen.

Die einfache Erklärung dieser Widersprüche liegt darin, dass Vaillant in jener Fractionssitzung die greifbaren Gefahren vor Augen hatte, die damals die Republik bedrohten und ihm — wie allen anderen socialistischen Abgeordneten — eine schnelle Lösung der Krise, die von Millerands Eintritt ins Ministerium abhängig war, nötig erscheinen liess; während nachher andere Beweggründe für ihn massgebend wurden. Vaillant mag diese Meinungsänderung erklären, wie er will. Aber er möge davon ablassen; sich mit dem klaren Wortlaut seiner eigenen Aeusserungen und den Gesetzen der Logik in Widerspruch zu setzen.

Im übrigen wiederhole ich, dass die in meinem Aufsatz gegebene Darlegung auf eingehendsten Erkundigungen bei mehr als einer bestunterrichteten Seite beruht. Meine Ausführungen sind insbesondere — vielfach wörtlich — einem Berichte gefolgt, den ein bei uns nicht minder wie in seinem Heimatland bekannter Freund für mich niederzuschreiben die Güte hatte. Ich habe keinen Grund, den Namen dieses Gewährsmannes zu verschweigen. Er heisst Jean Jaurès⁴⁾.

Arbeiterinnenschutz.

Von
Ignaz Zadek.
(Berlin.)

Mit dem Beschluss des Deutschen Reichstags vom 22. Januar 1898, eine Enquête über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken zu veranstalten, und mit der Ausführung dieses Beschlusses durch die Gewerbeaufsichtsbeamten ist die Frage der gewerblichen Frauenarbeit überhaupt wieder in den Vordergrund des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Discussion gerückt. In dem vorliegenden Bericht der Gewerbeaufsichtsbeamten ist auch zum ersten Mal der Versuch gemacht worden, durch Umfragen bei Krankencassen und Aerzten zahlenmässige Unterlagen für die Beantwortung der einschlägigen Fragen zu erhalten. Noch 1891 klagte die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen in dem von ihr erforderten Gutachten, betr. die Beschäftigung der Kinder u. s. w.: „Leider steht uns statistisches Material über die Gesundheitsschädigungen der Frau bei Gewerbebetrieben für Deutschland nicht zu Gebote“. In den zahlreichen, im 1899er Jahresbericht allerdings sehr verstreuten, statistischen Mitteilungen begrünnen wir die bescheidenen Anfänge dazu, die Fragen der gewerblichen Frauenarbeit und des Arbeiterinnenschutzes aus dem Stadium subjectiver Reflexionen in dasjenige objectiver Feststellungen überzuführen.

Als Ergebnis der durch die Enquête angeregten Discussion über den Gegenstand in Versammlungen und in der Presse dürfen wir wohl auch den Antrag, betr. die Beschäftigung gewerblicher Arbeiterinnen, betrachten, welchen die socialdemokratische Reichstagsfraction in der jetzigen Tagung eingebracht hat. Es dürfte noch geraume Zeit vergehen, bevor dieser Antrag zur Beratung gelangt, und deshalb mag es gestattet sein, in der Annahme, dass es der Sache selbst nur nützen kann, wenn unsere Presse noch vor diesen Verhandlungen im Parlament die Discussion des Themas aufnimmt, den Antrag der Fraction und die Frage des Arbeiterinnenschutzes überhaupt vom ärztlichen Standpunct aus etwas ausführlicher zu besprechen.

Der Antrag der Fraction lautet:

„1. Arbeiterinnen dürfen nicht beschäftigt werden bei solchen Arbeiten, die besonders dem weiblichen Organismus schädlich sind.

2. Arbeiterinnen dürfen nicht beschäftigt werden während der ersten sechs Wochen nach einer Niederkunft oder einer Fehlgeburt und, wenn das Kind lebt, während der ersten acht Wochen nach der Niederkunft. Wenn der Arzt durch ein schriftliches Gutachten eine längere Zeit der Enthaltung von der Erwerbsarbeit für notwendig erklärt, so

⁴⁾ Jaurès hat bereits angekündigt, dass er auf den Brief Vailiants im nächsten Heft des „Mouvement Socialiste“ antworten werde.

darf die Arbeiterin vor Ablauf dieser Zeit nicht zur Arbeit herangezogen werden. Schwangere Arbeiterinnen können die Arbeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist einstellen vier Wochen vor ihrer Niederkunft und, wenn es der Arzt für notwendig erklärt, auch früher. Für die ganze Zeit der nach diesen Vorschriften zulässigen oder notwendigen Enthaltung von der Erwerbsarbeit erhalten die Arbeiterinnen von einer Krankencasse, der sie mindestens zu diesem Zwecke angehören müssen, eine Unterstützung im Mindestbetrage des ortsüblichen Tagelohns.

3. Gewerbliche Arbeiterinnen dürfen nicht beschäftigt werden während der Nachtzeit (von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens), an Sonn- und Feiertagen sowie an den Nachmittagen der Tage vor Sonn- und Feiertagen.

4. Die Beschäftigung der gewerblichen Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von 10 Stunden täglich, an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen 5 Stunden nicht überschreiten. Ueberstunden dürfen nicht gemacht werden.“

Zuvörderst sollen also Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden bei solchen Arbeiten, die besonders dem weiblichen Organismus schädlich sind.

Welches sind diese Arbeiten, resp. wer soll darüber befinden, welche Arbeiten hierunter gehören? Unsere heutige Gesetzgebung sagt darüber in § 139 a der Arbeiterschutznovelle vom 1. Juni 1891:

„Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.“

Also ein gesetzliches Verbot, bei gewissen besonders gesundheitsgefährlichen Arbeiten Arbeiterinnen zu beschäftigen, besitzen wir bereits im Deutschen Reich, und zwar nicht bloss auf dem Papier. In zahlreichen Einzelverordnungen, insbesondere der Jahre 1892 und 1893, wurde die Beschäftigung von Frauen in Glashütten, Drahtziehereien, Metall-, Walz- und Hämmerwerken, Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, Ziegeleien, Cigarren-, Cichorienfabriken, Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzwerken und auf Kokereien entweder ganz untersagt oder eingeschränkt und auf Befolgung der Verordnungen seitens der Gewerbeaufsichtsbeamten geachtet. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Gummiwarenfabriken sowie „unter Tage“ ist älteren Datums.

Genügte § 139 a der Gewerbeordnung den Antragstellern nicht, und fast hat es den Anschein, als ob sie im Unterschied zu ihm den Ton auf die Gesundheitsschädigung besonders des weiblichen Organismus legen, dann wäre es besser gewesen, diese besonders dem weiblichen Organismus schädlichen Arbeiten namhaft zu machen. Die Ansichten darüber dürften weit auseinandergehen, nicht nur je nach Beruf und Berufsstellung bei Arbeiterinnen und Arbeitgebern, Gewerbeaufsichtsbeamten und Medicinern u. s. w., sondern auch innerhalb dieser einzelnen Kategorien, z. B. unter den Aerzten. Es wird sogar nicht an Stimmen fehlen, die überhaupt bestreiten, dass es solche Arbeiten gebe, welche auf den weiblichen Organismus anders oder auch nur stärker schädigend einwirken, als auf den männlichen, ebenso wie es umgekehrt Aerzte und Nichtärzte geben mag, die auch heute noch am liebsten alle gewerbliche Arbeit ausser dem Hause als für das Weib gesundheitsschädlich untersagen möchten.

Das eine ist gewiss so übertrieben, wie das andere. Kein vorurteilsfreier Arzt und Hygieniker wird sich dem Eindruck entziehen können, dass die gewerbliche Arbeit an sich dem weiblichen Organismus so wenig schadet, als dem männlichen; dass insbesondere die Beschäftigung ausser dem Hause vielmehr wesentlich mit beiträgt zur Entwicklung der beim weiblichen Geschlecht bisher so gröblich vernachlässigten körperlichen und geistigen Anlagen; dass die Erwerbs-

thätigkeit der Frau, wie sie zweifellos der mächtigste Factor für die sociale und politische Emancipation des Weibes ist, auch eine Ausgleichung der zur Zeit bestehenden Differenzen in der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit beider Geschlechter anzubahnen scheint.

Andererseits ist es eine bekannte Erfahrung, dass die Arbeiterinnen im allgemeinen gewerbliche Schädlichkeiten: andauerndes Stehen und S tzen, Aufenthalt im geschlossenen Raum, hohe Temperaturen, Erschütterungen durch die Maschinen, Staubentwicklung, schädliche Gase und Dämpfe und insbesondere gewerbliche Gifte schlechter vertragen, ebenso scheinen sie in unfallgefährlichen Betrieben leichter zu verunglücken, als Männer. Wollte man aber all diese Arbeiten als solche, welche besonders dem weiblichen Organismus schädlich sind, auf den Index setzen, so bliebe in der That nicht viel für die erwerb-suchende Frau übrig.

Neben der Beschäftigung mit schädlichen Gasen und Giften mögen die Antragsteller auch an solche Arbeiten gedacht haben, welche hohe Anforderungen an die Körperkraft stellen, z. B. auf Bauten und Gruben, als Grobschmiede und Schlosser und ähnliche Berufe, in die heutzutage mehr und mehr auch Frauen eindringen¹⁾ und die schon deshalb besser dem Mann überlassen bleiben, weil die heutige Kleidung die Frau ungeeignet dazu erscheinen lässt. Aber von Kleidung, Gewohnheit und Moral abgesehen, ist es auch bei diesen Arbeiten durchaus fraglich, ob sie besonders dem weiblichen Organismus schädlich sind. Und ebenso ist es kaum zweifelhaft, dass diese körperlich anstrengenden Arbeiten — zumal soweit sie im Freien vorgenommen werden —, die der Natur der Sache nach bei kurzer Arbeitszeit relativ hoch gelohnt sind, dem weiblichen Organismus nicht so gesundheitsschädlich sind, wie diejenigen Beschäftigungen, welche der Frau von jeher als ihr ureigenstes Gebiet zugewiesen wurden, als Näherin, Schneiderin, Plätterin, in der Weberei, Spinnerei und verwandten Betrieben mit den allerungünstigsten Arbeitsbedingungen, und den miserabelsten Löhnen.

Gilt doch der Satz vielleicht ganz allgemein für die gewerbliche Arbeit überhaupt: Die Gesundheitsschädlichkeit einer Beschäftigung liegt heute nicht sowohl in ihrer besonderen Art, wie zu Ramazzinis²⁾ Zeit, in der professionellen Haltung und der Beschaffenheit des Arbeitsmaterials, als vielmehr in der Länge der Arbeitszeit, der schlechten Beschaffenheit der Arbeitsräume, der niedrigen Entlohnung und dem dadurch bedingten Tiefstand der Lebenshaltung, in der ganzen socialen und wirtschaftlichen Stellung eines Berufes, kurzum in all dem Drum und Dran, das diese Arbeit begleitet.

Gilt es doch sogar von der gewerblichen Beschäftigung mit den allergefährlichsten Giften: in Fürth hat die chronische Quecksilbervergiftung seit 10 Jahren aufgehört, seitdem in der Spiegelbelegung — soweit noch Quecksilber dabei verwendet wird — Verkürzung der Arbeitszeit, Lohnerhöhung und bessere Arbeitsräume durchgesetzt worden sind. Und folgerichtig verlangt der 1897er Bericht der Gewerbeaufsichtsbeamten für solche hochgefährlichen Betriebe

¹⁾ Am 1. December 1899 waren in der Gruppe Bergbau, Hütten- und Salinenwesen und Torfgräberei 16380, in der Industrie der Steine und Erden 59256, bei der Metallverarbeitung 48038, bei der Herstellung von Maschinen und Werkzeugen 20968 Arbeiterinnen beschäftigt u. s. w.

²⁾ Von Ramazzini (Krankheiten der Künstler und Handwerker, 1780) rührt die erste zusammenhängende Darstellung der Gewerbekrankheiten her.

einen „sanitären Maximalarbeitstag“, herabgehend bis zu 1½ Stunden zulässiger Beschäftigung mit Schwefelkohlenstoff in Gummifabriken.

Und noch mehr gilt dasselbe von denjenigen Arbeiten, bei welchen die Gesundheitsschädigung nicht von der giftigen Beschaffenheit des Materials herrührt, sondern von einseitiger Körperhaltung, Aufenthalt im überhitzten, schlechtventilierten Raum, Einatmung von Staub, Handtierung von Maschinen etc. Da steht und fällt die Gesundheitsschädigung mit der Länge der Arbeitszeit und der meist umgekehrt proportional dazu sich verhaltenden Höhe des Arbeitslohns.

Deshalb erscheint es mir nicht richtig, von solchen Arbeiten zu sprechen, die besonders dem weiblichen Organismus schädlich sind, und das gesetzliche Verbot derselben ganz allgemein zu verlangen.

Und ebenso geht mir auch der Beschluss des letzten internationalen Congresses für Arbeiterschutz in Zürich, den Frauen (ebenso wie den Kindern und jugendlichen Personen) alle gesundheitsgefährlichen Beschäftigungen „absolut“ zu verbieten, viel zu weit. Was ist nicht alles gesundheitsgefährlich? Der Referent Professor Erismann zählte als solche Arbeiten auf: mit Unfallgefahren, Ueberanstrengung, Hitze und Temperaturwechsel, unnatürlicher Körperstellung, Entwicklung von mechanisch wirkendem oder giftigem Staub, unatembaren oder giftigen Gasen und Dämpfen verknüpfte Beschäftigungen. Aber selbst, wenn man mit ihm als „gesundheitsgefährlich im engeren Sinn“ nur die letzten der angeführten Schädlichkeiten, welche durch die Eigenschaften der zu verarbeitenden Substanzen verursacht werden, Staub, Gase und Dämpfe der Resolution zu Grunde legt, würde das in der Gegenwart ein „absolutes Verbot“ vieler, vielleicht der meisten jetzt mit weiblichen Arbeitskräften betriebenen Fabrikationszweige bedeuten: in der Weberei, in der Flach- und Hanfspinnerei, in Baumwollspinnereien und Kunstwollfabriken, in der Federn- und künstlichen Blumen-, Papier- und Tabakindustrie, in der Glas- und Porcellanfabrikation, in Filz- und Strohhutfabriken, in der galvanischen Verarbeitung, der Färberei und der chemischen Industrie überhaupt etc. etc.

Schliesslich sind doch die Frauen keine Kinder — trotz Schopenhauer, und wo sie's noch sind, gilt es, sie zur Vorsicht und Umsicht, zur Geschicklichkeit und Thatkraft, zur Reinlichkeit und zur Abhärtung zu erziehen, zu Vollmenschen zu entwickeln.

Der oben citirte § 139 a des Arbeiterschutzgesetzes giebt heute schon die Handhabe, für bestimmte, besonders gesundheitsgefährliche Fabrikationszweige die Beschäftigung von Arbeiterinnen gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.

Es wäre Aufgabe unserer Fraction — wie sie es wiederholt schon gethan —, gesetzliche Arbeitsverbote oder -Beschränkungen im Reichstag zu beantragen, falls sie bei einem bestimmten Fabrikationszweig eine besondere Gesundheitsschädigung des weiblichen Organismus für erwiesen betrachte.³⁾

³⁾ Es gehörte sicherlich zu den Aufgaben der Commission für Arbeiterstatistik, Erhebungen über solche Gesundheitsschädigungen der Frau durch den Gewerbebetrieb zu veranstalten. Die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten von 1899 lassen schon deshalb diesbezüglich zu wünschen übrig, weil sie durch die falsche Fragestellung nur auf die Gesundheitsschädigung der verheirateten Frau zu achten hätten. Aber freilich unsere Krankencassenstatistik — die natürliche Grundlage für solche Erhebungen — liegt noch so sehr im armen, dass es zunächst Aufgabe der Commission wäre, einheitliche Normen für die Reform derselben zu schaffen.

Wie ausserordentlich schwierig aber ein solcher, doch kaum anders als statistisch zu erbringender Nachweis ist, sehen wir am besten an der heute noch trotz aller Arbeiten offenen Frage der Gesundheitsschädlichkeit der Nähmaschine.

So lange die Nähmaschine existiert, seit über einem Menschenalter, geht der Streit darüber unter den Aerzten. Die einen rühmten ihre gesundheitlichen Vorteile gegenüber dem Nähen mit der Hand, insbesondere bezüglich der Inanspruchnahme der Augen. Die anderen beschuldigen die Körperhaltung, die Bewegungen mit den Beinen und die Erschütterungen des ganzen Körpers als Ursachen schwerer Unterleibs- und Allgemeinerkrankungen. Neuerdings wollte P. Strassmann statistisch diesen Streit, soweit er den Einfluss der Maschinennäherei auf die Geschlechtsorgane der Frau betrifft, zur Entscheidung bringen. Er benutzte hierzu das Krankenmaterial der gynäkologischen Poliklinik der Charité und berichtete über die Resultate seiner jahrelangen genauen Untersuchungen in der Berliner Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege. Seine Statistik ergab ausserordentlich hohe Zahlen von Unterleibserkrankungen bei den Maschinennäherinnen.

- Bei 38,7 % derselben bestanden Menstruationsanomalieen,
- „ 18,8 % der Näherinnen (gegenüber 6,5 % sämtlicher Kranken; entzündliche Erkrankungen der Anhänge,
- „ 21 % der Näherinnen gegenüber 11 % Gebärmutterkrankungen,
- „ 23,3 % „ „ „ 16,8 % Lageveränderungen,
- „ 13,2 % „ „ „ 5,8 % Aborte,
- „ 10,9 % „ „ „ 7,1 % Schwangerschaftsbeschwerden etc.

Und was ergab die eingehende Discussion des Vortrags in der Gesellschaft? Dass seine Arbeit auf statistisch ungenügender Grundlage aufgemacht und für die Entscheidung der Streitfrage deshalb nahezu wertlos war. Dr. Falk, der das Material der hiesigen Ortskrankencasse für die Wäschefabrikation in statistisch einwandfreier Weise verarbeitet hatte, erbrachte den Nachweis, dass bei diesen in der Fabrik thätigen Näherinnen die Ergebnisse bezüglich der Geschlechterkrankungen nicht so ungünstig waren, viel ungünstiger freilich, als bei den Handnäherinnen und den Maschinennäherinnen mit mechanischem Betrieb, aber lange nicht so ungünstig, als bei den Plätterinnen dieser Betriebe.

Er fand Menstruationsstörungen . . .	bei Maschinennäherinnen	13,7 %
	„ Plätterinnen . . .	20,9 %
	„ Handnäherinnen . . .	3,45 %
	„ Dampfbetrieb . . .	7,1 %
und speciell in der Altersklasse von 20—25 Jahren bei Näherinnen	13,5 %	
	„ Plätterinnen	23,6 %

Es abortierten von den Näherinnen 5 %
 „ „ „ Plätterinnen 7 %

Der Einfluss der Arbeit auf bereits erkrankte Genitalorgane stieg bei den Maschinennäherinnen zwischen 20 und 25 Jahren auf 21 %
 „ „ Plätterinnen „ „ „ „ 37 %

so dass sich der erhöhte Einfluss der Arbeit auf vorher bereits erkrankte Geschlechtsorgane bei anhaltendem Stehen viel stärker zeigte, als bei der sitzenden Maschinenarbeit.

Falk suchte auch den Einfluss der Nähmaschinenarbeit auf Allgemeinerkrankungen festzustellen, und da ergab sich das umgekehrte Verhältnis im Vergleich mit den Einfluss auf die Geschlechtsorgane.

Es litten

von 1000 Maschinennäherinnen	an Blutarmut	Lungenschwindsucht
„ 1000 Plätterinnen	108	70
	86	48

Er glaubt, dass insbesondere die Lungenschwindsucht bei den Näherinnen deshalb so häufig ist, weil hereditär belastete Mädchen, denen eine andauernd stehende Arbeit zu schwer ist, die Nähmaschinenarbeit ergreifen; doch sei ein schnelleres Fortschreiten der Erkrankung bei andauernder Nähmaschinenarbeit unverkennbar.

Ein dritter Frauenarzt hob mit Recht hervor, dass es sich bei den Arbeiterinnen der Strassmannschen Statistik zu $\frac{3}{4}$ um Unverheiratete und fast ausschliesslich um Hausnäherinnen handele, die unter den ungünstigsten Arbeitsbedingungen zu Hungerlöhnen arbeiteten und daher vielfach auf die Prostitution als Nebenerwerb angewiesen seien. Daher auch die häufigen, fast ausschliesslich auf Tripperinfection zurückzuführenden Entzündungen der Gebärmutteranhänge. Die wirtschaftlichen und socialen Zustände seien schuld an den häufigen Unterleibserkrankungen, nicht aber die Nähmaschine.

Also auch bei der Maschinennäherei sind es in erster Reihe das Uebermass der Arbeit und die Misère der Lebenshaltung, welche die Gesundheit untergraben, die Frauen blutarm und schwindstüchtig machen und auf die Geschlechtsorgane schädigend einwirken. Vor kaum 30 Jahren erklärte der Hygieniker Prof. Layet höchstens eine 3—4 stündige Arbeitszeit an der Nähmaschine für zulässig, und heute gehört in der Hausarbeit eine 11—12 stündige zur Norm und eine 13, 14, 15, ja 18 stündige nicht zu den Seltenheiten. Die arbeitssparende Maschine, die in der Hälfte, in dem Viertel der Zeit dasselbe Quantum liefert, wie früher die Handarbeit, hat die Arbeitszeit nicht nur nicht entsprechend herabgesetzt, sondern bis zur Unerträglichkeit gesteigert, die wirtschaftlich-socialen Lage und damit auch den Gesundheitszustand der Näherinnen verschlechtert.

Immerhin werden wir anerkennen müssen, dass die Maschinennäherei heutzutage zu den Arbeiten gehört, welche besonders dem weiblichen Organismus schädlich sind, und müssten demgemäss nach dem Antrag der Fraction verlangen, dass Arbeiterinnen damit nicht beschäftigt werden dürfen. Kann man ernstlich hieran denken? Was wäre denn die Folge? In einer Anzahl von Betrieben, insbesondere in einigen Grossbetrieben, der Ersatz des Fussbetriebes durch den mechanischen Betrieb, und das wäre gewiss ein nicht gering zu veranschlagender Vorteil für die Arbeiterin. Aber das beträfe nur eine Minderzahl, für das Gros bedeutete ein solches Verbot ein Zurückdrängen der weniger schädlichen Fabrikarbeit mit ihrer geregelten, kürzeren Arbeitszeit und gesünderem Arbeitsraum und ein Ueberhandnehmen der besonders gefährlichen, weil unregelten, Heimarbeit.

Eher schon könnte man auf den Gedanken kommen, die Arbeit an der Nähmaschine von „besonderen Bedingungen“ abhängig zu machen, z. B. ein ärztliches Gesundheitsattest verlangen und vor allem einen sanitären Arbeitstag von 8 Stunden oder noch weniger vorschreiben. Würden aber auch diese Beschränkungen nicht den entgegengesetzten Erfolg haben, indem sie die besonders schwächlich veranlagte, lungen- oder unterleibskranke Näherin auf die schwer controlierbare Heimarbeit mit ihrer unbegrenzten Arbeitszeit verwiesen?

Die Nähmaschinenarbeit beansprucht aber gar keine Ausnahmestellung, das Gleiche und noch Schlimmeres gilt von der Arbeit an Stick-, Knopfloch-, Stanzmaschinen, von der Plätterei und vielen anderen Beschäftigungen, ähnliche locale und allgemeine Schädigungen des weiblichen Organismus lassen sich bei allen gewerblichen Arbeiterinnen nachweisen, die gleich ungünstige Arbeitsbedingungen haben.⁴⁾ Wenn wir bei dem weiblichen Arbeiter im allgemeinen häufigere und langwierigere Gesundheitsschädigungen eintreten sehen, als beim männlichen, so liegt das eben in erster Reihe

⁴⁾ No. 4 der Gleichheit enthält eine Mitteilung aus der Solinger Schlüsselfabrikation, die zeigt, „wie eine an sich leichte Arbeit dennoch eminent gesundheitsgefährlich auf die Frau wirkt, falls sie zu lange ausgedehnt und zu intensiv betrieben wird.“

daran, dass diese Arbeitsbedingungen bei jenen so viel schlechter sind, als bei diesen, ihre Arbeitszeit länger, ihre Arbeitslöhne niedriger.⁵⁾

Aber auch bei den gleichen Arbeitsbedingungen zeigt die Arbeiterin eine geringere Widerstandsfähigkeit gegenüber gewerblichen Schädlichkeiten, als der Mann. Dafür sprechen die statistischen Ermittlungen von Hirt, Heym, Schaler und Burckhardt, die Resultate der österreichischen Krankencassenstatistik, der Berliner Ortskrankencasse der Handlungsgehilfen u. a.⁶⁾

Worin besteht und woher rührt nun diese geringere Widerstandsfähigkeit der Arbeiterin?

Da kämen in Betracht:

1. Die Verschiedenheit der Erziehung, welche den Knaben mehr sich selbst und dem Spiel und Streit mit gleichaltrigen im Freien überlässt, wodurch seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in ganz anderer Weise entwickelt, seine Knochen, Muskeln und Nerven gestählt, seine Haut und seine Lungen wind- und wetterfest und ungleich widerstandsfähiger werden, als bei dem mehr aufs Haus und auf sitzende Lebensweise angewiesenen Mädchen, die als Stubenpflanze ohne Luft und Licht nur kümmerlich gedeiht. Dann die Schule selbst mit ihren immer noch so grossen Verschiedenheiten, insbesondere in der körperlichen Erziehung der beiden Geschlechter.

2. Die Verschiedenheit in Kleidung und Gewohnheiten. Die weibliche Kleidung mit ihrem Corset, mit ihren Röcken, welche anstrengende Thätigkeit ebenso wie leichte Beweglichkeit hindern und die Frau weit mehr als den Mann in maschinellen Betrieben und in der Verarbeitung von giftigem Material gefährden. Die grössere Haftfläche auf Haaren und Röcken, der seltenere Wechsel der Oberkleidung, die mangelhafte Reinigung infolgedessen bedingen, dass viel grössere Quantitäten von Staub und Schmutz hängen bleiben und ins Haus verschleppt werden, die weiten fliegenden Röcke, Schürzen, Aermel, Bänder haben wiederholt Betriebsunfälle verschuldet.

Der Gewerbeaufsichtsbeamte von Posen macht in seinem Bericht von 1896 darauf aufmerksam, einen wie viel ungünstigeren Eindruck die Arbeiterinnen in grösseren Städten machen, als die in den gleichen Industriezweigen Beschäftigten ländlicher Bezirke, und schiebt die

⁵⁾ Die Deputation für das Medicinalwesen schliesst in ihrem Gutachten: „Dass der weibliche Körper weniger leistungsfähig ist, als der männliche, bestätigt schon der geringere Lohnsatz, welchen der Arbeitgeber den Frauen zubilligt“, ein Schluss, dessen Naivetät im Ausdruck wie in der Beweisführung charakteristisch ist für das Verständnis wirtschaftlicher Probleme jener gelehrten Körperschaft. Dass vielfach z. B. in der sächsischen Textilindustrie selbst die Accordlöhne der Frauen niedriger sind, als die der Männer, dass die Frauenbewegung seit Jahrzehnten für die Forderung agitiert: Für gleiche Leistungen gleiche Löhne!, das sind Dinge, von denen die Schulweisheit jener Herren sich nichts träumen lässt. Umgekehrt ist es heutzutage übrigens nicht mehr Ausnahme, dass Frauen mehr verdienen, als Männer; der Gewerbeaufsichtsbeamte von Aachen z. B. berichtet, dass nicht weniger als 25 % der in der Textilindustrie dort beschäftigten Frauen einen höheren Verdienst haben, als ihre Männer. Die social-wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat zur Genüge gezeigt, dass die „Herren der Schöpfung“ an der Auffassung von der geringeren Leistungsfähigkeit der Frau kaum länger werden festhalten können. Sicherlich wird auch in Zukunft die Differenzierung der beiden Geschlechter mit Bezug auf ihre Leistungen bestehen bleiben und sogar noch weitere Fortschritte machen, aber soviel steht jetzt schon fest, dass es eine ganze Reihe von Berufen giebt, in denen das Weib im freien Wettbewerb mit dem Mann sich als die leistungsfähigere erweist.

⁶⁾ Vergl. Agnes Blum im Weylschen Handbuch der Gewerbehygiene.

Schuld u. a. wohl nicht mit Unrecht auf das Tragen des Corsets während der Arbeit, das in der Stadt üblich ist, auf dem Lande nicht.

3. Die Verschiedenheit in der Ernährung. Schon das Mädchen wird vielfach dem Knaben gegenüber zurückgesetzt, noch mehr die arbeitende Frau, deren Ernährung bei weitem zurückbleibt hinter der des Mannes, so dass sich dieselbe nicht selten in einem chronischen Zustand der Unterernährung befindet. Sehr häufig besteht auch eine Unregelmässigkeit in der Ernährung, insbesondere in der Zufuhr warmer Speisen, mit den unausbleiblichen Folgen von Magenkrankheiten; der Berliner Gewerbeaufsichtsbeamte berichtet, dass 62% der arbeitenden Frauen erst abends ihre Hauptmahlzeit einnehmen. Wie sehr eine gute Ernährung aber zur Vermeidung von gewerblichen Erkrankungen z. B. Vergiftungen beiträgt, eine mangelhafte zu Tuberculose etc. disponiert, ist längst allgemein anerkannt.

4. Der Mangel an Schlaf und Erholung. Ist die arbeitende Frau schon dadurch dem Manne gegenüber benachteiligt, dass ihre Arbeitszeit vielfach eine ausgedehntere ist, so ist sie es noch doppelt und dreifach, weil sie nach Beendigung der gewerblichen noch durch Hausarbeit stundenlang in Anspruch genommen, ja auch der Schlaf noch durch die Wartung der Kinder (insbesondere in Krankheitsfällen) gekürzt wird. Wie viele Frauen kenne ich, die von morgens 6 oder 7 bis nachmittags 5, 6, 7 Uhr mit halb- resp. einstündiger Unterbrechung schwer arbeiten und dann noch bis in die späte Nacht hinein ihre Wirtschaft und ihre Kinder zu besorgen haben!

5. Aus alledem resultiert bei der Arbeiterin eine hygienisch ungenügende Lebensführung, noch weit ungenügender, als beim Arbeiter. Während dieser als der in erster Reihe erwerbende Teil auch der anspruchsvollere ist, auf dessen Wohlergehen allseitig in und ausser dem Hause gebührend Rücksicht genommen wird, bleibt die arbeitende Frau auch ausserhalb der Arbeitszeit ohne gesundheitsgemässe Zerstreung und Kräftigung, vielfach infolge falscher Gewohnheiten selbst Sonntags ans Haus gefesselt, mangelhaft genährt, gekleidet und gereinigt, ohne Hautpflege und ohne Lungengymnastik, abgemattet durch die Hausarbeit und die Kinderpflege, nervös heruntergebracht durch die alltäglichen kleinen Sorgen des Haushalts, durch Mangel an Schlaf, an Lebensfreude, an Sonnenwärme und Sonnenlicht. Was Wunder, dass sie sich in Werkstatt und Fabrik widerstandsfähiger zeigt, als der Mann!

Genügen die angeführten, thatsächlich vorhandenen Momente gewiss schon, um die grössere Disposition des Weibes für Gesundheitsschädigungen durch die gewerbliche Arbeit zu erklären, auch ohne zu einer durchaus fraglichen angeborenen Anlage greifen zu müssen, die etwa, wie die angeborenen individuellen Idiosynkrasieen, das ganze Geschlecht empfänglicher machen oder stärker reagieren lassen müsste gegen gewerbliche Gifte etc., so kommt nun allerdings als letztes und wichtigstes Moment hinzu

6. die ungleich grössere Inanspruchnahme des weiblichen Organismus durch die Geschlechtsorgane und das Geschlechtsleben.

Auch abgesehen von der Mutterschaft giebt es im weiblichen Geschlechtsleben Perioden, in denen eine erhöhte Disposition zu Erkrankungen vorhanden ist: die Zeit der geschlechtlichen Entwicklung (Pubertät), der monatlichen Blutung (Menstruation) und der Verkümmernng der Geschlechtsorgane (Climacterium).

Insbesondere in der Pubertät beobachten wir eine verringerte Widerstandsfähigkeit der Mädchen gegen andauerndes Stehen, Sitzen und anstrengende Arbeit im geschlossenen Raum.

Nach Schuler-Burckhardt verhält sich die Erkrankungsfrequenz der weiblichen Fabrikarbeiter unter 18 Jahren zu derjenigen des männlichen im gleichen Alter, wie 174 zu 100, insbesondere werden hohe Temperaturen von jugendlichen Arbeiterinnen schlecht vertragen.

Bis zum 20. Lebensjahre übertrifft die weibliche Sterbeziffer diejenige der Männer. Besonders ist es die Tuberculose, die in diesen Jahren unter den Mädchen viel mehr Opfer fordert, als unter den Knaben.

In England kamen auf 100 Todesfälle von Schwindsucht bei Knaben im Alter von 10—15 Jahren 175, bei Mädchen im Alter von 15—20 Jahren 144.

In dänischen Städten kamen 1876—1885 im Alter von 5—15 Jahren auf 100000 Lebende 113 männliche, dagegen 165 weibliche Todesfälle an Tuberculose und Scrofulose.

Bekannt ist die Häufigkeit von Bleichsucht und Tuberculose bei jugendlichen Handlungsgehilffinnen, Tabakarbeiterinnen, Näherinnen, Schneiderinnen u. a.

Ausserdem birgt eine lange Arbeitszeit in der Entwicklungsperiode, und zwar bei beiden Geschlechtern, die Gefahr in sich einer Verbildung des Skeletts: des Brustkorbs, der Wirbelsäule, der Fuss- und Kniegelenke, bei Mädchen insbesondere auch des Beckens (mit den Gefahren für Mutter und Kind in der Entbindung).

§ 135 der Gewerbeordnung besagt:

„Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.“

Das ist natürlich ganz ungenügend, und ich bedauere, dass die Fraction sich nicht veranlasst gesehen hat, eine Aenderung dieser mit den Erfahrungen der Aerzte, Fabrikinspectoren und Statistiker gleich unvereinbaren gesetzlichen Bestimmung zu beantragen. Will man nicht die Fabrikarbeit jugendlicher Arbeiterinnen bis zum vollendeten 16. Jahr gänzlich verbieten,⁷⁾ so ist doch eine tägliche Maximalarbeitszeit von 5-6 Stunden bei ihnen (und vielleicht auch bei den gleichaltrigen Knaben) durchaus geboten.

Auf einem anderen Gebiet liegen die Gesundheitsstörungen, welche die Zeit der Rückbildung der Geschlechtsorgane in den vierziger und fünfziger Jahren zu begleiten pflegen. Es handelt sich da zumeist um Neurosen und Psychosen, um functionelle Störungen des Nervensystems, die eine ununterbrochene gewerbliche Thätigkeit in hohem Grade beeinträchtigen. Factisch hat diese Behinderung der Arbeitsfähigkeit im Climacterium für uns nicht die Bedeutung, wie in der Pubertätsperiode, weil die Zahl der in diesem Alter gewerblich thätigen Frauen nicht allzu gross ist.

Von der Entwicklung bis zur Rückbildung der Geschlechtsorgane — innerhalb der 30 Jahre der Geschlechtsreife des Weibes — bedingt die allmonatliche Menstruation für jährlich 36—60 Tage (je nach der Länge der Periode) einen Zustand durchaus verminderter Widerstandsfähigkeit, mehr oder weniger bedeutende Störungen des Allgemeinbefindens, insbesondere erhöhte Reizbarkeit des Nervensystems und Disposition zu localen Erkrankungen, einen Zustand „hart an der Grenze des Pathologischen“. Bei Mangel an Ruhe und Reinlichkeit, bei schwerer körperlicher Arbeit kommt es während der Periode

⁷⁾ Wofür u. a. der Gewerbeaufsichtsbeamte in Liegnitz plaidiert.

leicht zu Erkrankungen der Geschlechtsorgane, insbesondere in denjenigen so überaus zahlreichen Fällen, in denen bereits solche Erkrankungen durch Tripper- resp. Wochenbettinfektionen vorausgegangen waren.

Bereits bei Besprechung der Nähmaschinenarbeit wurde hervorgehoben, wie ausserordentlich gross bei dieser und noch mehr beim Plätten der Einfluss schwerer Arbeit auf früher erkrankte Geschlechtsorgane und zwar zahlenmässig zu beweisen ist. Es ist vorzugsweise die Zeit der Menstruation, bei der ja ohnehin eine starke Congestion zu den Genitalien stattfindet, in welcher dieser schädigende Einfluss, die Verschlimmerung bestehender Entzündungen resp. die Wiederanfächung latenter Erkrankungen zu constatieren ist.

Dr. Czempin, dessen Gutachten über gynäkologische Erkrankungen von ca. 7000 Arbeiterinnen ebenfalls in dem Bericht des Berliner Gewerbeaufsichtsbeamten abgedruckt ist, kommt zu dem Schluss, dass etwaige Unterleibsleiden in dem Hauptalter der Geschlechtsreife zwischen 20 und 40 Jahren unter dem Einfluss der Arbeit, ganz besonders durch das anstrengende Maschinennähen, dauernd erhalten bezw. gesteigert werden.

Viele Frauen mit einmal erkrankten Geschlechtsorganen bleiben zeitlebens untauglich für jede einigermaßen angreifende gewerbliche Thätigkeit.

Es ist zur Zeit wohl ausgeschlossen, auf gesetzlichem Wege eine Schonung der Arbeiterin, insbesondere der unterleibskranken, während der Menstruation oder die Fernhaltung der letzteren wenigstens von bestimmten Arbeiten durchzusetzen.

Gehörte dazu doch als Voraussetzung eine ärztliche Ueberwachung der Betriebe, wie wir sie heute noch kaum in ihren Anfängen haben. Dagegen wäre es eine schöne Aufgabe für die weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten und illustrierte aufschlagendste die Notwendigkeit derselben, wenn diese auch nach der Richtung ihre Aufmerksamkeit lenkten. Im Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medinalwesen ist davon die Rede, dass „in Fabriken, welche ein weibliches Aufsichtspersonal haben, sich voraussichtlich auch keine Schwierigkeit ergeben werde, menstruirende Arbeiterinnen einige Tage von der Arbeit zu entbinden, zumal wenn die Menstruation mit Beschwerden verbunden ist.“ Das Gutachten unterschätzt sicherlich diese Schwierigkeiten, immerhin erscheint der Gedanke jetzt, wo alle diese Arbeiterinnen in Krankencassen versichert sind, durchführbar und würde die scheinbare Mehrbelastung der Krankenversicherung durch die Vermeidung von schweren Unterleibserkrankungen reichlich aufgewogen. Die Statistiken unserer Krankencassen bezeugen unzweideutig, wie gross die Gesundheitsschädigungen der Frau durch die gewerbliche Arbeit in der Pubertät, während der Menstruation und im Climacterium sind; die weiblichen Mitglieder mit den drei grossen Krankheitsgruppen: Bleichsucht und Tuberculose, Unterleibserkrankungen und Nervenleiden stellen eine Inanspruchnahme der Krankenversicherung dar, die weit hinausgeht über den ihrer Zahl nach ihnen zukommenden Anteil.

Auch hier bestehen für den Gesetzgeber nur die zwei Wege, dem schwächeren Geschlecht zur Hilfe zu kommen: Verbesserung der Arbeitsbedingungen einmal durch ein streng durchgeführtes Fabrik- und Werkstättengesetz, das für Reinlichkeit der Arbeitsräume, Licht und Luftzutritt, Wasch- und Badegelegenheit, besondere Ankleideräume für die Arbeiterin, Sitzgelegenheit in den Geschäften, ausreichende Closets in Zahl und Beschaffenheit etc. etc. sorgt, andererseits eine besondere und weitgehende Beschränkung der Arbeitszeit für die Arbeiterin.

Ganz anders haben wir dagegen die Möglichkeit und damit auch die Pflicht, einzugreifen in den länger dauernden physiologischen Ausnahmeständen des Weibes, während Schwangerschaft und Wochenbett.

Dieser Pflicht sucht Ziffer 2 des Fractionsantrags zu genügen.

Er verbietet zunächst die Beschäftigung von Arbeiterinnen während der ersten sechs Wochen nach einer Niederkunft oder einer Fehlgeburt und bringt damit einen zwiefachen Fortschritt gegenüber dem zur Zeit bestehenden Gesetz, das nur 4 Wochen unbedingtes Arbeitsverbot fordert und von einer Fehlgeburt nichts weiss. Beide Aenderungen werden ärztlicherseits nur Beifall finden; erst mit 6 Wochen ist die Rückbildung der Genitalien im Wochenbett beendet und die frühzeitige Wiederaufnahme der Arbeit nach Fehlgeburten führt häufig zu Lageveränderungen und Entzündungen der Gebärmutter.

Weiter verlangt aber der Antrag für den Fall, dass das Kind lebt, ein weiteres Arbeitsverbot von 14 Tagen, also insgesamt von 8 Wochen nach der Entbindung. Damit wird ein völliges Novum in unserer Gesetzgebung — und so weit ich sehe, auch in derjenigen des Auslandes — geschaffen, ein principieller Schritt vorwärts gethan, der von jedem Arzt nur aufs wärmste zu begrüßen ist, der Anfang zu einem gesetzlichen Säuglingsschutz.

Aber dieser erste Schritt erfolgt nur zaghafte; nur auf 14 weitere Tage, als bei nicht lebendem Kinde, wird das Verbot der Beschäftigung der Mutter ausgedehnt. Woher diese Begrenzung? Ist der 8 Wochen alte Säugling nicht nahezu ebenso hilflos und gefährdet ohne die mütterliche Fürsorge, als der 6 Wochen alte? Die Mutter ist auch dann nicht zu ersetzen, weder, wenn sie das Kind stillt — wofür wir in erster Reihe einzutreten haben —, noch weniger, wenn das Kind auf künstliche Nahrung angewiesen ist. Will man eine Zeitbestimmung treffen, so mag man 9 Monate festsetzen als die Zeit, die Mütter ihren Säugling an der Brust haben sollten, allenfalls auch sich mit 6 Monaten begnügen, weil nach dem ersten Halbjahr ohne Schaden noch andere Nahrung zur Brust hinzu gereicht werden kann, aber — 8 Wochen?

Diese Unzulänglichkeit wurde auch von den Antragstellern empfunden, es wurde deswegen hinzugesetzt:

„Wenn der Arzt durch ein schriftliches Gutachten eine längere Zeit der Enthaltung von der Erwerbsarbeit für notwendig erklärt, so darf die Arbeiterin vor Ablauf dieser Zeit nicht zur Arbeit herangezogen werden.“

Indes, dieser Zusatz ist verfehlt. „Notwendig“ für wen? Für das Kind! Es handelt sich bei den 8 Wochen ja garnicht mehr um die Arbeitsunfähigkeit der Wöchnerin, sondern um das Wohl des Kindes. Was soll denn also der Arzt begutachten? Er wird überhaupt gar nicht befragt, wenn die Mutter ihrerseits die Arbeit wieder aufnehmen will, und wenn sie es nicht will, kann er ihr auch mit einem Gutachten nicht helfen, weder dem Arbeitgeber noch der Krankencasse gegenüber, da sie eben nicht mehr arbeitsunfähig im Sinne des Gesetzes, die weitere Enthaltung von der Erwerbsarbeit im Interesse des Kindes kein gesetzlicher Grund für den Bezug von Krankengeld ist.

Da hilft eben nur eines: das Gesetz muss das Arbeitsverbot, wenn das Kind lebt, auf die ganze Säuglingsperiode, also auf ein halbes Jahr, mindestens erstrecken und kann allenfalls in dringenden Fällen Ausnahmen gestatten, wenn der bündige Nachweis seitens der Mutter geliefert wird, dass der Säugling ohne sie gut versorgt wird.

Man wende nicht ein, dass auch die arbeitende Mutter ihren Säugling noch mit versorgen, in der Fabrik säugen oder sonst gut unterbringen kann. Die Erhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten zerstören diese Illusion, so weit

sie noch bestehen sollte, gründlich, und dabei handelt es sich bei ihren Ermittlungen doch nur um die verheirateten Mütter.

Der Beamte für Frankfurt a. O. giebt an: Die Säuglinge werden vom Augenblick ab, wo die Mutter wieder zur Arbeit geht, künstlich ernährt.

Der Berlin-Charlottenburger Bericht: Unter den Arbeiterinnen sind fast gar keine nährenden Frauen, von 63 Säuglingen bekam nur einer die Brust.

Dem Aachener Beamten gegenüber äusserte sich die Ortskrankencasse Eupen dahin, dass die meisten Mütter, die in Fabriken beschäftigt sind, erfahrungsgemäss schon nach der ersten Woche zum Nachteil ihrer Kinder mit dem Nähren aufhören. Viele fangen es überhaupt nicht an, sondern suchen von Anfang an die Milch zu vertreiben.

Alle Berichte klagen übereinstimmend über die schlechte Versorgung und die ausserordentlich grosse Sterblichkeit der Kinder der Fabrikarbeiterinnen.

Der Breslauer Bericht teilt mit, dass die Reichenbacher Textilindustrie, welche den Arbeiterinnen kein Verlassen der Arbeitsstätte während der Arbeit gestattet, eine weit grössere Kindersterblichkeit aufweist, als die Industrie der Steine und Erden, in der die Natur des Betriebes grössere Pausen mit sich bringt, während deren sich die Mütter um die Kinder kümmern können. In den Reichenbacher Betrieben erreicht die Zahl der gestorbenen Kinder 44 %, in den Langenbielauer sogar 54 %.

Der Magdeburger Beamte berichtet aus einem grösseren Werk der Textilbranche, dass von insgesamt 401 Arbeiterinnen über 16 Jahren 38 unverheiratete zusammen 58 Kinder und 124 verheiratete zusammen 572 Kinder geboren hatten, im Durchschnitt eine Frau somit etwa 4 Kinder; von diesen waren indessen nur 39 und 290, das heisst nur noch 52 %, am Leben. Dass diese Verhältnisse sich vielfach wiederholen, darauf deutet die geringe durchschnittliche Kinderzahl (= 1,55) der in den Fabriken beschäftigten Frauen. Von 3161 Kindern in die Fabrik gehender Frauen wurden 1606 durch Verwandte, 564 durch Fremde, 265 durch Anstalten beaufsichtigt und, 543 Kinder waren ohne Aufsicht. U. s. w., u. s. w.

Wie grauenhaft die zunehmende Beschäftigung der Mütter in der Industrie die Kindersterblichkeit erhöht, dafür brachte Sigg Zahlen aus der Genfer Textilindustrie, die vorzugsweise Frauen beschäftigt:

1886 starben von 1000 Kindern	452
1887 " " " "	475
1888 " " " "	482
1889 " " " "	620
1890 " " " "	630

Und in Plauen (Sachsen) befanden sich unter 100 Sterbefällen:

1800—1824	: 33,8 Säuglinge
1825—1829	: 32,4 "
1830—1875	: 39,8 "
1875—1899	: 43,9 "

Wie segensreich umgekehrt die Fernhaltung der Mutter von der Arbeit ist, dafür einige Thatsachen:

Im Canton Glarus ging die Säuglingsterblichkeit, nachdem 1864 durch Gesetz die Fabrikarbeit der Wöchnerinnen für 6 Wochen verboten war, schon in den ersten Jahren von 29 bis einige 30 % auf 24 % herab. In Mülhausen i. E.-fiel in der Dollfusschen Fabrik die Mortalität der von den Arbeiterinnen geborenen Säuglinge von 38—39 % auf 25 %, seitdem die Arbeit 6 Wochen vor und nach der Entbindung unterblieb.

Erinnert sei ferner an die anscheinend so paradoxe Thatsache, dass in Zeiten schwerer Krisen die Säuglingssterblichkeit heruntergeht, trotz des grösseren Elends, weil die arbeitslosen Mütter ihre Kinder selber versehen und insbesondere die Brust reichen. So 1860 während der grossen Baumwollkrisis in England, so 1870 in den Staaten New-York und Massachusetts.

Ebenso wenig, wie der Mutter- und Säuglingsschutz, genügt mir im Antrage der Fraction der Schutz der schwangeren Frau.

Von Rechts- und Gesundheitswegen sollte die gewerbliche Arbeit schwangerer ebenso wie säugender Frauen, also durch volle anderthalb Jahre hindurch, überhaupt ganz unterbleiben. Die mit der Fortpflanzung der Art vollauf in Anspruch genommene Frau leistet der Menschheit einen für deren Bestand und Fortschritt so wichtigen, einzigartigen Dienst, und ihr Organismus erleidet während dieser Zeit so ausserordentliche Veränderungen — es mag an die Erschwerung der Atmung und des Blutumlaufes, an die Störung der Verdauungs- und Nierentätigkeit, insbesondere aber an die Veränderungen im Nervensystem mit der Neigung zu Psychosen in Schwangerschaft und Wochenbett erinnert werden —, dass es selbstverständliche Pflicht der Gesellschaft wäre, dem schwächeren Geschlecht zu dieser Mehrleistung und Mehrbelastung nicht noch an dauernde gewerbliche Arbeit aufzubürden. Schon die Rücksicht auf die kommende Generation müsste es unter allen Umständen verbieten, dass schwangere Frauen auf Bauten und in unfallsgefährlichen Betrieben, in verdorbener Luft und bei hohen Temperaturen zehn Stunden lang sitzend oder stehend arbeiten und mit gewerblichen Giften hantieren. Es ist nachgewiesen, dass Blei und Quecksilber, Phosphor, Anilin, Nicotin und andere Gifte der Industrie aus dem mütterlichen Blut in das Fruchtwasser und in die Muttermilch übergehen und vorzeitiges Absterben des Fötus und Unterbrechung der Schwangerschaft resp. Tod des Säuglings herbeiführen.

Tardier und Paul fanden bei den von Bleiarbeiterinnen geborenen Kindern eine Mortalität von 40% im ersten Lebensjahr. Der Oppelner Gewerbeaufsichtsbeamte berichtet aus einer grossen Cigarrenfabrik: 124 verheiratete und 30 ledige in der Fabrik beschäftigte Mütter hatten 447 und 34 Kinder geboren. Von den 447 Kindern sind 220 (= 49%) und von den 34 Kindern 17 (= 50%) gestorben. Die noch übrigen 17 der zweiten Gruppe befinden sich in so zartem Alter, dass voraussichtlich noch ein weiterer Teil sterben wird. Neuerdings ist von französischer Seite auf die merkwürdige Erscheinung hingewiesen worden, dass die Kinder von Tabakarbeiterinnen (an Nicotinvergiftung?) dahinsiechen, wenn sie Muttermilch erhielten, dagegen bei künstlicher Ernährung am Leben blieben.

Im Jahre 1883 belief sich der Procentsatz an Totgeburten in der ganzen Schweiz auf 3,9, im industriellen Canton Zürich auf 5,0, in dem noch industriereichen Glarus auf 6,4 und bei den Fabrikarbeitern allein auf 8,2.

Leider erkennt unsere Gesellschaft die Fürsorge für die schwangere Frau noch immer nicht als selbstverständlich, als nobile officium an und scheidet der Gedanke, dieselbe vom Beginn der Schwangerschaft ab von der gewerblichen Arbeit überhaupt oder wenigstens von besonders gesundheitsschädlicher Beschäftigung fernzuhalten, an den zur Zeit noch bestehenden Vorurteilen, der Scheu in geschlechtlichen Dingen und dem Bestreben der Arbeiterin, die Schwangerschaft möglichst lange zu verheimlichen.

Im letzten Drittel der Schwangerschaft ist diese Verheimlichung indessen unmöglich, und hier sollte das Gesetz zum Schutz von Mutter und Kind eingreifen.

Das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen verlangt Verbot der Fabrikarbeit für die letzten 2 Monate.

Von den Gewerbeaufsichtsbeamten befürworteten mehrere ein solches Verbot während der letzten Wochen oder Monate, der Erfurter Beamte ein Arbeitsverbot für 3 Monate vor und nach der Entbindung.

Der Antrag der Fraction besagt darüber nur:

„Schwangere Frauen können die Arbeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist einstellen 4 Wochen vor ihrer Niederkunft und, wenn es der Arzt für notwendig erklärt, auch früher.“

Das halte ich für durchaus unzureichend. Hochschwängere Frauen sind ohne Schaden für sich und das Kind nicht im stande, den ganzen Tag auf einem Fleck zu sitzen oder gar zu stehen — man denke an die behinderte Circulation in den Beinen, die Schwellungen der Füße, die Entwicklung von Krampfadern und Unterschenkelgeschwüren! —, hier muss das gesetzliche Verbot gewerblicher Beschäftigung mindestens für die letzten 6 Wochen verlangt werden.

Dass der Arzt häufig in die Lage kommen wird, schon früher, insbesondere auch in den ersten Schwangerschaftsmonaten, die schwangere Arbeiterin für arbeitsunfähig zu erklären, braucht kaum besonders bemerkt zu werden. Schon heute bildet die Unterstützung für Schwangere einen nicht so unerheblichen Teil der Krankencassenausgaben — freilich häufig unter anderen Namen, da viele Krankencassenvorstände merkwürdigerweise die Diagnose: Schwangerschaftsbeschwerden auf den Krankenscheinen nicht als ausreichende Krankheit gelten lassen.

Ueber die Schadloshaltung der Arbeiterin für den Ausfall im Lohn in Schwangerschaft und Wochenbett besagt der Antrag:

„Für die ganze Zeit der nach diesen Vorschriften zulässigen oder notwendigen Enthaltung von der Erwerbsarbeit erhalten die Arbeiterinnen von einer Krankencasse, der sie mindestens zu diesem Zwecke angehören müssen, eine Unterstützung im Mindestbetrage des ortsüblichen Tagelohnes.“

Das genügt wohl für die in der Schwangerschaft und im Wochenbett eintretende Arbeitsunfähigkeit, es genügt aber schwerlich für das darüber hinausgehende, von dem Antrag für weitere 14 Tage, von mir für eine Reihe von Monaten befürwortete, Verbot der gewerblichen Beschäftigung für den Fall, dass das Kind lebt. Es ist mir recht zweifelhaft, ob die Krankencassen sich zu dieser lediglich im Interesse des Säuglings nötigen „Wöchnerinnen“unterstützung bereit finden werden, ob sie es auch nur thun dürfen nach Lage des Gesetzes, selbst wenn sie dazu bereit sind.

Aufgabe von Gemeinde oder Staat wäre es, hier zu gunsten der kommenden Generation einzugreifen und durch Ersatz des Lohnausfalls, Errichtung von Schwangeren- und Säuglingsasylen, Prämien für stillende Mütter (die Stadt Paris giebt alljährlich für diesen Zweck grosse Summen, im Jahre 1890 z. B. 686000 Frs., aus) und Aehnliches die enorme Säuglingssterblichkeit herabzudrücken. Staats- und Gemeindebetriebe müssten den von ihnen beschäftigten Arbeiterinnen während der letzten Schwangerschaftsmonate wie während der Säugezeit den Lohn weiter zahlen, wie das bereits in den österreichischen Tabaktrafiken 6 Wochen lang nach der Entbindung und in der Fabrik von Dolfuss 6 Wochen lang vor und nach der Entbindung geschieht. Auch der Gedanke ist nicht von der Hand zu weisen, ob nicht durch eine Weiterentwicklung unserer staatlichen Versicherungsgesetzgebung ein Rechtsanspruch für die Zeit der Mutterschaft zu begründen wäre.

Es wird gegen diesen weitgehenden Schutz der Arbeiterin während der Mutterschaft eingewandt werden, dass das Zukunftsmusik sei und erst in der socialistischen Gesellschaft zu realisieren, dass derselbe in der Gegenwart nichts anderes bedeute, als die Frau wieder aus der Fabrik vertreiben und zur

Heimarbeit verurteilen; kein Arbeitgeber werde sich diese häufigen und langdauernden Unterbrechungen gefallen lassen u. s. w. Dieser und ähnliche Einwände lassen sich gegen jeden besonderen Arbeiterinnenschutz erheben und sind noch jedesmal von den Unternehmern erhoben worden, wenn es sich um das Verbot bestimmter Arbeiten oder der Nacht- oder Sonntagsarbeit oder um einen Maximalarbeitstag für Frauen handelte, und doch hat die thatsächliche Durchführung eines besonderen gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes in allen Culturländern nicht gehindert, dass die industrielle Frauenarbeit eine von Zählung zu Zählung gewaltig steigende Ausbreitung genommen hat. Die Millionen heute in der Industrie thätigen, weiblichen Arbeitskräfte stellen bereits einen so integrierenden Bestandteil derselben dar, dass sie nirgends und niemals mehr daraus verdrängt werden können, und jene Drohung aus Unternehmerkreisen scheidet an dem sehr materiellen Interesse derselben an der Beibehaltung und immer grösseren Inanspruchnahme der billigeren und gefügigeren Frauenhände. Umgekehrt haben wir — insbesondere angesichts der sinkenden Conjunctur, der allerorten gemeldeten Arbeiterentlassungen und Lohnherabsetzungen — alle Ursache, das Angebot von Arbeitskräften zu verringern und vor allem es den Unternehmern zu erschweren, männliche durch weibliche Kräfte zu ersetzen, zu welchem Mittel sie noch immer in Zeiten der Krise gegriffen haben. Auch aus diesem Grunde wäre es durchaus angezeigt, nicht nur jenen weitgehenden Schwangeren-, Wöchnerinnen- und Säuglingsschutz zu verlangen, sondern auch den Versuch zu machen, zu den Kosten für denselben die Unternehmer heranzuziehen.

Ziffer 3 des Antrages verbietet die Beschäftigung von Arbeiterinnen des Nachts, an Sonn- und Feiertagen und an den letzteren vorangehenden Nachmittagen. Er wird des Beifalls jedes Arztes sicher sein.

Ziffer 4 enthält den Kernpunct des Antrags, die weitere Herabsetzung der Dauer der zulässigen Beschäftigung von Arbeiterinnen. Weil die besondere Gesundheitsschädigung der gewerblich thätigen Frau nicht sowohl durch die Besonderheit der Beschäftigung als vielmehr durch die Besonderheit des weiblichen Organismus und der socialen Stellung der Frau bedingt wird und sich daher mehr oder weniger bei allen Arbeiten zeigt, liegt der Schwerpunkt des ganzen Arbeiterinnenschutzes in der ausreichenden Beschränkung der Arbeitszeit für alle Arbeiterinnen. Das erkennt die Gesetzgebung der Culturländer im Princip auch an, indem sie einen Maximalarbeitstag für Frauen festsetzt, auch wo sie einen solchen für Männer noch nicht kennt.

Indem der Antrag der Fraction an die Stelle des bestehenden Elfstundentages den Zehnstundentag setzen will, bedeutet er gewiss auch gesundheitlich einen Fortschritt, dessen Wert nicht gering veranschlagt werden soll, da er den am schwersten geschädigten, am schlechtesten gestellten Arbeiterinnen zu gute kommt. Einen ausreichenden Schutz aber gegenüber den geschilderten Schädigungen des weiblichen Organismus bietet der Zehnstundentag nicht, arbeitet doch heute bereits die Mehrzahl der Frauen kaum länger.

Erst der Achtstundentag giebt der erwerbsthätigen Frau die Möglichkeit, neben ihrer häuslichen Beschäftigung — und nicht etwa bloss die verheiratete⁸⁾ hat ein Hauswesen zu besorgen oder wenigstens im Hauswesen mit thätig zu sein — noch so viel Zeit für Schlaf und Erholung zu finden, um die Schäden

⁸⁾ Die Berlin-Charlottenburger Gewerbeinspectoren befürworten den Achtstundentag für die verheiratete Frau.

der gewerblichen Arbeit wieder auszugleichen. Es genügt nicht, für besonders schädliche Arbeit die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf 8 Stunden herabzusetzen. Auf den weiblichen Organismus wirkt eben jede gewerbliche Beschäftigung über 8 Stunden hinaus auf die Dauer gesundheitsschädlich. Das schliesst natürlich nicht aus, dass in besonderen gesundheitsgefährlichen Fabrikationszweigen eine weitere Herabsetzung der Arbeitszeit — je gefährlicher, um so niedriger — und zwar für beide Geschlechter in gleicher Weise nötig wird (der sogenannte sanitäre Maximalarbeitstag).

Ausserdem vermisse ich aber, wie schon früher bemerkt, in Ziffer 4 des Antrags die besondere Berücksichtigung der jugendlichen Arbeiterin. Soll diese denn in Zukunft — wenn Ziffer 4 des Antrags zur Annahme gelangt — ebenfalls 10 Stunden arbeiten, wie die Erwachsenen? Man verbiete sie ganz, wie von den Medicinern für Mädchen bis zum 16. Jahr befürwortet wird, oder setze sie auf die Hälfte herab. Der in der Entwicklung begriffene Mensch darf am allerwenigsten 10 Stunden täglich im stauberfüllten Raum, bei hoher Temperatur, andauernd sitzend oder stehend und an lebensgefährdenden Maschinen arbeiten, sonst sind Verkrüppelungen des Skeletts und Lungenaffectionen, Ueberarbeitung des Herzens und Anomalieen der Blutmischung und gehäufte Betriebsunfälle mit ihren traurigen Folgen für das ganze Leben unausbleiblich. Das gilt für jugendliche Arbeiter beider Geschlechter und nicht bloss für die 14 bis 16jährigen, sondern auch — in geringerem Masse — mindestens bis zum 18. Lebensjahr.

Diesen körperlich und geistig unfertigen Arbeiter immer in einer Reihe mit der erwachsenen, voll leistungsfähigen Frau zu nennen, wie das in der Gesetzgebung bis auf den heutigen Tag gang und gäbe ist, ist ein Missbrauch, gegen den in erster Linie die Frauen selbst Verwahrung einlegen sollten.

Dagegen wird der Arzt ganz damit einverstanden sein, dass der Antrag zwischen ledigen und verheirateten Arbeiterinnen nicht unterscheidet. Social und wirtschaftlich mag die gewerbliche Arbeit der verheirateten Frau eine Sonderstellung einnehmen, in gesundheitlicher Beziehung steht dieselbe derjenigen der unverheirateten völlig gleich, finden sich all die Momente, welche die Widerstandsfähigkeit der Frau herabsetzen, insbesondere die aus dem Geschlechtsleben sich ergebenden, bei beiden in gleichem, wenn nicht sogar bei der unverheirateten in erhöhtem Masse.

Die Zeit, wo unverheiratet und jungfräulich identische Begriffe, wo der aussereheliche Geschlechtsverkehr und die Polygamie ein ausschliessliches „Vorrecht“ der Männer waren, sind für immer dahin, seitdem die Arbeit das Weib befreit, es wirtschaftlich und social selbständig gemacht hat. Mögen Moralisten darob zetern oder die Augen verschliessen,⁹⁾ der Arzt ist kein Moralist, er hat

⁹⁾ Ein starkes Stück der Art aus Schöppenstedt passierte vor einigen Jahren: Auf Veranlassung des statistischen Amtes der Stadt war den Standesbeamten aufgegeben worden, bei Meldung ehelich geborener Kinder die Zeit der Eheschliessung zu notieren, und war auf diesem Wege ermittelt worden, dass gegen $\frac{2}{3}$ aller ehelich Erstgeborenen vor der Eheschliessung concipiert worden waren — ein Ergebnis, das jeden Menschen von gesunder Moral mit doppelter Genugthuung zu erfüllen geeignet ist, beweist es doch einmal, wie wenig Männlein und Weiblein heutzutage nach der kirchlichen und staatlichen *concessio amandi* fragen, und andermal, dass die in Frage kommenden Männer es für ihre selbstverständliche Pflicht halten, die Geliebte noch rechtzeitig vor den wirtschaft-

die Dinge zu sehen, wie sie sind. Schwangerschaft und Kindbett, die Neigung zu Fehlgeburten und Unterleibsleiden im Anschluss an die Menstruation, an Aborte und Entbindungen, vor allem aber die Häufigkeit der Tripperinfectionen lassen dem Arzt die ledige Arbeiterin mindestens so schutzbedürftig erscheinen, wie die verheiratete.

Und darum ist jede Sondergesetzgebung, die sich lediglich mit der Fabrikarbeit und dem Schutz der verheirateten Frau beschäftigt, vom Standpunkte des Arztes und Socialhygienikers zu beanstanden, auch deshalb zu beanstanden, weil sie die Gefahr heraufbeschwört, ein weiteres Ehehemmnis zu bilden, die Arbeiterin aufs Concubinat mit seiner noch grösseren Säuglingssterblichkeit und die verheiratete Frau auf die Heimarbeit mit ihrer noch grösseren Gesundheitsschädigung zu verweisen.

Der Breslauer Gewerbeaufsichtsbeamte berichtet: Durch Umfrage in 8 der grössten Betriebe mit Arbeiterinnen ist ermittelt, dass schon jetzt auf 1612 Frauen 521 ledige Arbeiterinnen mit Kindern kommen. In einem Betrieb kommen auf 90 ledige Mütter 128 Kinder. Fabrikmädchen mit 3 bis 5 Kindern gehören nicht zu den Seltenheiten. Ein Teil dieser Mädchen wird jetzt noch geheiratet, das würde aber ganz aufhören, sobald die Frauen durch gesetzliche Massnahmen in der Fabrikarbeit erheblich beschränkt würden.

Wenn ich zum Schluss diese Ausführungen in einem Satz zusammenfassen darf, so erstrebe ich in erster Reihe den Achtstundentag für alle Arbeiterinnen, davon abgesehen aber möglichst wenig Sonderbestimmungen zu gunsten der gesunden, erwachsenen, voll leistungsfähigen Arbeiterin, möglichst viel gesetzlichen Schutz während der physiologischen und pathologischen Ausnahmezustände derselben (während der Mutterschaft, während der Pubertät und bei krankhaft veränderten Geschlechtsorganen auch während der Menstruation).

Der Arbeiterinnenschutz ist geboten durch die Rücksicht auf das schwächere Geschlecht und die kommende Generation. Er ist für uns aber insofern nicht bloss Selbstzweck, sondern auch Mittel zum Zweck, als wir durch ihn auch dazu kommen, die Lage der männlichen Arbeiter zu verbessern. Eben weil die Arbeiterin schon heutzutage und von Jahr zu Jahr mehr einen so integrierenden Bestandteil unserer Industrie bildet, zieht die gesetzliche Beschränkung der Frauenarbeit factisch auch die der Männer nach sich. Wir benutzen den ungleich leichter durchzusetzenden Arbeiterinnenschutz, um insbesondere die Arbeitszeit der Arbeiter überhaupt herabzusetzen.

Haben wir aber erst einmal den Achtstundentag für alle erwachsenen Arbeiter und den sanitären Maximalarbeitstag für besonders gesundheitsschädliche Betriebe, das Verbot der Nacht- und Sonnabendnachmittagsarbeit etc., dann hat auch die Stunde für den besonderen Arbeiterinnenschutz geschlagen. Bleiben wird freilich auch dann das Bedürfnis nach einem besonderen Schutz der arbeitenden Frau während der Mutterschaft, der in nichts anderem bestehen kann, als in dem völligen Arbeitsverbot für die schwangere und säugende Frau und in der ausreichenden Fürsorge der Gesellschaft für Mutter und Kind.

lichen und gesellschaftlichen Folgen der ausserehelichen Schwängerung zu bewahren. Anders freilich der tugendhafte Magistrat — von Berlin. Als der die Schauermär' vernahm, verbot er schleunigst den Landesbeamten die Fortsetzung dieser indiscreten Notizen und dem statistischen Amt, die Ergebnisse der betreffenden Auszählung im statistischen Jahrbuch zu veröffentlichen. Die Moral war wieder einmal gerettet! Gerettet von Pfaffen-seelen und Philistern auf Kosten der Wissenschaft und der objectiven Wahrheit!

Eine Philosophie des Geldes.

Von

Conrad Schmidt.

(Berlin.)

Im vierten Capitel seines Capital entwickelt Marx die Bedingungen, unter welchen Geld Capitalfunction annehme. Geld, das zum Ankauf von Waren, die vom Verkäufer mit einem Preiszuschlag weiter verkauft werden sollen, verwendet wird, d. h. Geld, welches, sich in die Warencirculation hineinschiebend, die Bestimmung erhalte, mit einem Geldzuwachs ständig an den Eigentümer zurückzuströmen, erhalte eben damit die spezifische Bestimmung, seinen Anwendern als Capital zu dienen. Den „Wert“, den der Capitalist zuerst in Geldform besitzt, setzt er in Ware und diese Ware wieder in Geld um, ein Process, in dem der Wert selbst sich in geheimnisvoller Weise vergrößert, „Mehrwert“ angesetzt zu haben scheint; denn dieser Process verwandelt die 100 Pfund Sterl., die der Capitalbesitzer beim Warenkauf verausgabt haben mag, beim Wiederverkauf der Ware in 110 Pfund Sterl. „Der Wert“, fügt Marx, die stricte Deduction hier mit einer geistreich feinen Wendung unterbrechend, hinzu, „tritt jetzt sozusagen in ein Privatverhältnis zu sich selbst. Er unterscheidet sich als ursprünglicher Wert von sich selbst als Mehrwert, als Gottvater von sich selbst als Gottsohn, und beide sind vom selben Alter und bilden in der That nur eine Person, denn nur durch den Mehrwert von 10 Pfund Sterl. werden die vorgeschossenen 100 Pfund Sterl. Capital, und sobald sie dies geworden, sobald der Sohn und durch den Sohn der Vater erzeugt ist, verschwindet der Unterschied, und beide sind eins, 110 Pfund Sterl.“

Wie schlagend und verblüffend ist diese rein formale Analogie, dieser boshafte witzige Ausfall gegen die den christlichen Dogmatismus „speculativ“ verklärende Hegelsche Religionsphilosophie! Noch mehr. Das ganze in der speculativen Philosophie Schellings und Hegels sich breit machende Haschen nach tiefsinnigen, meist aber nur an formale Aehnlichkeiten der Erscheinungen anknüpfenden Analogieen wird in dieser leicht hingeworfenen Bemerkung geradezu classisch parodiert. Wie chemisch-materiell an den allerverschiedensten Körpern immer wiederkehrende Grundstoffe — die Elemente — sich aufzeigen lassen, ebenso kann ein vergleichendes Denken auch in den Verhaltensweisen, dem Sein und Werden der Dinge, überall gewisse weithin verbreitete allgemeine Grundformen nachweisen. Das „sich in sich Unterscheiden“ und das „sich in sich zu höherer Einheit Zusammenschliessen der Unterschiedenen“, welches Hegel als die Grundform der Entwicklung — und zwar ebenso der logisch-ideellen, wie der natürlichen, als der menschlich-gesellschaftlichen Entwicklung — lehrte, ist ein Ausdruck, der mit der Hegelschen Metaphysik zusammen heute verschollen ist; aber um so geläufiger ist uns der jener Auffassung ganz nah verwandte Gedanke geworden, alle Entwicklung als einen Process der Differenzierung und Integrierung, als ein Aufsteigen von dem Einfachen, innerlich Gleichartigen zu einem immer reicher in sich Gegliederten, vorzustellen. Sieht man auf diese und auf ähnlich allgemeine Formen, die sich an den verschiedensten Inhalten wiederholen, nun so lässt sich eben alles Mögliche mit einander vergleichen und durch Analogieen in Verbindung bringen. Eine Reflexion, die, durch angeborenes Talent und reiches Wissen unterstützt, sich auf ein solches Vergleichsspiel legt, kann da zwischen dem Entferntesten und Fremdesten noch immer „Zusammenhänge“ stiften, die dem gradausschreitenden, gewöhnlichen Menschenverstande, dem Mutter Natur die zu einem solchen Spiel erforderliche Seitländerbehendigkeit von vornherein versagt hat, höchst wunderbar, unter Umständen aber auch ausserordentlich imposant, scharf- und tiefsinnig erscheinen werden.

So lange sich dies Spiel als Spiel des Witzes gibt und anspruchslos in den ihm so gezogenen Grenzen bleibt, so lange hat es als eine anregende Art der Geistesgymnastik und des intellectuellen Sportes sein wohlbegründetes Recht. Aber die Sache ändert sich, wenn das luftige Spiel solcher Aehnlichkeitscombinationen, das seinen Stoff aus allen Himmelsgegenden der materiellen wie geistigen Welt zusammensucht, mit dem Anspruche auftritt, wirkliche, in das Wesen und den allgemeinen realen Zusammenhang der Dinge eindringende Erkenntnis zu geben.

Ein grosser und gewaltiger Geist, wie der Hegels, wird auch bei solchen freien Flügen, wo alle Umrisse und Besonderheiten der Dinge nur flüchtig, gleichsam aus der Vogelschau gesehen werden, noch vieles wahrhaft Bedeutsame erschauen, das, ohne selbst schon Erkenntnis zu sein, doch dem Erkennen fruchtbare Perspektiven und lebendig treibende Anregungen giebt. Aber auch er hätte bei dem ganzen Reichtum seiner Begabung das schwerlich vermocht, wenn nicht sein Geist, der sich über die Begrenztheit einzelner Probleme zu erheben strebte, in diese Begrenztheit zugleich mit allem Fleiss und Spürsinn des Genies einzudringen gesucht hätte. Wo diese Bedingungen nicht erfüllt sind, wo kleinere Geister Stoffe, deren Behandlung die ganze Anspannung methodischen, schrittweise vorgehenden Denkens verlangt, ohne wirkliche Versenkung in die hier gegebenen Probleme, von oben herab behandeln, wo sie auf ein morsches Fundament haushoch Stockwerk auf Stockwerk noch viel morscherer Analogieen aufbauen, da ist auf irgend einen positiven Gewinn überhaupt nicht zu hoffen.

Simmels vor kurzem erschienene Philosophie des Geldes¹⁾ scheint uns ein solcher Bau zu sein. Wir bedauern das um so lebhafter, da unserer Ueberzeugung nach beim heutigen Stande der Wissenschaft gerade die theoretische Nationalökonomie einer neuen methodisch-begriffsmässigen — und in diesem Sinne „philosophischen“ — Durcharbeitung dringend bedarf, und da Simmel bei dem Scharfsinn, den er vielfach bewies, wie berufen erschien, an dieser bei aller Begrenzung doch so bedeutsamen Aufgabe mitzuarbeiten. Jedenfalls brachte er dazu ein philosophisch geschultes Abstractionsvermögen mit, das man bei den Oekonomen von Fach, wenn überhaupt, so nur äusserst selten antreffen dürfte. Aber die Hoffnungen, mit denen man an das Buch herantritt, sinken mit jedem weiteren Capitel, durch das man sich mühsam hindurcharbeitet. In dem wuchernden Schlinggewächs von Analogieen, die zuerst verblüffend, dann aber in dieser Massenhaftigkeit nur noch monoton und deprimierend wirken, verliert man jeden Augenblick die Richtung. Und auch, wenn man aufathmend die letzten Seiten gelesen und nun in einem rückschauenden Ueberblick den Plan des Ganzen entwirren zu können meint, stellt sich der Vorwitz solcher Hoffnungen bald heraus. Denn die Grundgedanken, auf die man bei einem solchen Ueberschlag etwa stösst, erscheinen, wenn man ihnen den seltsam vermummenden philosophischen Sprachaufputz und den Flitterstaat der Analogieen auszieht, so einfach und zugleich so wohlbekannt, dass man in der Ueberzeugung, dies könne doch unmöglich der Kern der Sache sein, die Ueberlegung immer wieder von neuem beginnt, aber ohne dadurch zu befriedigenderen Resultaten zu kommen.

Charakteristisch ist es, um hier gleich einen der auffallendsten Züge hervorzuheben, dass diese Philosophie des Geldes es garnicht einmal für nötig hält, die verschiedenen Functionen des Geldes, vor allem seine Capitalfunction zu entwickeln resp. die von den Oekonomen, am besten von Marx hierüber gegebene Entwicklung klar zu recapitulieren, um auf diese Weise ein Bild der der modernen Geldwirtschaft zu Grunde liegenden, sich in ihr und durch sie erhaltenden Classenverhältnisse zu gewinnen. Schon darum, weil sie auf

¹⁾ Georg Simmel: Philosophie des Geldes. Leipzig. Duncker & Humblot. 1900.

diese innere concrete Gliederung der Geldwirtschaft gar nicht methodisch eingeht, bleibt die ins endlos Breite ausgespinnene Psychologie der Geldwirtschaft notwendig an der Oberfläche haften. Bei allem ihren Körperumfang kommt diese Speculation, sofern sie sich nicht in Selbstverständlichkeiten oder in allerhand Nebensächliches verliert, doch nicht über die allgemeinsten Bestimmungen hinaus, die Marx bereits im ersten Abschnitt seines Capital mit so unnachahmlich eindrucksvoller Sprache fixiert hat. Dass der durch Geld vermittelte Warenaustausch die Personen atomistisch als freie mit einander contrahierende Privateigentümer einander gegenüberstellt, und so, in seiner entwickelten Form, die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse, durch welche, frühere Produktionsweisen charakterisiert waren, ausschliesst; dass er die gesellschaftlichen Beziehungen der Personen in ihren Privatarbeiten als „sachliche Verhältnisse der Personen und gesellschaftliche Verhältnisse der Sachen“ (nämlich als durch Kauf und Verkauf, mithin hier durch das Wertverhältnis der Waren vermittelte Verhältnisse) darstellt; dass er endlich, als „radicaler Leveller“, alle Waren bestimmten Geldquanten (den Preisen) und so alle Wangüter, mögen sie den Bedürfnissen des Magens oder denen des Geistes dienen, als Tauschwerte einander principiell gleichsetzt u. s. w. u. s. w. — das dürfte jedem, der auch nur die wenigen Seiten, in denen Marx vom Fetischcharakter der Ware und vom Austauschprocess handelt, einmal genauer gelesen hat, doch hinlänglich bekannt sein. Die unaufhörlichen, mit Analogieen überlasteten Paraphrasen dieser einfachen Grundgedanken in Simmels Werk, auf deren Quelle zu verweisen der Verfasser gar nicht einmal für nötig erachtet hat, nehmen diesen Gedanken nur die Schlagkraft, die sie in der knapp epigrammatischen Ausdrucksweise von Marx besitzen, ohne ihren inneren Gehalt zu vertiefen. Was bringt denn der zweite, speciell der Psychologie gewidmete „synthetische“ Teil des Buches mit seinen drei langen Capiteln: Die individuelle Freiheit; Das Geldäquivalent personaler Werte; Der Stil des Lebens an inhaltlich neuer Erkenntnis?

Als Stichprobe sei hier auf die Schlusswendung, in welche die ausserordentlich subtilen, aber ebenso zerfliessenden Betrachtungen ausklingen, hingewiesen. Simmel hebt da als besonders bedeutsam hervor, dass alles Sein einen relativistischen, die Wechselbeziehung der Dinge einschliessenden Charakter habe und dass dieser Charakter alles Seins, wie wir ihn heute erfassen, seine Ursprünge in der modernen Geldwirtschaft finde, die dieselbe alle Waren durch den Umsatz gegen Geld in ein System von Wert- und Wechselbeziehungen bringe. Oder, um Simmels eigene orphische Worte zu citieren: „Für den absoluten Bewegungskarakter der Welt nun giebt es sicher kein deutlicheres Symbol, als das Geld. Die Bedeutung des Geldes liegt darin, dass es fortgegeben wird; sobald es ruht, ist es nicht mehr Geld seinem spezifischen Wert und Bedeutung nach. . . . Es ist nichts, als der Träger einer Bewegung, in der eben alles, was nicht Bewegung ist, völlig ausgelöscht ist, es ist sozusagen actus purus; es lebt in kontinuierlicher Selbstentäußerung aus jeden gegebenen Punkt heraus und bildet so den Gegenpol und die directe Verneinung jedes Fürsichseins. . . . Indem hier nur ein Gebilde der historischen Welt das sachliche Verhalten der Dinge symbolisiert, stiftet es zwischen jener und diesem eine besondere Verbindung. Je mehr das Leben der Gesellschaft ein geldwirtschaftliches war, desto wirksamer und deutlicher prägt sich in dem bewussten Leben der relativistische Charakter des Seins aus, da das Geld nichts anderes ist, als die in einem Sondergebilde verkörperte Relativität der wirtschaftlichen Gegenstände. Und wie die absolutistische Weltansicht eine bestimmte intellectuelle Entwicklungsstufe darstellte, in Correlation mit der entsprechenden praktischen, ökonomischen, gefühlsmässigen Gestaltung der menschlichen Dinge — so scheint die relativistische das augenblickliche Anpassungsverhältnis unseres Intellekts auszudrücken oder, vielleicht richtiger:

zu sein, bestätigt durch das Gegenbild des privaten und subjectiven Lebens, das in dem Gelde ebenso den real wirksamen Träger wie das abspiegelnde Symbol seiner Formen und Bewegungen hat“. Und um den subtilen Gedanken noch subtiler zuzuspitzen, wird zugleich hervorgehoben, dass die unablässige Bewegung aller Dinge, an welche unser relativistisches Denken anknüpft, ohne ein im Wechsel Beharrendes, ohne dauernde Gesetze der Bewegung nicht existieren kann, und dass auch dieses Moment des im Wechsel Beharrenden — in dem Warenaustausch sein Gegenbild habe. Das in dieser Sphäre Beharrende ist eben die für alle Waren unabänderlich gegebene Notwendigkeit, bei dem Austausch als Geldwerte einander gegenüberzutreten! Beides, die Bewegung und andererseits das Beharren fester Gesetze finde so im Gelde sein Symbol!

Weiter lassen sich die leeren Künsteleien des Analogiespiels wirklich nicht treiben. Warum denn bei der Symbolik des Geldes stehen bleiben? Lässt denn der Austausch der Gedanken und jedes menschliche Zusammenwirken in der Gesellschaft sich nicht ganz nach derselben Schablone zu einem Symbol der allgemeinen Relativität verarbeiten? Vollzieht sich nicht dieser ganze geistig-sinnliche Verkehr auch in den Formen der Bewegung, und erhalten sich nicht auch in dieser Bewegung gewisse dauernde, letztlich in der menschlichen Natur und ihrer Beanlagung begründete Gesetze? Oder ist nicht das Leben des Individuums in seiner mannigfachen Bedürftigkeit ganz ebenso das Sinnbild einer sich immer erneuernden, andererseits aber auch durch beharrende Gesetze gelenkte Bewegung? U. s. w., u. s. w.? Doch welchen Zuwachs an realer Erkenntnis kann man von solchen Vergleichen, die sich bei einigem Fleiß gleichfalls in einer ganz verzwickt abstracten, Tiefsinn athmenden Sprache ausdrücken lassen, erwarten? Es ist ein Spiel, das sich in infinitum wiederholen lässt und eben durch diese ihm innewohnende Tendenz zur Masslosigkeit monoton wirkt. Wie anders, wenn Marx Analogieen anführt! Da deutet der durch den Vergleich gesetzte Zusammenhang auch immer auf verborgene reale Zusammenhänge hin, denen kritisch und historisch nachzuspüren in der That der Mühe wert ist. Wenn Marx z. B. im Communistischen Manifest die Glaubensfreiheit als die Proclamation der freien Concurrenz auf dem Gebiete des Wissens bezeichnet, so kann das sicher als Analogie betrachtet werden; aber welch' ein Schlaglicht wirft diese Analogie zugleich auf die Verknüpfung der verschiedenen, vielfach in einander verschlungenen Entwicklungsreihen, die aus dem mittelalterlichen in den modernen Staat führen! Welche, durch wissenschaftliche Forschung controlierbaren Perspektiven eröffnet sie dem Historiker! Und so fast überall.

Schon das Programm, mit dem Simmel im Vorwort sein Werk eröffnet, da wo er seine „Philosophie“ des Geldes von dem Gebiete ökonomischer Untersuchungen abzugrenzen sucht, trägt jenen Charakter schillernder Unbestimmtheit, der den geduldigen Leser zur Verzweiflung bringen kann. „Keine Zeile dieser Untersuchungen“, versichert er hier, „ist nationalökonomisch gemeint“. Ihn beschäftigt nicht die Frage nach der Entstehung des Geldes, die allerdings nicht in die Philosophie, sondern in die Geschichte hingehöre, sondern vielmehr die Frage nach dem Sinn und der Bedeutung des Geldes, nach dem Zusammenhang desselben mit den „Wertgefühlen, der Praxis den Dingen gegenüber und den Gegenseitigkeitsverhältnissen der Menschen“. Gerade, als ob diese Frage, die Simmel hier als Cardinalpunct für seine philosophischen Betrachtungen reservieren zu wollen scheint, etwa von der theoretischen Oekonomie bisher beiseite geschoben wäre! Als ob nicht die glänzende Geldtheorie, mit der z. B. Marx sein Capital eröffnet, eben diese Frage geradezu ins Centrum der Betrachtung gerückt hätte! Die „Entstehung“ des Geldes wird doch von Marx mit ein paar Bemerkungen, sein Sinn und seine Bedeutung innerhalb der „Gegenseitigkeitsverhältnisse der Menschen“ dagegen mit wunderbar methodischer Gründ-

lichkeit erörtert. Nur dass für Marx freilich diese „Bedeutung“ des Geldes nicht mit den symbolisierenden Ausdeutungsmöglichkeiten zusammenfällt, wie sie Simmel, um „von jeder Einzelheit des Lebens die Ganzheit seines Sinnes zu finden“, dem Gelde gegenüber praktiziert.

Der Eindruck, dass der Verfasser diese theoretische Nationalökonomie, die er „philosophisch“ ergänzen zu können gemeint hat, nicht gerade mit philosophischer Eindringlichkeit betrachtet haben kann, wird überdies durch die in dem ersten „analytischen“ Teil des Werkes entwickelte Geldtheorie nur allzusehr bestätigt. Der Blick, immer ins unbestimmt Weite gerichtet, um allerhand Analogieen zu erjagen, hat für das Nächstliegende und Notwendigste an Sehschärfe seltsam verloren. Hier in diesen Partien lässt sich, wenn man die überall eingestreuten Digressionen ausscheidet und die Reihe der Schlüsse Glied an Glied neben einander stellt, das mit handgreiflichster Deutlichkeit controlieren.

Das „sociologische Gebilde“ des Tausches, wird uns unter anderm im ersten Capitel gesagt, schaffe erst das Wertverhältnis der Waren. Waren würden im Austausch gegen einander hingegeben, nicht, weil sie von vorneherein gleichen Wert haben, sondern, umgekehrt, weil man für die eine Waare die andere im Austausch erlangen kann, darum fasse man sie als gleiche Werte auf. Begehrtheit und Seltenheit seien die Momente, welche über die relativen Wertgrößen (man kann sagen: die Tauschkraft) der auszutauschenden Waren entscheiden. Aber das Mass der Seltenheit, fügt Simmel hier hinzu,²⁾ sei in wirtschaftlicher Hinsicht, nur ein Ausdruck für das „Mass von Kraft, Geduld und Hingabe“, das zum Erwerb der betreffenden Güter nötig ist. Das ist sicher nicht originell und noch weniger präcis, jedenfalls aber doch ein Anzeichen, dass Simmel sich hier, wenn nicht der Arbeitswerttheorie, so doch wenigstens der Productionskostentheorie noch mit einiger Deutlichkeit erinnert.

Nichts ist ja klarer, als dass, wenn der Austausch sich zur Geldwirtschaft mit capitalistischem Charakter erweitert hat, der relative Wert der verschiedenen Waren ganz wesentlich von dem Geldaufwand abhängt, der zu ihrer Production im Durchschnitt gemacht werden muss, und dass andererseits dieser Geldaufwand gleichfalls zu einem wesentlichen Theil, von der Masse der zur Production der betreffenden Waren erforderlichen Arbeitsmenge (der bezahlten Lohnarbeit) abhängt.

Das Merkwürdige ist nun aber, dass Simmel in dem folgenden Capitel, in dem er den „Substanzwert“ des Geldes behandelt, jene elementarsten Bestimmungen vollständig vergessen zu haben scheint. Das Geld, räumt er ein, müsse ursprünglich ein begehrtes und daher von den Austauschcontrahenten wertgeschätztes Gut, ein Wertobject gewesen sein. Soweit habe jene Auffassung, welche das Geld, das den übrigen Waaren als Mass der Werte gegenüberstehe, selbst als Wertding betrachte, historisch recht. — Aber, heisst es dann — nach einer höchst spitzfindigen, wieder mit Analogieen arbeitenden Construction, die uns hier nicht weiter interessiert — immerhin sei es doch in abstracto denkbar, dass die Wertunterschiede der Waren durch ein Geld, welches nicht selbst Wert habe, gemessen werden könnten! Und diese in abstracto denkbare Möglichkeit werde im weiteren Verlauf des historischen Processes, je weiter sich die Geldwirtschaft entfalte, mit einer gewissen Annäherung verwirklicht! Und die Begründung? Das Edelmetall, aus dem das Geld geprägt werde, sei im übrigen nur zu relativ wenigen Zwecken — hauptsächlich nur als Schmuckgegenstand — zu verwenden. Bei der kolossalen Menge des heute zu Geld ausgeprägten Edelmetalls erscheine es nun von vorneherein ausgeschlossen, dass der Wert des Edelmetalls, wenn es nicht mehr als

²⁾ a. a. O.; pag. 57.

Geld sondern nur noch als Schmuckgegenstand begehrt werden würde, auf der gegebenen Höhe bliebe. Das Angebot würde die Nachfrage gewaltig übersteigen, mithin der Wert des Edelmetalls gegenüber dem der anderen Waren entsprechend sinken. Also ist klar, — „dass das Geld für uns nicht mehr deshalb wertvoll ist, weil sein Stoff als unmittelbar notwendig, als ein unentbehrlicher Wert vorgestellt wird“.

Aber was in aller Welt hat diese Selbstverständlichkeit mit der Simmelschen Hypothese, dass das Geld, seinem innern Wesen nach, nicht selbst ein Wert sein müsse, zu thun? Hört das Edelmetall, wenn es nicht mehr vorwiegend „unmittelbar“, d. h. zu Gebrauchszwecken, als Schmuck u. s. w., sondern als Tauschmittel oder Geldstoff begehrt wird, darum auf, ein „begehrter“ und im diesen Sinne „wertvoller“ Stoff zu sein? Ist die gesellschaftliche Wertung eines Stoffes als Tauschmittel etwa weniger eine Wertung, als die auf die Gebrauchstauglichkeit desselben gerichtete Wertschätzung? Und vor allem: wie soll dies solchermassen beehrte Edelmetall, das ebenso wie alle anderen Stoffe durch organisierte Arbeitsprocesse — mit einem bestimmten Aufwand von Produktionskosten — aus der Erde herausgeholt wird, aufhören, selbst ein Wertding zu sein, ein Wertding, dessen Wert, wie der aller übrigen Waren, zu dem „Mass von Kraft, Geduld und Hingabe, das sein Erwerb verlangt,“ d. h. zu seiner, Simmel interpretierten „Seltenheit“, in Beziehung steht?! Die ganze Dialektik, die Simmel gegen die These, dass das Geld als Wertmass der Waren nicht nur historisch, sondern auch seinem innern Wesen nach selbst ein Wertgegenstand sein müsse, aufführt, läuft so, wenn anders ich mich in den Zickzackwegen seiner Deductionen nicht selbst vollständig geirrt haben sollte, auf einen der crassesten Widersprüche hinaus, die auf diesem Gebiete überhaupt möglich sind. Nur auf Grundlage und im Rahmen dieser Wertgegenständlichkeit des Geldes kann dasselbe innerhalb gewisser Grenzen durch bloss Zeichen von Symbole und entsprechenden Gegenwert (Scheidemünze, Papiergeld u. a. m.) ersetzt werden. Selbstverständlich wird die Simmelsche Deduction der fortschreitenden „Symbolisierung“ des Geldes dann wiederum zum Ausgangspunct für weitere noch sublimere Constructionen und Analogiebilder. Kartenhäuser sind auf Kartenhäuser getürmt.

Man kann die Kunst bewundern. Es wird im heutigen Deutschland nicht leicht ein Geist zu finden sein, der, ausgestattet mit so reicher Cultur und so schmiegsamer Behendigkeit des Geistes, ein solches Arabeskenwerk zu schreiben vermöchte. Aber schliesslich, es ist doch, wissenschaftlich gesprochen, — brotlose Kunst. Von den „zwei constitutiven Elementen des Wertes“ kann sie doch eben nur auf die „Seltenheit“, nicht aber auf die „Brauchbarkeit“ oder „Begehrtheit“ sich berufen.

Principielles zur Frage der Agrarzölle.

Von

Eduard Bernstein.

(Berlin.)

Die Ankündigung der deutschen Reichsregierung, dass sie entschlossen sei, im Interesse der nothleidenden Landwirtschaft eine Erhöhung der Zölle auf landwirtschaftliche Producte zu beantragen, hat mit der Agitation für und wider solche Erhöhung auch Discussionen über die Frage von Schutzzoll und Freihandel im allgemeinen und die Wirkung landwirtschaftlicher Zölle auf die Lage der Arbeiter im besonderen hervorgerufen. Einiges zu dieser Discussion beizutragen, ist der Zweck der nachfolgenden Zeilen.

Dass die Socialdemokratie und die ihr entsprechenden Arbeiterparteien und ihre Wortführer zu verschiedenen Zeiten sehr widersprechende Ansichten über die Freihandelsfrage vertreten haben, ist bekannt. Den Beispielen, die Schippel in dieser Zeitschrift darüber veröffentlicht hat, liessen sich leicht andere in grosser Zahl anfügen. Was die Neigung von Socialisten zum Schutzzoll betrifft, so hat erst ganz kürzlich ein in Australien weilender englischer Socialist, der bekannte H. H. Champion, in einem Interview es kühn als eine absolut feststehende Thatsache hingestellt, dass ein Socialist nicht Freihändler sein könne, und im Organ der Socialdemokratischen Föderation Englands, der *Champion* ursprünglich angehörte, konnte man noch vor wenigen Jahren sehr scharfe Ausfälle gegen den „Freihandelsschwindel“ lesen. Aber ebenso laufen auch durch die ganze socialistische Litteratur Englands scharfe Brandmarkungen der Bezollung des Getreides und anderer Lebensmittel. Lange, ehe die Cobdensche Antikornzollliga ins Leben trat, sind die Arbeiterblätter Englands voll von heftigen Anklagen wider die Kornzölle und wird ihre Abschaffung mit grösster Energie verlangt.

Diese widerspruchsvolle Haltung wurzelt indes nur in einzelnen Fällen in Verschiedenheit der Grundanschauungen. Allerdings gab es schon ziemlich früh Socialisten, die sich durch eine buchstäbliche Auslegung des „Lohngesetzes“ zu der Auffassung verleiten liessen, die Preise der Lebensmittel seien für die Arbeiter ziemlich gleichgiltig, der Geldlohn werde schliesslich doch durch das Unterhaltsminimum bestimmt. In einem Buche, das Schreiber dieses jüngst veröffentlicht hat, findet sich ein Citat aus der sonst vortrefflichen 1825er Schrift Th. Hodgskins: *Labour defended against the Claims of Capital*, worin diese Ansicht in schroffster Weise zum Ausdruck gebracht wird. Hodgskin schreibt da, die Kornzölle verminderten zwar die Profitrate, könnten aber den Lohn nicht endgiltig herabdrücken. Der Capitalist werde dem Arbeiter immer so ziemlich die gleiche Menge Brot für die Stunde Arbeit zu geben haben, gleichviel, welches der Preis des Brotes sei. Aber, wo Hodgskin und andere solche Ansichten entwickelten, geschah es fast immer zu dem Zwecke, die Unzulänglichkeit des Freihandels für die Beseitigung des Massenelends darzuthun. Socialisten, die auf Grund von Anschauungen, wie die Hodgskins, Erhöhungen der Kornzölle befürwortet oder auch nur unterstützt hätten, kann man mit der Laterne suchen. Hodgskin selbst hat sich in späteren Jahren zum entschiedensten Gegner der Kornzölle entwickelt. In zwei 1857 gehaltenen Vorträgen nimmt er energisch gegen die indirecten Steuern Stellung und bekämpft er vor allem das Bodenmonopol. Er stellt da fest, dass die Zu- und Abnahme der Verbrechen der Zu- und Abnahme der Steuern fast parallel gehe; je höher die Lebensbedürfnisse des Volkes besteuert seien, um so grösser die Zahl der Verbrechen.¹⁾

Die Erfahrungen von zweiunddreissig Jahren hatten den geistreichen Mann belehrt, dass die Folgerungen, die er aus den Sätzen Ricardos über

¹⁾ Th. Hodgskin: *What shall we do with our Criminals? Dont create them, und Our chief crime!* London, 1857. Zwei in St. Martins Hall gehaltene Vorträge mit ähnlicher Tendenz, wie die Schriften Henry Georges.

das Lohngesetz gezogen hatte, falsch waren. Und wie ihm, ist es fast allen Socialisten gegangen, die das Lohngesetz in ähnlicher Weise auslegten, wie er.

Es ist bekannt, dass jene Auslegung nicht nur mit den thatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch steht, sondern auch der Auffassung widerspricht, die Ricardo von den Gesetzen hegte, welche die Höhe des Arbeitslohns bestimmen. Ricardos Theorie unterstellt zwar eine jeweilig gegebene, aber keineswegs eine dauernd gleichbleibende Höhe des gewohnheitsmässigen Lebensunterhalts der Arbeiter, und Ricardo betont ausdrücklich, dass es überaus wünschenswert sei, diesen Massstab sich stetig erhöhen zu sehen. In dieser Auffassung stellte er sich in der Frage des Coalitionsrechtes durchaus auf die Seite der Arbeiter, stand er dem radicalen Abgeordneten Hume, der im Parlament den Feldzug gegen die Coalitionsverbote führte, anfeuernd und als Ratgeber zur Seite. Es ist grundfalsch, wie das immer wieder in den Schriften von Populärwissenschaftlern geschieht, Ricardo als den wissenschaftlichen Vertreter des „Capitals“ zu bezeichnen. Selbst wer seinen Briefwechsel nicht kennt, in dem er sich als viel radicaler zeigt, wie in seinen Schriften, wird ihn in diesen wohl Interessen von Handel und Industrie gegen Grundbesitz und Zünftelei vertreten sehen, und damit Interessen des Capitals, soweit dieses jene repräsentierte; aber andere Interessen des Capitals, als solche, die auf der Linie des gesellschaftlichen Fortschritts liegen, hat Ricardo nicht vertreten. Nur so erklärt es sich, dass so viele Oekonomen socialistischer Tendenz, die damit anfangen, Ricardo zu bekämpfen, am Ende ihrer Laufbahn wieder bei ihm anlangten. Hodgskin steht in dieser Hinsicht keineswegs allein da, und in gewissem Sinne kämpft die Socialdemokratie heute noch den Kampf Ricardos — kämpft sie ihn speciell in dem Widerstand gegen die Erhöhung der Agrarzölle.

Die Regierung giebt als Zweck dieser Erhöhung den Schutz der Landwirtschaft an. Landwirtschaft ist ein Abstractum, das sich in socialer Hinsicht heute in die bekannte Dreiheit: Landarbeiter, Landwirte, Grundbesitzer auflöst. Dass die Erhöhung der Zölle auf die Erhöhung der Löhne der Landarbeiter abzielt, wird von der Regierung nicht behauptet und würde ihr niemand glauben, wenn sie es behauptete. Die Agrarier verlangen ja gerade die Zollerhöhung unter der Begründung, dass die Höhe der Arbeitslöhne auf dem Lande die Landwirtschaft unrentabel mache. Was heisst aber unrentabel? Wir wollen nicht Buchstabenkünstelei treiben und aus dem blossen Wort unrentabel den Beweis herleiten, dass es sich in Wahrheit um eine Sicherstellung der Agrarrente handelt. Dass es jedoch so ist, zeigt sich nur um so klarer, wenn wir irgend ein anderes der Worte wählen, mit denen die gemeinte Sache bezeichnet wird. Setzen wir z. B. für unrentabel „unlohnend“, so lautet die Klage der Agrarier, die Landwirtschaft lohne nicht, weil die ländlichen Arbeitslöhne gestiegen seien. Und das stösst uns mit der Nase auf einen der wundesten Punkte in der agrarischen Rechnung.

Die Landwirtschaft lohnt nicht, weil die ländlichen Löhne gestiegen sind! Ja, gehören denn die Einkommen der Arbeiter nicht auch dazu, wenn wir nach den wirtschaftlichen Erträgen der Landwirtschaft fragen?

In den Augen der Agrarier in der That nicht. Ihnen gehören die Löhne zu den Wirtschaftskosten, gerade wie die Ausgaben für Geräte, Zugtiere u. dergl. Factisch aber gehören, wenn wir von der Landwirtschaft als Ganzem sprechen, die Löhne der Arbeiter so gut auf die Seite des Ertrags derselben, wie die Profite der Unternehmer und je nachdem die Renten der Besitzer. Sie sind ein integrierender Teil des gesellschaftlichen Einkommens aus der Landwirtschaft, und wenn dieser Teil des Einkommens der Gesellschaft aus der Landwirtschaft steigt, so kann sich, selbst wenn die anderen Teile fallen, die Landwirtschaft immer noch in steigendem Masse für die Gesellschaft lohnen, — sobald nämlich dies Fallen im Verhältnis nicht stärker ist, wie jenes Steigen. Die Höhe der Profite und Renten ist durchaus kein Massstab dafür, ob die Landwirtschaft als Productionszweig der Gesellschaft oder der Nation für diese rentiert oder nicht rentiert.

Nun wirtschaftet allerdings die Nation fast ausschliesslich durch das Mittel von Privatunternehmern — für unsern Gegenstand: von Landwirten aller Art. Sie hat also, solange dies der Fall, ein Interesse daran, dass genügend tüchtige Leute für die rationelle Bewirtung des Bodens da sind und dass der Antrieb zu solcher Bewirtung nicht er stirbt. Sie hat aber kein wirtschaftliches Interesse daran, dass vom Ertrage der Bodenbearbeitung, der Differenz zwischen Kostenaufwand und Verkaufspreis, ein Teil Classen zufällt, die an der Production unbeteiligt sind, dass ein Teil des Bodenertrags reine Besitzrente bildet.

Diese letztere ist es jedoch, für die die Agrarzölle bewusst oder unbewusst verlangt werden. Unbewusst u. a. von dem grössten Teil der Landwirte, die nicht selbst Grundbesitzer sind. Sie rechnen ausser den Arbeitslöhnen auch die Rente zu den Produktionskosten, und nur, was ihr Betrieb darüber hinaus abwirft, ist ihnen Ertrag der Wirtschaft. Da aber der Preis der Agrarproducte durch die Weltmarktbedingungen bestimmt wird und auf dem Weltmarkt Länder concurren, die keine oder nur verschwindend unbedeutende Agrarrenten kennen, so ist es natürlich genug, dass in vielen Fällen ein Ueberschuss über Arbeitslohn plus Bodenrente in Deutschland nicht erzielt wird, der Unternehmerprofit also ausbleibt. Der Agrarzoll erscheint vielen so als das einzige Mittel, die Landwirtschaft für die Unternehmer nutzbringend zu machen, diesen einen Mindestprofit zu gewährleisten. Wäre er das, so würde ihm unter den heutigen Verhältnissen eine gewisse Berechtigung nicht abzustreiten sein. Solange die Gesellschaft eine Unternehmerclassen braucht, ist auch ein Mindestunternehmerprofit eine Lebensbedingung der Production. Aber der Agrarzoll ist weder das einzige Mittel, dem landwirtschaftlichen Unternehmer den Profit zu sichern, dessen er zur Aufrechterhaltung und Fortsetzung seines Betriebes bedarf, noch ist er, solange die Bodenbewirtung mit hohen Renten belastet ist, ein entschuldbares, oder, wo dies nicht der Fall, dasjenige Mittel, für das die stärksten Zweckmässigkeitsgründe sprechen.

Die monopolistische Bodenrente bedeutet die Bezollung der Wirtschaft zu gunsten parasitärer Gesellschaftsschichten oder Einkommen und ist daher von der Socialdemokratie unter allen Umständen zu bekämpfen.

Die Gesellschaft bedarf in den vorgeschrittenen Ländern keiner lediglich vom Besitz lebenden Classe mehr; diese Classen haben aufgehört, für den socialen Fortschritt unentbehrlich zu sein. Was sie heute noch hier und da in Bezug auf Anregung und Förderung von Neuerungen in Wissenschaft, Technik und Wirtschaft leisten, wird in steigendem Masse von Collectivkörperschaften besorgt, deren grosse Mehrheit den producierenden und Dienste leistenden Classen angehört. Desgleichen werden die Stiftungen, die ihr Einkommen aus liegenden Gründen beziehen, immer mehr von öffentlichen Instituten abgelöst, deren Unterhalt aus laufenden Umsätzen der Socialdemokratie am meisten entspricht. Die gewerbliche Thätigkeit ist nach Möglichkeit vom Druck jeder auf ihr lastenden Besitzrente zu befreien. Agrarzölle wirken aber im Gegenteil darauf hin, die Besitzrente zu befestigen und zu erhöhen, und schon aus diesem Grunde wirken sie fortschrittsfeindlich. Dies um so mehr, wenn sie, wie in Preussen, den Zweck haben, eine reactionäre Gesellschaftsschicht zur Aufrechterhaltung ihrer Lebensgewohnheiten und wirksamen Vertretung ihrer politischen Tendenzen zu befähigen.

Agrarzölle heissen hohe Renten, aber keineswegs deshalb auch hohe landwirtschaftliche Profite.²⁾ Nie hat England mehr Agrarkrisen gehabt, als in der Zeit, wo seine Landwirtschaft durch hohe Zölle geschützt war. Wo aber der Zoll keine grössere Renten- oder Zinslast nach sich zieht, da wirkt er in der Richtung auf Erhaltung veralteter Wirtschaftsmethoden und auf Fortführung von Culturen, die weltwirtschaftlich überflüssig geworden sind.

Die Befürworter der Agrarzölle weisen auf die grosse Getreideeinfuhr Deutschlands hin und behaupten, die Erhöhung der Agrarzölle werde eine solche Steigerung der deutschen Getreideproduction zur Folge haben, dass diese den deutschen Bedarf völlig decken werde. Es ist dem gegenüber schon in der Tagespresse rechnerisch der Beweis geliefert worden, dass dies ganz und gar unwahrscheinlich sei. Aber selbst wenn es richtig wäre, ist noch die Frage aufzuwerfen, ob dies Ergebnis gegebenenfalls nicht zu teuer erkaufte wäre. Es ist ja ein sehr verführerischer Gedanke, für den Getreidebedarf vom Ausland völlig unabhängig zu sein, während die Vorstellung, dass ein Land die notwendigsten Lebensmittel in steigendem Masse aus der Ferne soll beziehen müssen, im ersten Moment etwas abtossend berührt. Indes, nur im ersten Moment. Denn bei näherer Betrachtung hat sie so wenig Schreckhaftes, wie die Thatsache, dass die Production des Eigenbedarfs der Familie aus den Haushalten völlig verschwunden ist. Im Zeitalter der unablässigen Vermehrung und Verbesserung der Verkehrsmittel kann die Handelspolitik der Nationen so wenig von der Idee der Eigenproduction des nationalen Lebensmittelbedarfs abhängig gemacht werden, wie die Production wichtiger Bedarfsartikel der Einzelhaushalte durch Familienmitglieder der Entwicklung der

²⁾ Dies wird natürlich da verdeckt, wo der Besitzer und der Landwirt ein und dieselbe Person sind. Güter dieser Art verfallen aber unter dem Einfluss von Schutzzöllen meist grösserer Verschuldung, die dann wirtschaftlich ebenso wirkt, wie Belastung durch Pachtrenten.

nationalen Wirtschaften hat Widerstand leisten können. Gewiss sind Nation und Familie nicht völlig wesensgleich. Aber soweit die Wirtschaft in Betracht kommt, unterstehen sie in der Hauptsache den gleichen Entwicklungsgesetzen.

Die Nationen für den Getreidebedarf auf die heimische Production verweisen, heisst den Fortschritt der Bodencultur in ein Prokrustesbett spannen. In der Rangordnung der Bodenculturen nimmt der Körnerbau eine ziemlich tiefe Stellung ein. Je vorgeschrittener, je reicher, je höher organisiert ein Land, um so mehr Boden wird im Verhältnis dem Körnerbau entzogen und der Cultur verfeinerter Lebens- und Genussmittel zugewendet. Die Ernährung wird mit dem Fortschritt der Civilisation eine vielseitigere, ohne deshalb notwendig eine widersinnige zu werden. Es ist lächerlich, das Ursprüngliche, Urwüchsige als das Zweckmässigste zu bezeichnen. „Herr, ich esse Brot gewissermassen recht gern,“ sagte ein irischer Bauer eines Tages zu König William IV., als dieser ihn beim Besuch Irlands fragte, ob er sich nicht lieber von Weizenbrot, als von Kartoffeln, nähren würde, „aber Kartoffeln sind natürlicher.“ Man spotte nicht über die Naivetät dieses braven Sohnes von St. Patrick! Es giebt heute viele hochgebildete Leute, die in ähnlicher Weise argumentieren. Wenn die Verteuerung der Brotfrucht, wie sie die Agrarier erstreben, durchgeführt wird, so werden die deutschen Arbeiter, solange sie nicht entsprechende Lohnerhöhungen durchgesetzt haben, entweder ihren Verbrauch an andern Genussmitteln einzuschränken oder zu minderwertigen Nahrungsmitteln überzugehen haben. Im letzteren Falle würden dann auch für sie Kartoffeln „natürlicher“ sein.

Die Tagespresse hat interessante Berechnungen darüber aufgestellt, welche Summen die in Aussicht gestellten Agrarzölle ergeben, wenn man den Consum der Gesamtbevölkerung in Rechnung bringt. Es sind viele Hunderte von Millionen, welche der Consum an Brotfrüchten alsdann mehr kosten würde. Und um soviel würde gegebenenfalls der Consum an anderen Artikeln eingeschränkt werden müssen. Der Absatz der besseren Bodenproducte und vieler Industrieartikel würde auf diese Weise bedeutend vermindert werden, was gegebenenfalls Verschärfung von Productionskrisen bedeuten würde. Hohe Renten und hohe Preise der notwendigen Lebensmittel sind stets Krisenfactoren ersten Ranges gewesen. Die Industriearbeiter würden so von der Erhöhung der Zölle auf Lebensmittel doppelt getroffen werden.

Zölle sind eines der schlechtesten, wenn nicht das schlechteste Mittel, der Concurrenz auswärtiger Getreideproducenten zu begegnen. Im allgemeinen bilden die Transportkosten von Land zu Land schon einen erheblichen Schutz der heimischen gegen die fremde Production. Reicht er nicht aus, so sind Verbesserungen der heimischen Verkehrsmittel, bessere Organisation des Austauschs und Uebergang zu höheren Productionsmethoden eventuell geeignete und legitime Mittel der Gegenwehr gegen erdrückende Auslandsconcurrenz, und für sie wäre — unter entsprechenden Bedingungen — auch Staatshilfe (Credite, Vorschüsse etc. aus öffentlichen Mitteln) zu rechtfertigen. Nichts charakteristischer für die Tendenzen der auf Erhöhung der Getreidezölle dringenden

Agrarier, als dass sie einem der bedeutsamsten dieser Mittel, der Verbesserung der Verkehrswege, einen fanatischen Widerstand entgegensetzen. Dies allein kennzeichnet ihre Agitation als fortschrittsfeindlich, als einen Kampf um Erhaltung rückständiger Wirtschaftszustände.

Die historiosophische Endzielphilosophie.

Von
Chajm Schitlowsky.

(Bern.)

[Fortsetzung.]

II.

„Wer die marxistische Methode für falsch hält, dem bleiben nur zwei Wege“, schreibt Kautsky. „Er erkennt an, dass die gesellschaftliche Entwicklung eine notwendige, gesetzmässige ist, aber er leugnet es, dass sie in letzter Linie auf die Entwicklung der Productionsweisen zurückzuführen ist. Er nimmt an, dass andere Factoren daneben oder ausschliesslich „in Rechnung zu ziehen sind“. Dann muss er, will er die Richtung der socialen Entwicklung und die Mittel zu ihrer kräftigen Förderung erforschen, die Gesetze darlegen, denen diese andere Factoren, etwa die ethischen Anschauungen und Triebe, unterliegen. Von einem wissenschaftlichen Socialismus könnte erst dann bei dieser Methode die Rede sein, wenn die betreffenden Factoren ebenso erforscht wären, wie die capitalistische Productionsweise im Capital, und dargethan wäre, dass aus ihrem Wirken eine socialistische Gesellschaft entstehen muss. Oder aber, man leugnet überhaupt die Notwendigkeit und Gesetzmässigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung oder wenigstens die Möglichkeit, sie mit den gegebenen Mitteln zu erkennen. Damit schwindet aber auch jede Möglichkeit, die Richtung der socialen Entwicklung selbst nur einiger-massen durch Erforschung der Gegenwart und Vergangenheit klar zu legen, es schwindet jede Möglichkeit der wissenschaftlichen Behandlung der grossen Probleme unserer Zeit, also auch eines wissenschaftlichen Socialismus. Das schliesst eine socialistische Bewegung nicht aus, aber ihre Ziele hören auf, etwas anderes zu sein, als aus den Bedürfnissen der Gegenwart entspringende fromme Wünsche.“¹³⁾ Analysieren wir diese Alternative etwas eingehender.

Wäre alles wahr, was der Marxismus von sich behauptet, so wäre das Ideal einer Gesellschafts- und Geschichtswissenschaft in ihm erreicht, das in der Comteschen Formel besteht: *savoir pour prévoir, prévoir pour pouvoir*. Leider fällt aber auch da Ideal und Wirklichkeit nicht zusammen. Auch die marxistische Wirklichkeit, d. h. der gegebene Zustand der marxistischen Wissenschaft, steht weit hinter dem Ideale zurück, dessen Verwirklichung sie schon als vollbrachte Thatsache proclamiert.

Es ist in der Marx-Litteratur die Frage schon ventilirt worden, ob der geschichts-philosophische Marxismus ein System oder eine Methode darstelle. Beide Auffassungen konnten vieles für ihre Behauptungen anführen, und die Wahrheit ist, dass sie beide recht haben. Der Marxismus ist eine aus einem bestimmten System resultierende Methode. Insofern er ganz bestimmte, mit einander im inneren Zusammenhang stehende Behauptungen über die Natur und die Grundgesetze der gesellschaftlichen Entwicklung aufstellt, ist er ein System. Insofern er aus diesen Behauptungen bestimmte Regeln ableitet, diese mit den allgemeinen Principien der Hegelschen Methodenlehre verknüpft und sie in der sociologischen und geschichtsphilosophischen Forschung angewandt wissen will, ist er eine Methode.

¹³⁾ Kautsky: Bernstein und das socialdemokratische Programm; pag. 18.

Der systematische Gedanke des Marxismus kann in schematischem, also notwendigerweise grobem Umriss etwa so ausgedrückt werden.

Der Kampf ums Dasein, das der Mensch der Natur abzurufen hat, und die Notwendigkeit, diese zu beherrschen, schweisst die Individuen zu einem Collectivwesen zusammen, beraubt sie ihrer Selbständigkeit und Unabhängigkeit und macht aus räumlich von einander getrennten Individuen ein höheres Ganze, in welchem und durch welches das Individuum erst überhaupt bestehen kann. Von nun an führt die Gesellschaft ein eigenes Leben, das vielfach im Gegensatz steht zu dem Leben der einzelnen Individuen, aus denen sie besteht. Die Geschichte der Menschheit ist das Leben der menschlichen Gesellschaft, als eines höheren Collectivwesens, dem die Individuen untergeordnet sind. Wohl sind sie denkende, führende und wollende Wesen. „In der Geschichte der Gesellschaft, sagt Engels, sind die Handelnden lauter mit Bewusstsein begabte, auf bestimmte Zwecke hinarbeitende Menschen; nichts geschieht ohne bewusste Absicht, ohne gewolltes Ziel.“¹⁴⁾ Aber diese gewollten Ziele bilden nur die Aussenseite des gesellschaftlichen Lebens. Das Wesen desselben liegt nicht in den Individuen, sondern in der Gesellschaft. Ausserhalb der Gesellschaft lässt sich eine menschliche Existenz überhaupt nicht mehr denken. Ein Robinson ist sociologisch eine unmögliche Erscheinung. In der Wirklichkeit sinkt er zu einem Caspar Hauser herab, zu einem Wesen ohne Sprache, ohne Denken, also zu einem Halbthier. Erst die Beziehungen von Mensch zu Mensch machen den Menschen, erhalten und erregen seine geistigen Functionen und füllen sein Bewusstsein mit einem menschlichen Inhalt. Dieser von Feuerbach und dem sogenannten wahren Socialismus übernommene Grundgedanke, dass das Wesen des Menschen in den gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen zu suchen sei, wird von Marx dahin zugespitzt, dass „das menschliche Wesen kein dem einzelnen Individuum innewohnendes Abstractum“ sei. „In seiner Wirklichkeit ist es das Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse.“¹⁵⁾

Hinter den menschlichen Köpfen steht also die Gesellschaft, die ihre eigenen Entwicklungsgesetze hat, welche weit davon entfernt sind, eine Folge der menschlichen Handlungen zu sein, vielmehr die Ursache derselben sind. Denn die gesellschaftlichen Verhältnisse constituieren erst das Individuum.

Was sind aber die gesellschaftlichen Verhältnisse? — Da die Gesellschaft aus dem Kampfe ums Dasein mit der Natur, oder — um in der marxistischen Terminologie zu bleiben — aus der Notwendigkeit der Einwirkung auf die Natur, d. h. aus der Notwendigkeit der Production materieller Güter, entstanden ist, so sind die gesellschaftlichen Verhältnisse, welche die Individuen zunächst eingehen — Productionsverhältnisse, und da diese Productionsverhältnisse dauerhafter, bleibender sind, als die Individuen, die sie eingehen, so fasst Marx das Wesen der Gesellschaft nicht als ein Aggregat von cooperierenden Individuen auf, sondern als eine Gesamtheit von Productionsverhältnissen. „Die Productionsverhältnisse in ihrer Gesamtheit,“ sagt er, „bilden das, was man die gesellschaftlichen Verhältnisse, die Gesellschaft nennt, und zwar eine Gesellschaft auf bestimmter geschichtlicher Entwicklungsstufe.“¹⁶⁾

Dieser sociologische Grundgedanke des Marxismus, der für das Begreifen seiner sämtlichen nationalökonomischen und geschichtsphilosophischen Anschauungen von unendlicher Wichtigkeit ist, wurde von Marx aus der Socialphilosophie Proudhons in

¹⁴⁾ Friedrich Engels: Ludwig Feuerbach (1888); pag. 51.

¹⁵⁾ Marx über Feuerbach. Anhang zu Engels' Ludwig Feuerbach (1888); pag. 71.

¹⁶⁾ Karl Marx: Lohnarbeit und Capital. (Berlin, 1891); pag. 21.

bedeutend modificierter Form herübergenommen, wie überhaupt der Einfluss Proudhons auf Marx ein viel grösserer und bleibender war, als man gewöhnlich annimmt. Auch nach Proudhon ist die Gesellschaft kein Aggregat von Individuen, sondern eine Gesamtheit von metaphysischen Ideen ökonomischer Natur, die den Arbeitsprocess beherrschen. Nach ihren Urbildern forschte er in Hegelscher Weise unablässig. „Wo sind“, fragt er, „die Urbilder der Ideen: Arbeit, Wert, Tausch . . . Eigentum etc.? . . . Was ist diese halb materielle, halb intelligente Welt, halb Notwendigkeit, halb Fiction? . . . Was ist jenes Collectivleben, das uns mit unauslöschlicher Flamme verzehrt, die Ursache unserer Freuden und Qualen? Wir alle, so lange wir leben, sind, ohne es zu gewahren, denkende Federn, denkende Räder, denkende Zapfen, denkende Gewichte etc. einer unermesslichen Maschine, die ebenfalls denkt und von selbst geht.“¹⁷⁾

Marx verwandelte den transcendental-ökonomischen Idealismus Proudhons in einen empirisch-ökonomischen Materialismus. Aus einer halb materiellen, halb intelligiblen Welt wurde eine rein materielle. Aus einer Mischung von Notwendigkeit und Fiction wurde reine Notwendigkeit. Aus einer Gesamtheit von transcendentalen Productionsideen — ein Ensemble von empirischen Productionsverhältnissen. Aus einer unermesslichen Maschine, richtiger einer alles beherrschenden platonisch-hegelschen ewigen Ideenwelt — ein sich in geschichtlicher Entwicklung befindender Organismus. Aus denkenden „Zapfen“ und „Rädern“ — denkende Zellen. Die Grundconception ist aber geblieben: die Auffassung der Gesellschaft als eines Collectivlebens, das über uns steht, uns mit unauslöschlicher Flamme verzehrt und „von selbst geht“.

Wer den Marxismus richtig verstehen will, muss sich mit dem Gedanken vertraut machen, dass er als eine Art organische Theorie in der Sociologie aufzufassen ist. Freilich ist er himmelweit entfernt von den wüsten Analogiespielereien der sogenannten „Organiker“ vom Schlage eines Bluntschli, Schöffle, Lilienfeld. Aber gewisse Analogieen zwischen Gesellschaft und Organismus sind auch vom Standpunkte seiner sociologischen Grundconception unabweisbar. Zunächst — die schon angedeutete Analogie zwischen den Beziehungen von Organismus und Zelle einerseits, Gesellschaft und Individuum andererseits.

Das biologische Individuum besteht aus Zellen. Aber die Zelle ist nur das ewig wechselnde Element im Organismus. Das vergleichsweise beharrliche Element in demselben ist der Organisationstypus, der in bestimmten physiologischen Verhältnissen besteht und ein Gewebe von Beziehungen darstellt, die immer wieder durch die Thätigkeit des Gesamtorganismus reproducirt werden und durch welche die einzelnen Zellen hindurchpassieren, immer wieder entstehend und vergehend. Ebenso in der Gesellschaft. Auch sie bildet ein Gewebe von Beziehungen, von Gesellschaftsverhältnissen, die im gesellschaftlichen Gesamtprocess reproducirt werden und durch welche die Individuen hindurchrasen. Die Eigenschaften der Individuen werden durch den gesellschaftlichen Gesamtprocess bestimmt, wie die Eigenschaften der Zellen durch die Gesamthätigkeit des über ihnen stehenden und ihre Gestaltung bedingenden Organismus.

Eine zweite Analogie betrifft den materialistischen Monismus von „Geist“ und „Körper“, „Bewusstsein“ und „Sein“, wie er sowohl im biologischen, als auch im sociologischen Organismus sich constatieren lässt. Den Körper des biologischen Organismus bilden seine der anatomischen Forschung zugänglichen Teile, der „Geist“ ist nur eine Function bestimmter Teile und ist von ihrer Beschaffenheit abhängig. Der sociale Organismus hat keine sinnlich wahrnehmbaren Teile, aber er hat dennoch eine der

¹⁷⁾ P. J. Proudhon: Philosophie der Staatsökonomie (Grün) II, 465.

anatomischen analoge Structur, „die materiellen Lebensverhältnisse, deren Gesamtheit Hegel, nach dem Vorgang der Engländer und Franzosen des XVIII. Jahrhunderts, unter dem Namen bürgerliche Gesellschaft zusammenfasst, deren Anatomie in der politischen Oekonomie zu suchen ist.“¹⁸⁾

Und wie die anatomische Structur des biologischen Organismus die Gesamtheit der Bewusstseinsprocesse bedingt, so bedingt auch „die Productionsweise des materiellen Lebens den socialen, politischen und geistigen Lebensprocess überhaupt. Es ist nicht das Bewusstsein des Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewusstsein bestimmt.“ Das „gesellschaftliche Sein“ besteht aber, wie schon ausgeführt, in der Gesamtheit der Productionsverhältnisse, welche „die ökonomische Structur der Gesellschaft bildet, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Ueberbau erhebt und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewusstseinsformen entsprechen.“

Die in den letzten Zeilen enthaltene, so oft besprochene Metapher von „Basis“ und „Ueberbau“ giebt den Grundgedanken des Marxismus nicht genau wieder. Eine Basis bestimmt nur in sehr geringem Masse die Art und Weise ihres Ueberbaues. Auf einem und demselben Grund und Boden, auf einem und demselben Fundamente kann eine Moschee, eine Kirche, eine Synagoge, ein Fabrikhaus und ein Concerthaus errichtet werden. So lax sind die Beziehungen zwischen „Bewusstsein“ und „Sein“ nach Marx nicht. Ihr Verhältnis zu einander ist nicht das architektonische von Basis und Ueberbau, sondern das organische von anatomischer Structur und physiologischer Function. Nur die organische Auffassung ermöglicht es, von einer umgestaltenden, wenn auch temporären, aber dennoch notwendigen Ein- und Rückwirkung des „Bewusstseins“ auf das „Sein“ zu sprechen, die Marx keineswegs gelehrt hat.

In engem Zusammenhang mit dieser Analogie steht die dritte, welche die letzten Ursachen betrifft, die die Lebensweise des biologischen und sociologischen Organismus beherrschen. Wie die gesamte Lebensweise eines Tieres sowie seine anatomische Structur aus seinem Kampfe ums Dasein mit der Natur sich notwendig ergibt, so auch die Lebensweise und die ökonomische Structur der Gesellschaft. Für den Kampf mit der Natur stehen der Gesellschaft die leiblichen Organe ihrer Individuen zur Verfügung, sie schafft sich aber ausserdem noch künstliche Organe, die ihre Productivkraft erhöhen und einer gesetzmässigen Entwicklung unterliegen. Von der Beschaffenheit dieser künstlichen Organe (der Werkzeuge) hängt die ökonomische Structur und somit die gesamte Lebensweise der Gesellschaft ab.

Dabei gehorcht der gesellschaftliche Organismus, ebenso wie der biologische, dem Gesetze der Correlation der Organe, wonach der aus der Beschaffenheit der Werkzeuge resultierende Zustand der Productivkräfte sowie die sämtlichen gesellschaftlichen Verhältnisse derart eng mit einander verknüpft sind und mit einander correspondieren, dass aus der Kenntnis der Werkzeuge die Kenntnis der Productionsverhältnisse und der gesamten Lebensweise der Gesellschaft und umgekehrt abgeleitet werden kann. „Dieselbe Wichtigkeit, welche der Bau von Knochenreliquien für die Erkenntnis der Organisation untergegangener Tiergeschlechter, haben Reliquien von Arbeitsmitteln für die Beurteilung untergegangener ökonomischer Gesellschaftsformationen“,¹⁹⁾ sagt Marx.

Die sociologische Conception des Marxismus besteht hiermit in der Auffassung der Gesellschaft als eines einheitlichen Ganzen, dessen Teile — nicht Individuen, sondern Beziehungen, Institutionen — in steter Wechselwirkung begriffen sind, in letzter

¹⁸⁾ Karl Marx: Zur Kritik der politischen Oekonomie; Vorwort.

¹⁹⁾ Karl Marx: Das Capital, Bd. I. (1890); pag. 142.

Linie aber von dem ökonomischen Prozesse, der unmittelbar aus der Entwicklung der Productivkräfte hervorquillt, beherrscht werden. Diese, d. h. die Entwicklung der Productivkräfte und der Technik überhaupt, ist die prima movens alles gesellschaftlichen Geschehens. In der Kenntnis dieser Entwicklung liegt der Schlüssel zur Erkenntnis alles gesellschaftlichen Seins und Werdens. Der Grundsatz des gesellschaftlichen Seins besteht in der notwendigen Correlation aller socialen Institutionen unter einander und mit dem Zustande der Productivkräfte. Der Grundsatz des gesellschaftlichen Werdens besteht in der notwendigen gesetzmässigen Veränderung aller gesellschaftlichen Institutionen, sobald „das active Verhalten des Menschen zur Natur“ eine höhere Stufe erreicht hat, d. h. sobald der Zustand der Productivkräfte gestiegen ist.

Das Gesagte genügt zur Charakteristik der in der Marxforschung so sehr vernachlässigten sociologischen Grundlage der „marxistischen Methode“. Diese letztere fliesst aber nicht ausschliesslich aus der sociologischen Grundlage hervor, sondern auch aus den philosophischen Grundanschauungen des Marxismus, aus seiner allgemeinen Weltanschauung. Der sociale Organismus ist nur dem Individuum gegenüber ein für sich bestehendes Ganze. An sich ist er ein Ausschnitt der Natur und daher den allgemeinen Entwicklungsgesetzen der Natur unterworfen. Die Bewegung der Gesellschaft, wie die seiner einzelnen Teile, ist den allgemeinen dialektischen Gesetzen unterstellt, „die zuerst von Hegel in umfassender Weise, aber in mystificierter Form entwickelt worden, und die aus dieser mystischen Form herauszuschälen und in ihrer ganzen Einfachheit und Allgemeingültigkeit klar zur Bewusstheit zu bringen,“ eine der Bestrebungen von Marx und Engels war.¹⁹⁾

Dies ist in groben und unvollständigen Umrissen der Grundgedanke des marxistischen Systems, aus dem sich dann die Grundzüge seiner geschichts- und endzielphilosophischen Methode ergeben.

Der Hauptzug dieser Methode besteht in der Verzichtleistung auf die subjective Seite der zu untersuchenden „grossen Probleme der Zeit“, in dem völligen Aufgeben des Standpunctes des Sollens. Ja, nicht einmal das menschliche Wollen, die Bedürfnisse und Anschauungen der im gesellschaftlichen Leben zusammenwirkenden Menschen können nach Marx den Ausgangspunct geschichts- und endzielphilosophischer Forschung bilden. Sind doch diese subjectiven Momente nichts als Functionen der denkenden Zellen, die von der anatomisch-ökonomischen Structur des über ihr stehenden Collectivlebens abhängig sind. Das Hauptaugenmerk wird daher in erster Linie und in ausschlaggebender Weise auf das Leben der Gesellschaft gerichtet, nach ihren Entwicklungsgesetzen wird geforscht, ohne in der Theorie auf das Wohl oder Wehe der Einzelindividuen Rücksicht zu nehmen.²⁰⁾

Aus dem Gesagten folgt, dass das socialistische Endziel nicht irgend ein anzustrebender idealer Zustand sein kann, dessen Möglichkeit wissenschaftlich nachgewiesen, dessen Unentbehrlichkeit vom Standpuncte der Interessen der Arbeiterklasse demonstriert werden soll. Als Endziel soll vielmehr diejenige Entwicklungsphase gelten, die die Gesellschaft, unbekümmert um die Ideale und der subjectiven Meinungen der

¹⁹⁾ Anti-Dühring. (1894); pag. XV.

²⁰⁾ Dass das Wohl und Wehe der Individuen auch bei Marx gar zu oft seine theoretischen Kreise stört und ihn von der olympischen Höhe der objectiven Betrachtungsweise in das Handgemenge des täglichen Kampfes hinabzerrt, dass auch er als „denkende Zelle“ in Zornausbrüche für die Sache der Gerechtigkeit verfällt, gereicht dem Menschen Marx zu um so grösserer Ehre, als eine solche Gefühls- und Handlungsweise aus seinen theoretischen Anschauungen keineswegs folgt, wenn sie auch ihnen nicht direct widerspricht.

„denkenden Zellen“, mit Naturnotwendigkeit zustrebt. Um dieses Endziel zu eruieren, muss man zu allererst die ökonomische Grundlage der Gesellschaft-erforschen, ihre Entwicklungsrichtung feststellen, um sodann diejenige Productionsform — wenigstens in ihren allgemeinsten Zügen — voraus zu berechnen, welche der neuen Entwicklungsphase der Productivkräfte einzig und allein entsprechen kann.

Die „marxistische Methode“ fordert sodann, dass, bei der Feststellung der Entwicklungsrichtung der ökonomischen Structur und der anderen ihr entsprechenden Sphären des socialen Lebens, die allgemeinen, von Hegel entdeckten dialektischen Entwicklungsgesetze nicht ausser Acht gelassen werden. Man kürzt den Forschungsprocess bedeutend ab, wenn man die Kenntnis dieser Gesetze und das Bewusstsein ihrer Richtigkeit mitbringt. Man soll die dialektischen Gesetze nicht in die Natur und das Gesellschaftsleben hineinconstruieren, aber man muss sie in ihnen aufzufinden und aus ihnen zu entwickeln suchen.²¹⁾ Diese Hauptforderung der dialektischen Methodenlehre hat Engels speciell für das Gebiet der naturwissenschaftlichen Forschung erhoben. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass sowohl er, wie auch Marx dieselben Forderungen auch auf dem Gebiete sociologischer Forschung aufstellen. Ist ja auch die Gesellschaft nur ein Ausschnitt aus der Gesamtnatur, und daher gilt auch für die Methodologie der Gesellschaftswissenschaft das, was Engels von der Methodologie der Naturwissenschaften gesagt hat. Mit kleinen unwesentlichen Abänderungen lauten seine Behauptungen folgendermassen: Man gelangt leichter zum Ziel, „wenn man dem dialektischen Charakter der Thatsachen das Bewusstsein der Gesetze des dialektischen Denkens entgegenbringt.“ Die Forschung wird erleichtert, „wenn man nicht vergisst, dass die Resultate, worin sich ihre Erfahrungen zusammenfassen, Begriffe sind; dass aber die Kunst, mit Begriffen zu operieren, nicht eingeboren und auch nicht mit dem gewöhnlichen Alltagsbewusstsein gegeben ist, sondern wirkliches Denken erfordert, welches Denken ebenfalls eine lange erfahrungsmässige Geschichte hat, nicht mehr und nicht minder als die erfahrungsmässige Naturforschung“. Diese Methode der Hegelschen Dialektik stellt nun Engels im Gegensatz zu der „aus dem englischen Empirismus überkommenen bornierten Denkmethode“, welche in der modernen Naturwissenschaft herrscht.²²⁾

So ist in ihren wichtigsten Zügen die marxistische Methode beschaffen, die uns von den „frommen Wünschen“ auf dem Gebiete socialpolitischer Thätigkeit befreien soll, und die Marx angewandt hat, um zu beweisen, dass „eine socialistische Gesellschaft entstehen muss.“

[Schluss im nächsten Heft.]

Giuseppe Verdi.

Von

Max Marschalk.

(Berlin.)

„Giuseppe Verdi ist tot. Mit ihm ist die letzte Säule der ehemaligen musikalischen Weltherrschaft Italiens gestürzt. Stirbt ein Papst, so wird ein anderer gewählt. Wer aber ersetzt uns unseren Verdi, den Schwan von Busseto?“

Das ist der ergreifende Ton, auf den die Trauerklage einer Nation um einen ihrer grössten Söhne gestimmt ist, einer Nation, die ihre grossen Söhne zu ehren weiss. Ja, in Italien haben Kunst und Künstler eine Geltung; nach

²¹⁾ Vide Anti-Dühring; pag. XVI.

²²⁾ a. a. O.; pag. XIX.

der wir uns in Deutschland, das sich so gern das Land der Dichter und Denker nennt, vergeblich umthun. Im Laufe des Jahres 1900 hat der König und Kaiser 10396 Orden verliehen. „Der für sociale Verdienste gestiftete Wilhelmsorden wurde zweimal, der Orden pour le mérite für Wissenschaft und Kunst einmal verliehen.“ Orden zu erhalten, ist nicht des ernstesten Künstlers Sehnsucht, aber diese Zahlen geben zu denken auf und beleuchten grell die isolierte Stellung, die die Kunst im öffentlichen Leben Deutschlands einnimmt. Brahms ging dahin, Nietzsche und Böcklin wurden abgerufen, und der Staat nahm durch keines seiner Organe Notiz davon. Was aber noch beschämender ist, ist die Thatsache, dass das deutsche Volk in seiner breiten Masse keine Ahnung von der Bedeutung hat, die dem Werke dieser Männer in Hinsicht auf die Entwicklung und Differenzierung seiner Psyche beigelegt werden muss. Wer ist Brahms, wer ist Nietzsche, wer ist Böcklin? Wir brauchen nicht in tiefere Schichten des Volkes hinabzusteigen, um diese Fragen mit dem verlegenen Lächeln der Unwissenheit beantwortet zu sehen. Wir stossen auf dieses verlegene Lächeln bei denen, die sich beleidigt fühlen, wollte man sie nicht zur geistigen Auslese rechnen. Selbst Dichter, Maler, Musiker und nicht zum mindesten die Repräsentanten irgend eines gelehrten Faches kommen zumeist über die engen Grenzen ihres speciellen Berufes nicht hinaus. Man frage einen Stockmusiker nach Böcklin, so wird er behaupten, dass ihm „die moderne secessionistische Richtung“ nicht gefällt, man frage einen Stockmaler nach Brahms, so wird er sich allenfalls erinnern, gelegentlich einmal eines der gangbaren Lieder gehört zu haben.

Die Stellung des Künstlers im öffentlichen Leben Deutschlands ist, wenn man von kleinen, fortgeschritteneren Kreisen absieht, immer noch äusserst niedrig. Der Sohn einer „anständigen“ Familie, der einen künstlerischen Beruf ergreifen will, stösst gemeinhin auf unüberwindliche Schwierigkeiten, und glückt es ihm, sie dennoch zu überwinden, allen Vorurteilen zu trotzen, so gilt er als verloren und wird erst wieder honorig, sobald er anfängt, Geld, sehr viel Geld zu verdienen. Einen Teil der Schuld an der geringen Wertschätzung der Kunst und ihrer Apostel trägt sicherlich der Staat, der es nicht für nötig hält, dafür Sorge zu tragen, dass bereits in den Schulen darauf hingewiesen wird, einen wie grossen Bildungsfactor die Kunst ausmache. Auf unseren höheren Lehranstalten wird unermesslich viel unnützer Kram gelehrt, aber es wird mit ängstlicher Geflissenheit unterlassen, in die Herzen der zukünftigen Staatsbürger den Keim des Interesses für das blühende Leben der Gegenwart zu pflanzen. Jubiläen oder Todesfälle berühmter Männer der Wissenschaften und Künste sollten den Anlass geben, die Schüler in die Aula zu bescheiden und ihnen Vorträge zu halten. Dieser oder jener Lehrer des Collegiums wäre schon im stande, der Bedeutung des Ereignisses Rechnung zu tragen, und der Zwang, sich mit der erforderlichen Materie zu befassen und über sie zu referieren, würde auch Bildung und Aufklärung in ihren Kreisen verbreiten. Ferner sollten die Parlamente sich dessen bewusst werden, dass es noch andere Factoren des socialen Lebens giebt, als Generäle und fremde Majestäten, denen zu Ehren ein Erheben vom Platze angezeigt wäre.

Ein anderer Teil der Schuld ist wohl auf die verhältnismässig junge Cultur des deutschen Volkes zu schieben. Denken wir zum Beispiel einmal an die von Dorf zu Dorf wandernden Musikanten. In Deutschland sind es, wohin man auch kommen mag, drei, vier abgerissene Vagabunden, die auf groben

Blechinstrumenten eine schauerhafte Musik vollführen. Sie werden mit argwöhnischen Blicken betrachtet, als Leute, die ihren Beruf verfehlt haben. Man will nichts mit ihnen zu thun haben, wirft ihnen halb unwillig ein paar Pfennige in den Hut und schliesst vorsichtig die Thüren. Die italienischen wandernden Musikanten hingegen sind wahre Künstler im Vergleich zu den deutschen. Sie treten anständig auf, verhandeln höflich mit dem Wirt, betreten nach erhaltener Erlaubnis das Gasthaus, entledigen sich ihrer Oberkleider und beginnen in bunter neapolitanischer Tracht zu musicieren, dass selbst verwöhnte Ohren ihre Freude daran haben. Aus der ganzen Umgebung kommt Alt und Jung herbeigeströmt, und niemand macht ein Hehl daraus, dass er ein vertrauensvolles Verhältnis zu denen hat, die ihm zu Dank seine Lieblingsweisen spielen. Keinem fällt es ein, diese Musikanten für schiffbrüchige Existenzen zu halten, man schätzt in ihnen sozusagen den Künstler.

Freilich geschieht in Italien von Staatswegen nach unseren Begriffen unerhört viel, um die Volksseele zum Cultus der Kunst und zur Wertschätzung der Künstler zu erziehen, um ihre vorhandenen Bedürfnisse zu befriedigen. Der Senat und die Kammer haben beide dem dahingeshiedenen Verdi eine Trauer-sitzung gewidmet. Es wurde beschlosseen, ihm die gleichen Ehren zu erweisen, die Manzoni erwiesen worden sind. Der Fall Manzoni ist übrigens, nebenbei bemerkt, ein kräftiger Beweis dafür, dass im italienischen Volke nicht nur die sinnlich eindringliche Kunst eines Verdi so lebhaften Nachhall gefunden hat, dass vielmehr auch der Dichter eines grossen, ernsten Romans mit allgemeiner Begeisterung gefeiert wurde, eines Romans, der in Deutschland keineswegs eine annähernd starke Popularität erworben hätte.

Das Leichenbegängnis Verdis sollte durch die Regierung zu einer nationalen Kundgebung grossen Stiles gestaltet werden. Die Beisetzung sollte auf Kosten des Staates erfolgen, und es war bereits angeordnet worden, dass am Tage des Begräbnisses sämtliche Schulen geschlossen blieben. Da aber Verdi testamentarisch festgesetzt hatte, dass er ohne jeden Prunk, ohne Fahnen, Musik und Leichenrede in frühester Morgenstunde begraben werden wollte, wurde die erlassene Verfügung wieder zurückgenommen. Strassentumulte waren die unmittelbaren Folgen dieser Zurücknahme. Aber die nationale Kundgebung ist nur aufgeschoben, nicht aufgehoben.

Mailand, Rom und Busseto gehen bereits mit dem Plane um, Denkmäler zu setzen. In Deutschland haben wir es nicht so eilig damit. In Berlin giebt es kein Bach-, kein Mozart-, kein Beethoven-, kein Schubert-Denkmal. Seit Jahren bemüht sich ein Comité vergeblich, die nötigen Mittel für ein Wagner-Denkmal zusammenzubringen. Wir sind eben ein „politisches“ Volk. Hoffen wir indessen, dass wir, wenn erst einmal die Marmordecoration der Siegesallee vollendet sein wird, auch die Monumente unserer Geistesheroen allmählich erstehen sehen werden. In Mailand, der künstlerischen Residenz Verdis, wo die Scala sich der Sammlungen angenommen hat, wo alle Zeitungen sich dem Denkmalsausschusse zur Verfügung gestellt haben, sind innerhalb von 24 Stunden 60 000 Lire gezeichnet worden. Und in Busseto, dem kleinen Geburtsorte Verdis, hat der Gemeinderat 20 000 Lire für ein Denkmal und 10 000 Lire für ein Armenhaus bewilligt, das den Namen Verdi-Armenhaus tragen wird. Er hat ferner beschlossen, dass das unscheinbare Geburtshaus Verdis in seiner ursprünglichen Gestalt erhalten werde. Als Grabstätte, heisst es, hat sich Verdi

die Capelle in seinem Ruhehaus für Musiker in Mailand gewünscht. Durch ein besonderes Gesetz sollen die sanitären Vorschriften, die der Erfüllung dieses Wunsches entgegenstehen, für diesen Fall ausser Kraft gesetzt werden! Wenn ich nun noch erwähne, dass die Theater in ganz Italien bis zur Beisetzung des Maestro geschlossen blieben, so glaube ich genugsam betont zu haben, dass zwischen der Art, wie Italien, und der, wie Deutschland grosse Geister ehrt, ein ungeheurer Unterschied besteht.

Mit Giuseppe Verdi ist das grösste tonschöpferische Genie, das unter uns lebte, dahingegangen. Ueberblickt man feine künstlerische Laufbahn, so ergeben sich bestimmte Perioden. Man kann, wofern man überhaupt geneigt ist, Grenzen abzustecken, drei, wohl auch vier unterscheiden. Durchaus verfehlt wäre es, wie es mehrfach geschehen ist, eine allmähliche, organische Entwicklung in Abrede zu stellen und von einem willkürlichen Hinübergleiten von der Manier Rossinis der ersten in die Manieren Donizettis und Meyerbeers der zweiten und in die Manier Wagners der dritten Periode zu sprechen. Es ist nicht zu leugnen, dass die aufgezählten Meister einen starken Einfluss auf Verdis Kunstschaffen ausgeübt haben. Aber er hat es immer verstanden, mit einem seltenen Gemisch von Naivetät und Bewusstheit er selbst zu bleiben. Er befreite sich nach und nach von der italienischen Schablone; er stieg rastlos empor mit stets offenem Blick für den Entwicklungsgang seiner Kunst. Er eignete sich fremde Techniken an, aber mehr ihren Geist, als ihre Aeusserlichkeiten. Er arbeitete unausgesetzt an der Vervollkommnung seiner künstlerischen Ausdrucksmittel. Und da er ein ganzer Mensch war und als Mensch von Jahr zu Jahr wuchs, so erweiterte und vertiefte sich auch der Ausdruck seiner Musik und zwar bis in ein Alter hinein, in dem gewöhnliche Sterbliche körperlich und geistig bereits abgewirtschaftet haben; ein Zeichen, dass es beim Künstler nicht immer nach physiologischen Gesetzen geht. So war es ihm gelungen, fast ein Menschenalter nach seinen ersten grossen Triumphen, die er als Vierzigjähriger gefeiert hatte, eine Reihe von Werken zu schreiben, die durch ihren tiefstrebenden künstlerischen Ernst und die zu unerwarteter Höhe gesteigerte Meisterschaft in der Kunst des musikalischen Satzes die Welt in Staunen setzten. Etwa fünfzig Jahre nach Nabucodonossor und Ernani, die seinen Ruhm begründeten, etwa vierzig Jahre nach dem glänzenden Dreigestirn Rigoletto, Il Trovatore und La Traviata und zwanzig Jahre nach der Aïda, in der sich die ersten Reflexe Wagnerschen Kunstwirkens zu erkennen geben, entstand die lyrische Komödie Falstaff, ein Werk von vollendeter Reife und köstlicher Eigenart. Es bedeutet das glückliche und fruchtbringende Verstehen, Ergreifen und Verwerten eines fremden Kunstprincipes im Gegensatz zu dürrem Epigontum, zu eitler Charlatanerie; die bewusste und von feinstem und ehrlichstem künstlerischen Empfinden geleitete Anpassung an die eigene Individualität. Von der nicht ganz vollkommen verinnerlichten Aneignung Wagnerscher Maximen in der Aïda war er kühn und siegreich zu selbständiger Umwertung im Falstaff vorgedrungen. In aller Stille und Bescheidenheit hatte er das vollzogen, was sein kleiner Landsmann Leoncavallo lärmend als sein Verdienst in Anspruch nehmen wollte, als er seine im zerschlossenen Gewande der sogenannten grossen Oper einherschreitenden Medici auf den Markt brachte.

In seinem Falstaff hat Verdi ein Werk von monumentaler Grösse geschaffen, von vorbildlicher Structur, das kommenden Generationen vielleicht

einmal als strahlende Leuchte den rechten Pfad ins Neuland weisen wird. Was den Falstaff so vorzugsweise auszeichnet, ist die unbändige Jugendfrische und der nirgends nachlassende, packende Humor, der in allen Schattierungen auftritt, sich hier fein und geistreich, dort derb und ausgelassen giebt. Ueberall steckt er: in der possenhaften Carikierung von Klängen, die man an geweihtem Ort zu hören gewohnt ist, wie z. B. im Amen der beiden Spassvögel Bardolph und Pistol, die den Dr. Cajus zur Thür hinaus complimentieren, in bizarrer oder komisch-ungelenker Melodieführung, wie bei den Worten der famosen Mrs. Quickly: Meine Ehrfurcht! und Das arme Herzchen! oder bei dem Hornruf, der den dritten Act einleitet. Unerwartete Harmonieen und grelle dynamische Contraste verfehlen natürlich auch selten ihre Wirkungen, besonders aber ist es die dem Orchester innewohnende tonmalerische Charakterisierungsfähigkeit, welche sich Verdi mit glücklichstem Gelingen zu nutze gemacht hat. „Was ist die Ehre? Ein Wort, ein Hauch nur, der versäuselt“, singt Sir John. Da erhebt sich, von drei luftigen Flöten ausgeführt, ein lustiges Säuselmotiv, das im Ansteigen verfliegt. Oder: Mr. Ford schlägt an einen mit Goldstücken gefüllten Sack, den er dem Falstaff offeriert, wobei das Orchester ein solch ergötzliches Getöse vollführt, dass man glauben könnte, es sei ein grosser Geldsack. Der kostbare Anfangsmonolog des dritten Actes birgt eine Reihe solcher Scherzeffekte. Da hört man den Glühwein durch Falstaffs Kehle rinnen, und bei den Worten: Freue Dich, liebes Herz, vergiss all Deinen Schmerz, schlag einen Triller! . . . hebt ein Trillern der Bläser schüchtern an und wächst sich aus zu einem unsagbar grotesken Wiehern. Von der Vielseitigkeit seines Könnens giebt Verdi vollgiltige Beweise im Falstaff, der nicht nur den Humoristen zeigt, sondern auch den Lyriker in Scenen voll zartester Anmut und den Dramatiker grossen Stils in den leidenschaftlichen Tönen des eifersüchtigen Ford.

Ein halbes Jahrhundert vor dem Falstaff hatte Verdi ein glänzendes Fiasco mit einer komischen Oper erlebt. Sie hiess *Un giorno di Regno* und war unter dem schwersten Drucke seelischer Leiden geschrieben. Innerhalb dreier Monate hatte ein böses Fieber seine beiden Kinder dahingerafft, war sein von ihm über alles geliebtes Weib gestorben. Die Oper hatte keinen Erfolg, und Verdi geriet in eine hochgradige Depression, in der er an sich und seiner schöpferischen Kraft verzweifelte und von der grossen Resignation träumte, von der schliesslich jeder Künstler einmal träumt. Bald aber erholte er sich von seinen Schicksalsschlägen und schrieb seinen *Nabucodonossor*, der ihm den ersten grossen Erfolg sicherte. Das war im Anfang der vierziger Jahre, als Donizetti noch auf der Höhe seiner Kräfte und seines Ruhmes stand, Verdi also gegen einen gefährlichen Nebenbuhler aufzukommen hatte. Aber im Jahre 1845 verfiel Donizetti in geistige Umnachtung, und nun war Verdi *facile princeps*. Die um ihn schufen, kamen kaum mehr in Betracht; so war er Alleinherrscher und zwar um so unbeschränkterer, als er nebenbei ein glühender Patriot war und durch die politische Tendenz des *Nabucodonossor* sowohl als auch der beiden folgenden Opern *Die Lombarden* und *Ernani* dem revolutionären Geiste jener Zeit, dem Freiheitsdrange seiner Volksgenossen Nahrung gegeben hat. Auch *Attila* gehört noch in den Kreis jener Opern, die offene politische Anspielungen enthalten. Schliesslich wurde der Name Verdi das Symbol aller in Wahrheit nationalen Bestrebungen. Zeit seines Lebens ist Verdi der echte

Volksmann geblieben. Dass er, wie Böswillige ihm vorgeworfen haben, seine ersten Erfolge den politischen Zuständen verdankte, ist natürlich durch den Erfolg jener Werke, den sie in späteren Zeiten der politischen Ruhe, also nunmehr lediglich durch ihre musikalischen und dramatischen Qualitäten, behauptet haben, glänzend ad absurdum geführt. Man könnte vielmehr im Gegenteil behaupten, dass Verdi eine politische Rolle nur spielen konnte, weil seine Musik stark war. Dem ersten besten Componisten hätten seine Absichten, die trägen Volksmassen zur Begeisterung hinzureissen, und wären sie noch so deutlich in den Vordergrund gerückt worden, nichts gefruchtet. Es bedurfte der an sich lebenskräftigen Werke.

Verdi war im stande, sehr schnell zu arbeiten. Der Gedanke offenbarte sich seinem Geiste in seiner absoluten Selbständigkeit. Die Schwierigkeit bestand bei ihm, wie er selbst behauptete, darin, so rasch zu schreiben, dass ihm der zum Gehirn gedrungene musikalische Gedanke in seiner Selbständigkeit nicht wieder verflog. Den Rigoletto, diesen blühenden Melodienkranz, schrieb er in vierzig Tagen, so das Donna e mobile von heute zu morgen. Rossini freilich war ihm über; er schuf seinen Barbier in dreizehn Tagen. Aber Verdi konnte auch ein überaus fleissiger und gewissenhafter Arbeiter sein. Monaldi berichtete darüber: „Verdi legte uns dadurch, dass er diese Partituren wieder vornahm und von neuem auf sie seine Phantasie einwirken liess, den Beweis für die grosse Liebe ab, die er für seine Schöpfungen, auch für die unglücklichen, hegt, und für die Gewissenhaftigkeit, mit welcher er über die Erhaltung seines künstlerischen Erbes wacht. Ein Künstler, der sich für den unumschränkten Herrscher auf dem Gebiete der Musik in Italien halten durfte, hätte, ohne seinem allgemein anerkannten Ruf im geringsten zu schaden, drei oder vier seiner weniger guten Werke untergehen lassen können; statt dessen widmet er, auf der Höhe seines Ruhms, diesen neues Studium neue Liebe und neue Phantasiethätigkeit. Das ist schön, edel und lobenswert. Das widerlegt in glänzender Weise den Vorwurf, dass Verdi ohne die erforderliche Gewissenhaftigkeit schreibe oder nur einmal geschrieben habe. Wäre das der Fall, dann hätte er es machen können, wie Donizetti, wie Pacini, wie Mercadante, wie Petrelia und selbst auch Rossini; er hätte die Dinge ruhig gehen lassen und sich darauf beschränken können, den Umfang seines künstlerischen Schaffens zu erweitern, anstatt sich um den Wert desselben zu kümmern. Nur an zwei Werke legte Verdi die Hand nicht mehr, an die Alzira und den Corsar, und er that wohl daran. Für alle anderen empfand er die Liebe, das Pflichtgefühl und den Stolz eines Vaters.“

Einen sehr interessanten Brief Verdis, der uns mannigfache Aufschlüsse giebt, möchte ich nicht unerwähnt lassen; er enthält die Ablehnung eines Angebotes die Stelle eines Studiendirectors am Conservatorium von Neapel zu übernehmen und deren Begründung. Es heisst in ihm, er könne seine Freiheit nicht aufgeben; wenn er noch dann und wann etwas zu leisten im stande sein solle, müsse er jede andere Beschäftigung meiden. Dann sagt er goldene Worte über die Erziehung der musikalischen Jugend, die sich mit Ausdauer und bis zur vollen Sättigung in der Kunst der Fuge üben, den Palestrina studieren und ihr Hauptaugenmerk auf die Recitative richten solle. „Wohnt wenigen Vorstellungen moderner Opern bei“, ruft er den Schülern zu, „und lasset euch nicht von den vielen harmonischen und instrumentalen Schönheiten

bezaubern, noch von dem verminderten Septimenaccord, jenem Felsen und Zufluchtsorte unser aller, die wir nicht im Stande sind, vier Tacte zu componieren, ohne ein halbes Dutzend dieser Septimen hineinzubringen.“ Dann würden sie Componisten sein, die nicht den Schwarm von Nachahmern und Kranken, die suchten und nicht fänden, vermehrten. Der Brief schliesst mit dem Satze: „Kehret zurück zu dem Alten, und es wird ein Fortschritt sein!“ Er ist im Jahre 1871 geschrieben und mutet uns heute, wo in der Musik stärker und stärker die Tendenz einer Rückkehr zu dem Alten sich bemerkbar macht, sonderbar genug an, fast wie ein seherischer Hinweis auf den Weg des Heils.

Verdi war, fast wie alle italienischen Componisten, vorwiegend Operncomponist. Als solcher complicierte er sich, verfolgte er mit Zielbewusstsein eine aufsteigende Bahn, ohne die doctrinäre Strammheit eines Wagner zu besitzen. Er hat seine Texte nicht selbst geschrieben, aber er war doch in der Hauptsache ihr Autor. Er entwarf das Scenarium, bezeichnete die Situationen und Charaktere der Personen und zwar so eingehend, dass den Librettisten eine strenge Richtschnur gegeben war und sie eigentlich nur um den Handlungskörper das Verskleid zu weben und zu drapieren hatten. Er legte dem Textbuche eine grosse Bedeutung bei; er drang sogar einmal bei dem Minister Mancini auf ein Gesetz, das das Verhältnis zwischen Dichter und Componist dergestalt regeln sollte, dass beide zur Hälfte am Gewinne teilhätten. Gebräuchlich ist, dass dem Dichter ein Viertel bis ein Drittel der Einnahmen zugestanden werden. Trotzdem ist es Verdi nie beigestommen, theoretisch oder praktisch dem Grundsätze Wagners, dass die Absicht der Oper nicht in der Musik, sondern im Drama zu liegen habe, zu huldigen. Wagner selbst hat seinen so rhetorisch verfochtenen extremen Standpunct, den er in seinem musikalischen Drama *Tristan und Isolde* eingenommen hatte, später wieder verlassen. Durch den Ring des Nibelungen hindurch bis zum *Parsifal* entwickelte er sich in aufsteigender Linie zu Ausdrucksformen, in denen die Musik aufgehört hat, als Dienerin der Dichtung eine untergeordnete Rolle zu spielen. In Verdis Opern hat immer die Musik dominiert.

Ausser seinen 31 Opern hat Verdi das berühmte Requiem componiert, ferner das wundervolle Streichquartett und die vier heiligen Stücke, die anlässlich des Todes seiner Gattin von dem im 85. Lebensjahre stehenden Meister componiert wurden. Sie haben keinen inneren Zusammenhang, sondern nur die zufällige Gemeinschaft, dass sie als ein Werk erschienen sind. Ein *Ave Maria* für vier gemischte Solostimmen, ein *Stabat mater* für gemischten Chor und Orchester, ein Stück aus Dantes *Paradies* für vier Frauenstimmen ohne Begleitung und schliesslich ein *Tedeum* für gemischten Chor und grosses Orchester. Die Werke lassen in keinem Punkte verspüren, dass ein hochbetagter Greis sie verfasst hat. In den beiden mit bedeutenderen technischen Ausdrucksmitteln operierenden Werken ist eine fast verblüffende Fülle eigenartiger und kraftvoller Gedanken geborgen. Gewaltige und glänzende Steigerungen, Parteen von geheimnisvollem, mystischem Zauber, überraschende Wendungen, scheinbar der ungeberdigen Laune eines Jünglings entwachsen, souveränste Beherrschung und souveränste Verachtung der Schulgesetze — kurz, es sind „ewige“ Werke, die köstliche Krönung einer köstlichen Lebensarbeit!

Verdi war ein prachtvoller, gütiger, liebenswerter Mensch. Zahllose Anekdoten machen jetzt die Runde, die von dem Wert und dem Reiz seiner Persönlichkeit Kunde geben. Er lebte ein einfaches Leben in seinem Landhause

Sant' Agata. Er sammelte ein grosses Vermögen, das er zum Teil für wohlthätige Zwecke verwendete. Dem Ruhehaus für Musiker, das er in Mailand gegründet hatte, setzte er testamentarisch die Summe von 2½ Millionen Lire aus. Die Jahresrente dieser Summe dient für den Unterhalt der 100 Pensionäre des Ruhehauses, 40 Damen und 60 Herren. Seinem Heimatsort Busseto, für den er schon bei Lebzeiten ausserordentlich viel gethan hatte, hinterliess er 150000 Lire. Dieser Ort verdankt ihm ein Krankenhaus mit der Rente für 12 Betten, ferner ein Theater und ein Jahresstipendium von 1000 Lire für arme Knaben, in der Erinnerung der 600 Lire gestiftet, die ihm in seiner Jugend Busseto zwei Jahre lang zu Studienzwecken bewilligt hatte. Wohl der Welt, die in Verdi nicht nur den grossen Musiker zu verehren braucht!

Verirrt.

Von

Juhani Aho.

(Järvenpää.)

Geliebte, wo bist du geblieben — wohin führte dich ein Irrweg, du Teure? Ich rufe dich, denn du bist meinem Antlitz entschwunden, und ich weiss nicht, ob ich dich je wieder finden werde.

Unter frohem Scherzen begannen wir unsere Wanderung auf demselben Stege. Bisweilen gingen wir Hand in Hand, bisweilen die Arme um einander geschlungen, bisweilen eilstest du voraus, während ich getreulich deinen Fusstapfen folgte. Durch lichte Wiesen wanderten wir dahin, an Seeufern entlang, über offene Waldlichtungen, an waldbekleideten Abhängen und hochgelegenen Heiden hinauf. Der Neubau unsres Glücks war unser Ziel, am Strande des Friedenssees hatte ich meine Glückshütte errichtet, und dorthin wollte ich auch dich führen.

Und du warst ganz entzückt von der Schönheit der Wiesen und bezaubert von der Unendlichkeit der Berghalden, und im Dunkel der Waldwildnis flüstertest du mir von deiner Liebe. Niemals in alle Ewigkeit wolltest du mich verlassen, du wolltest an meiner Seite hinwandern; denn ich war schon früher den Weg, der zu meiner Glückshütte führte, gewandelt, du aber warst ihn noch niemals gegangen.

Dann gelangten wir zu einem Berge, der die Wildnis in zwei Teile schied, und Sümpfe und niedrigliegende Wiesen breiteten sich auf beiden Seiten aus. Und da war eine Wegscheide, von der aus zwei Stege sich rund um den Berg zogen.

Da wolltest du den einen Weg wählen, und ich sollte den andern verfolgen. Du sagtest keinen Grund dafür, und vielleicht wusstest du ihn selbst nicht. Es wäre lustig, sich für ein Weilchen zu trennen und sich dann auf der andern Seite des Berges wieder zu treffen, meinst du; aber ich vermute, dass die Waldwildnis dich gelockt, denn ich weiss es: sie besitzt eine unwiderstehliche Anziehungskraft.

„Aber wenn du dich verirrst?“ fragte ich.

„Ich rufe dir zu, während ich dahingehe, und du sollst mir von deinem Wege zurufen, und wenn wir uns nicht mehr hören, wollen wir um die Wette zur Glückshütte hinaufsteigen und uns da wieder treffen!“

Du eilst leicht von dannen und warfst mir zum Abschied Handküsse zu; aber meine Seele war bedrückt, und meine Schritte waren schwerfällig. Wir riefen einander zu, und anfangs vernahmen wir gegenseitig unsere Stimmen, aber der Berg stieg immer höher zwischen uns auf, und ich konnte schliesslich nur meine eigene Stimme hören. Ich wanderte weiter und glaubte, ich würde dich finden, wenn unsere Stege auf der anderen Seite des Berges wieder zusammenlaufen würden. Da stieg am Bergende die Hütte vor mir auf, die ich an dem Ufer des kleinen Sees erbaut hatte.

Aber ich fand dich da nicht, wo ich dich zu finden erwartet hatte. Erst rief ich dich ruhig und gedämpft, da ich meinte, dass du dich auch gerade nähern müsstest. Dann rief ich lauter und erregter; aber ich bekam keine Antwort.

Ich wollte dir entgegengehen, aber ich traf dich nicht. Ich ging um den ganzen Berg zu dem Platz zurück, wo wir uns trennten. Aber ich fand keine Spur von dir. Nöch hatte ich die Hoffnung nicht aufgegeben, sondern eilte zur Hütte, wo wir hatten zusammentreffen wollen, zurück. Aber du warst noch nicht da.

Ich stieg auf den Berg, dich zu rufen. Ich rief nach Osten und Westen, ich versuchte, mit der Kraft meiner Stimme in die Ferne zu dringen; aber ich bekam keine Antwort. Der Bergabhang war voller Klüfte, Windbrüche und jäh abstürzender Felsen. Ich zündete zum Signal für dich auf der Spitze des Berges ein Feuer an und liess es drei Tage und ebenso viele Nächte brennen. Wenn du nur einmal hierher schautest, musstest du es unbedingt sehen . . . Aber du hast es vielleicht nicht gesehen, du hast vielleicht gar nicht diesen Berg erblickt?

Ich kehrte wieder zu meiner Hütte zurück, zu der ich auch dich hatte führen wollen. Ohne zu ermüden, rufe ich dich abends und morgens, in der Thüre meiner Behausung stehend, und versuche die Einöde mit meiner Stimme zu durchdringen, damit du weisst, wo ich bin. Aber ernst und düster starrt mir die Einöde entgegen, und niemals verrät sie, was sie weiss.

Und ich weiss nicht, ob du dich verirrtest oder ob es deine Absicht war, mich zu verlassen. Nur das eine weiss ich, dass du dich von mir verirrt hast, dass du meinem Antlitz entschwunden bist, verschwunden in der Tiefe der Waldwildnis.

Das Recht der Ministerverantwortlichkeit in Baden.

Von

Ludwig Frank.

(Mannheim.)

Der socialdemokratische Antrag, der für die in der Verfassung theoretisch anerkannte Verantwortlichkeit des Reichsministers feste Formen finden will, wird in der bürgerlichen Presse aller Schattierungen recht lau aufgenommen. Bei keiner Frage zeigt sich deut-

licher, dass unsere Partei die Erbin und Testamentsvollstreckerin des Liberalismus ist, — schon die Möglichkeit einer Kanzleranklage macht die guten Leute nervös.

Und doch war es nicht immer so. Als Bennigsen und Eugen Richter noch jung waren, ritt auch der lendenlahmste Professor gern das Paradepferd der Ministerverantwortlichkeit, und selbst der zahmste Normalbezirksvereiner begeisterte sich für das Recht der Ministeranklage, diesen „Schlussstein“ im Bau des „Rechtsstaates“. Wie in einem Ehrenpunkte vereinigten sich in dieser Forderung die besten Köpfe und besten Kräfte der Nation, und es ist vielleicht gerade heute wieder nicht ohne Interesse, zu verfolgen, mit welcher Hartnäckigkeit ein halbes Jahrhundert lang auf dem Versuchsfeld des deutschen Bürgertums, im „badischen Musterlande“, um die Ministerverantwortlichkeit gekämpft wurde.

Der § 7 der badischen Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 erklärte: „Die grossherzoglichen Minister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich“. Und nach § 67 können Minister oder Mitglieder der obersten Staatsbehörde „von den Kammern förmlich angeklagt“ werden „wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmässiger Rechte“. Es fehlt jede, wenn auch noch so dürftige, Andeutung über die Form der Anklage und Aburteilung. Es war allerdings im gleichen Paragraph versprochen, dass „ein besonderes Gesetz die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urteilende Behörde und die Procedur bestimmen“ werde. Doch mit der Einlösung eines von der Regierung feierlich gegebenen Wortes stand es im Vormärz nicht besser, als heute.

Am 3. Mai 1819 begründete der Abg. Deimling im Landtag eine Motion auf Vorlage eines Gesetzes, das die Zusagen des § 7 und § 67 der Verfassungsurkunde erfülle. Allein erst ein Jahr später, am 8. Juli 1820, legte die Regierung den Entwurf des gewünschten Gesetzes vor, und zwar zunächst der ersten Kammer. Die Vorlage charakterisierte sich — nach dem Urteil des Abg. Häuser auf dem Landtag 1861—62 — „durch einen unverkennbaren Zug von Aengstlichkeit und Umschränkung; die in der Verfassung zugesagten Rechte waren darin aufs knappste gedeutet und an Bedingungen geknüpft, welche nicht unwesentliche Teile des zugesagten Rechts mehr oder weniger in Frage stellten“.

Die Anklage kann nach dem Entwurf nur durch übereinstimmenden Beschluss beider Kammern erhoben werden; sie ist in jeder Kammer durch einen besonderen Ausschuss zu prüfen und gegen sämtliche ordentliche und ausserordentliche Mitglieder des Staatsministeriums zu richten. Die beschlossene Anklage ist dem Grossherzog vorzulegen. Hält dieser die Anklage für entkräftet oder für unerheblich, so wird die Sache an die Volksvertretung zurückverwiesen, und nur dann, wenn in beiden Kammern $\frac{2}{3}$ der Stimmen auf der Anklage bestehen, kommt der Fall zur Aburteilung an den obersten Gerichtshof. Berufung ist zulässig; die zweite Instanz wird gebildet durch Zuweisung an einen andern Senat des gleichen Gerichtes. Die Strafen bestehen in Verweis, Geldstrafe, Suspension oder Entfernung vom Amt. Das Begnadigungsrecht des Fürsten wird dadurch eingeschränkt, dass ein zur Entfernung vom Amt Verurteilter nicht mehr in Rechtspflege oder Verwaltung angestellt werden darf.

Der Abg. Freiherr von Zyllhardt erstattete in der ersten Kammer den Commissionsbericht. Er beantragte die Ausdehnung der Anklage auf denjenigen Minister, der zu einer Verfassungsverletzung rät, ferner die Beseitigung der Bestimmung, dass der Grossherzog vorläufig über die Erheblichkeit einer Anklage entscheide; endlich wünscht er Wegfall der Geldstrafen und des Appellationssenats und verlangt Aufnahme des Anklageverfahrens und die Oeffentlichkeit der Procedur. Sämtliche auf die Verfassung oder verfassungsmässigen Rechte bezüglichen Verfügungen des Landesherrn sollten mindestens von einem Mitglied des Ministeriums unterzeichnet sein.

Die erste Kammer trat nach erregter Debatte, an der sich die Abgeordneten von Rotteck und Zachariä hervorragend beteiligten, dem Commissionsantrag im wesentlichen fast einstimmig bei.

Am 28. August 1820 wurde der Entwurf in der von der ersten Kammer angenommenen Fassung der zweiten Kammer vorgelegt.

Schon am 30. August 1820 erstattete der Abg. von Clavel den im Vergleich zur Bedeutung der Vorlage sehr kurzen Commissionsbericht mit dem Antrag auf unveränderte Annahme des von der I. Kammer modificierten Entwurfes unter „Niederlegung“ des „Wunsches“, dass

a) ad § 4, die Beschlüsse der höchsten Behörde jeweils nur von einem Mitglied, und zwar von dem Referenten, unterzeichnet und

b) die iuxta § 8 noch mangelnde Vorschrift über das gerichtliche Verfahren nächstens und wenigstens bis zur nächsten Landtagssitzung erfolgen möchte.“

Die eingehende Specialdiscussion im Plenum wurde beherrscht von einem Freiburger Professor, dem Abg. Duttlinger, der die Verwerfung beantragte, weil das Gesetz nicht nur nichts Neues biete, sondern wesentliche Teile nehme von dem, was das Land schon habe. Am heftigsten bekämpfte er die Bestimmung, dass die gemeinen Verbrechen der Minister den gewöhnlichen Gerichten zu überweisen seien, und — hiermit zusammenhängend — die milden Strafarten des Entwurfes. Dem Art. 9 möchte er deshalb die Ueberschrift geben: *Dat veniam corvis, vexat censura columbas*, weil „bei kleinen, unbedeutenden Vergehen des Ministers danach grosse, imposante, erschütternde Formen und Verfolgungsmittel eintreten, bei grossen und wichtigen Verbrechen hingegen die kleinen unscheinbaren Processformen des gewöhnlichen Amtmanns mit seinem Actuar“.

Trotz der glänzenden Kritik Duttlingers stimmte die II. Kammer mit 47 gegen 4 Stimmen für den Antrag der Commission. Entscheidend für die meisten Abgeordneten war die Erwägung, dass der Landtagsschluss nahe bevorstand. Eine Aenderung des Entwurfes hätte Rückverweisung an die I. Kammer und dadurch eine Verzögerung bis zur Einberufung des nächsten Landtags bedingt, während „das ganze Land schon lange sehnlichst auf das verheissene Gesetz wegen Verantwortlichkeit der Minister wartete.“

In Art. 8 des Gesetzes vom 5. October 1820 wurde versprochen, das gerichtliche Verfahren in Fällen der Anklage werde „demnächst“ geregelt. Misstrauisch hatte der Abg. Duttlinger ausgerufen: „Der Art. 8 des Entwurfes scheint anzukünden, dass die Formen der Procedur nicht im Wege der Legislation, sondern von den Kammern unabhängig durch die Vollziehungsgewalt bestimmt werden sollen.“ Allein seine Befürchtung erwies sich als unbegründet; denn schon am 30. März 1822 legte die Regierung der I. Kammer den Entwurf eines neues Gesetzes über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener vor, das an Stelle des Gesetzes vom 5. October 1820 treten sollte.

Die wichtigste unter den vorgeschlagenen Neuerungen war die Einsetzung eines besonderen Staatsgerichtshofes für die Fälle der Ministeranklage (§§ 12—23 des Entwurfes über das Verfahren etc.); während nach § 7 des Gesetzes vom 5. October 1820 das Oberhofgericht die „richtende Behörde“ war.

Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen soll „gegen den Ausspruch des Gerichtshofes kein Rechtsmittel stattfinden.“

Der § 12 des Entwurfes über die Verantwortlichkeit etc. sah sogar eine civilrechtliche Haftbarkeit solcher Abgeordneten vor, die erfolglos Anklageantrag stellten. Diese Bestimmung in Verbindung mit einigen anderen des Gesetzes über das Verfahren (§§ 3, 6, 7) war dazu geeignet, das ständische Anklagerecht durch lästige Formalien zu verleiden.

Gegenüber diesen Abschreckungsparagraphen fand es der Abg. von Rotteck nötig, daran zu erinnern, dass das Gesetz von der Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener handle, — „und unter diese Kategorie gehören die Mitglieder der Kammer nicht“.

Das Anklagerecht steht nach dem Gesetzentwurf über das Verfahren nur beiden Kammern gemeinschaftlich zu (§ 1). Der Anklageantrag muss von mindestens 5 Mitgliedern der Kammer unterzeichnet sein (§ 3). Hat die Kammer beschlossen, die Motion in Betracht zu ziehen, dann muss eine aus sieben Mitgliedern bestehende Commission ernannt werden, in die aber die fünf Antragsteller nicht gewählt werden dürfen (§ 6), — auch von der entscheidenden Abstimmung im Plenum sind diese fünf Unglücklichen ausgeschlossen (§ 7). Die Angeschuldigten haben das Recht, allen Verhandlungen über die

Anklage beizuwohnen, zu ihrer Verteidigung das Wort zu ergreifen und die Acten einzusehen (§ 10). Beide Kammern ernennen zur Vertretung der Anklage vor dem Gerichtshof je zwei Commissarien (§ 11). Das Gericht wird auf acht Jahre zum voraus ernannt (entsprechend der damaligen Frist für die Gesamterneuerung des Landtags). Vor den 32 Mitgliedern des Gerichtshofes werden 16 durch den Fürsten, je 8 durch die Kammern ernannt (§ 13). Minister oder Abgeordnete dürfen nicht zu Richtern ernannt werden. Unter diesen 32 Richtern werden 16 ausgelost (§ 15). Das Gericht tritt 30 Tage nach dem Ueberbringen des Anklagebeschlusses an den Fürsten, zusammen (§ 21). Das Verfahren vor dem Gericht ist öffentlich und mündlich (§ 24).

Der Staatsrat Freiherr von Zyllhardt erstattete in der ersten Kammer die Commissionsberichte über beide Entwürfe. Die von der Regierung gewünschten wesentlichen Aenderungen des Hauptgesetzes wurden nicht befürwortet.

Unter den zahlreichen Abänderungsvorschlägen, die von der Commission bezüglich des Verfassungsgesetzes gemacht wurden, ist am wichtigsten derjenige über den Staatsgerichtshof. In teilweiser Uebereinstimmung mit einer von Freiherrn von Liebenstein in der zweiten Kammer 1820 gegebenen Anregung beantragte nämlich die Commission, „den Staatsgerichtshof aus den zwölf dem Dienstatler nach ältesten Mitgliedern des Oberhofgerichts, welche nöthigenfalls aus den Mitgliedern des Hofgerichts ergänzt werden, sodann aus vier anderen von dem Regenten, vier von der ersten und vier von der zweiten Kammer zu ernennenden, mithin im ganzen aus 24 Richtern zu bilden.“

In einem längeren „Beybericht“ entwickelte von Rotteck seinen von den Ansichten der Commissionsmehrheit abweichenden Vorschlag für die Bildung des Staatsgerichtshofes; er verlangt, dass entweder „die Richter in sorgfältig geregelten und geläuterten Urversammlungen oder auch in den von diesen ausgegangenen Collegien von Wahlmännern zu wählen seien“ — oder aber aus „Listen der Notabeln“ des ganzen Landes *ausgelost* würden.

Nachdem die Regierung am 8. Juni die gewünschten Zusatzartikel vorgelegt hatte, durch die das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand neu eingefügt wurde, nahm die erste Kammer beide Entwürfe unter Zusammenziehung zu einem Gesetz, einstimmig an.

Am 30. December 1822 wurde auch von der zweiten Kammer das Gesetz in der von der ersten Kammer beschlossenen Form einstimmig angenommen; man wollte, dass das Gesetz „endlich einmal zu stande kommen möge“. Sogar der Abg. Duttlinger gab die Erklärung ab, er „könne nicht mehr auf Verwerfung stimmen“, und der Berichterstatter, der gute Vater Itzstein, wagte es, den Wunsch auszudrücken, „dass es der hohen Regierung gefällig seyn möge, ihre Erklärung . . . ebenfalls schnell zu geben und diese der Kammer noch im Laufe dieses Landtages mitzuteilen, damit diese die zu dem Staatsgerichtshofe zu ernennenden Personen noch wählen und auf diese Art das Gesetz auch wirklich in das Leben eintreten könne“.

Allein es sollte anders kommen. Für den badischen Militairconflict¹⁾ und den dadurch hervorgerufenen brutalen Verfassungsbruch, dem der Fürst in den nächsten Jahren seine freie Zeit widmete, war eine Verantwortlichkeit der Minister nicht von Nöten; dem Gesetz wurde deshalb die landesherrliche Genehmigung versagt.

Bis zur Wiederherstellung der Verfassung (1830) wusste die Regierung durch Fälschung der Wahlergebnisse dafür zu sorgen, dass nur behördlich genehmigte Candidaten in die Kammer einzogen, — die Frage der Ministerverantwortlichkeit ruhte mit so vielen anderen. Erst auf dem Landtag von 1830—31, der im Gegensatz zu seinen Vorgängern wieder eine liberale Mehrheit hatte, begründete der Abg. Duttlinger eine Motion, die Vervollständigung der Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der Minister betreffend. Die Kammer beschloss nach heftiger Debatte eine Adresse, in der sie sich über die Grundzüge des gewünschten Gesetzes aussprechen wolle. Berichterstatter war der Abg. von Rotteck, der jetzt Mitglied der zweiten Kammer geworden war.

¹⁾ Vergl. über den Conflict von Weech: Badische Geschichte; pag. 535.

Die Adresse stellte sich zwar im allgemeinen auf dem Boden des Gesetzes von 1822, schlug aber auch einige wichtige Neuerungen vor, die deutlich den grossen Einfluss des Antragstellers (Duttlinger) und des Berichterstatters (Rotteck) verraten. Beide hatten in den Jahren 1820 und 1822 an den Verhandlungen über die Ministeranklage hervorragenden teilgenommen, waren aber mit ihren Anträgen in der Minderheit geblieben. Jetzt hatte sich die Lage gründlich geändert. Der Abg. Duttlinger war früher mit besonderem Nachdruck, aber vergeblich für die Verschärfung der angedrohten Strafen eingetreten; jetzt hatte er die Genugthuung, dass in der Adresse als gewünschte Strafarten „Gefangenschaft von kürzerer oder längerer, auch lebenslänglicher Dauer, und endlich selbst der Tod“ aufgeführt wurden.

Der Abg. von Rotteck war in der ersten Kammer von 1822 ganz allein gestanden mit seinem Vorschlag, über die Minister solle ein Schwurgericht urteilen, das durch Volkswahl oder Los bestimmt werde. Nur der Freiherr von Wessenberg, der bekannte liberal-katholische Kirchenfürst, hatte damals halb wohlwollend, halb mitleidig bemerkt: „Schätzbar bleibt immer diese Idee, sollte sie gleich jetzt nur als ein Vermächtnis an künftige Geschlechter in unseren Protokollen niedergelegt seyn.“

Und nach so kurzer Zeit schon fand Rottecks Idee die fast einmütige Zustimmung der zweiten Kammer! Es ist begreiflich, dass er diese Thatsache in seinem Bericht etwas selbstgefällig hervorhebt.

Der Staatsgerichtshof soll nach dem Beschluss der Kammer aus einem doppelten Collegium bestehen, nämlich aus einem der gelehrten Richter und einem der Richter der That, also einem Schwurgericht. Das erstere sollte sich bilden aus Mitgliedern des Oberhofgerichts, der 4 Hofgerichte und je einem Mitgliede der Juristenfacultäten in Freiburg und Heidelberg. — Die Geschworenenliste solle in der Form aufgestellt werden, dass aus den „Notabilitäten“ eines jeden Bezirks durch das Los eine Anzahl von Wahlmännern berufen würden, die durch Stimmenmehrheit 72 Geschworene ernennen. Von diesen können durch den Angeklagten und die Vertreter der Anklage je 12 verworfen werden; aus den übrigen soll das Los so viele ausscheiden, als noch über 24 vorhanden sind. — Das Anklage-recht soll nach dem Beschluss der zweiten Kammer jedem Ständehaus für sich allein und selbständig zukommen.

Die erste Kammer, in welcher Wessenberg Bericht erstattete, trat den Wünschen der zweiten Kammer im wesentlichen bei; nur über die Frage, ob zur Erhebung einer Anklage der übereinstimmende Beschluss beider Kammern erforderlich sein solle, wurde eine Einigung nicht erreicht, da das von Rotteck und Duttlinger geführte Unterhaus ohne Schwanken an seiner Forderung festhielt. Da trotz mehrerer Versuche eine Verständigung sich als unmöglich erwies, unterblieb die geplante Adresse.

Am Schlusse seines Commissionsberichtes hatte von Rotteck die Ueberzeugung ausgesprochen, „die gegenwärtige Regierung —, in aufrichtiger Befreundung mit den Grundsätzen der Constitution wie mit den Volkswünschen, könne keine Abgeneigtheit haben, das zur Vervollständigung der Verfassung ganz unentbehrliche Gesetz vorzulegen.“ Allein das badische Volk musste warten lernen.

Auf dem Landtag von 1844 übernahm der Abg. Hecker die Aufgabe, die 13 Jahre früher der Abg. Duttlinger erfüllt hatte, — er beantragte, nach einer eingehenden, scharfen Begründung, den Grossherzog in einer Adresse zu bitten, „gemäss der in den §§ 7 und 67 der Verfassungsurkunde und dem Gesetz vom 5. October 1820 gegebenen Verheissungen der Ständeversammlung ein Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister und Staatsbeamten, sowie über das gerichtliche Verfahren im Falle der Anklage vorlegen lassen zu wollen; welches die Bestimmungen enthalte:

1. dass jeder der beiden Kammern einzeln das Recht der Anklage zustehe;
2. dass, ausser den Ministern und Mitgliedern der obersten Staatsbehörde, — auch einer höheren Dienstbehörde unterworfenen Beamte, im Falle sie ohne Anweisung der Minister, für sich, oder kraft Cabinetsbefehls sich der Verletzung der Verfassung oder verfassungsmässiger Rechte schuldig gemacht, der Anklage unterliegen;

3. dass jede That, wodurch die Verfassung oder anerkannt verfassungsmässige Rechte im ganzen oder einzeln wirklich verletzt wurden, ebensowohl als der Versuch, der Anklage und Strafe unterliegen;

4. dass ein Schwurgericht von 36 Geschworenen, in ähnlicher Weise wie die Abgeordneten der zweiten Kammer erwählt, unter den Formen des öffentlichen, mündlichen Anklageprocesses über Thatsache und Rechtsfrage entscheide;

5. dass die Ministerverbrechen, neben der Dienstentsetzung, mit Freiheits- oder Lebensstrafen gebüsst werden;

6. dass bei ihnen weder Abolition der Anklage, noch Begnadigung von der richterlich erkannten Strafe statfinde, und endlich die erhobene Anklage, im Falle der Auflösung einer Ständeversammlung, auf die nächste Ständeversammlung übergehen solle.“

Die Commission, für die der Abg. Welcker Bericht erstattete, empfahl den Heckerschen Antrag in allen wesentlichen Punkten zu unveränderter Annahme, doch der Landtag wurde geschlossen, bevor das Plenum zur Beratung kam.

Im Jahre 1846 petitionierten mehrere Gemeinden an den Landtag um Erwirkung eines Ministeranklagegesetzes; die zweite Kammer beschloss, die Petition als Motion zu behandeln. Allein der Landtag wurde nach Hause geschickt, bevor noch der Commissionsbericht erstattet war.

Dass auch im Sturmjahr der badischen Revolution die Forderung immer wiederkehrte, versteht sich von selbst.

Am 9. Februar 1848 beschloss die zweite Kammer wieder, die Petition der Gemeinde Neukirch als Motion zu behandeln.

Am 1. März 1848 beantragten acht demokratische Abgeordnete²⁾, es sollten sofort dem Staatsministerium in einer Adresse die dringendsten Forderungen des Volkes vorgetragen werden. Als Punct 5 dieses Wunschzettels wird ein Gesetzentwurf verlangt „über volle Verantwortlichkeit der Staatsbeamten mit einem Staatsgerichtshof von Gerichtsgeschworenen“. Die Kammer trat am folgenden Tag (2. März) diesen Antrag einstimmig bei. Am 21. November 1848 erstattete der Abg. Baum Bericht über 219 Petitionen, die im März und April eingelaufen waren. Soweit in diesen Bittschriften ein Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit gewünscht wurde, beschloss die zweite Kammer „Ueberweisung zur geeigneten Massnahme“. Es wurde nur deshalb nicht dringende Ueberweisung beschlossen, weil damals die Frankfurter Nationalversammlung ein Reichsgesetz über diese Frage vorbereitete.

Während der langen Brachzeit der Reactionsjahre, die jetzt folgten, ruhte mit allen anderen volkstümlichen Forderungen auch diejenige nach dem versprochenen Ministeranklagegesetz. Als jedoch Anfang der sechziger Jahre ein Systemwechsel eintrat, der die Liberalen wieder zur Herrschaft brachte, regte sich sofort das alte Verlangen wieder, und die zweite Kammer beschloss am 21. Juli 1863 einstimmig, die Regierung um den ersehnten Gesetzentwurf zu bitten. Der Präsident des Staatsministertums (Dr. Stabel) erklärte, dass die Regierung „die Ueberzeugung von der Notwendigkeit eines solchen Gesetzes zum Ausbau der Verfassung mit der Kammer vollkommen teile“.

Am 23. Februar 1866 wurde endlich der zweiten Kammer der Entwurf eines Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit und eines Gesetzes über das Verfahren vorgelegt und nach einigen Aenderungen angenommen. Indes, der Landtagsschluss verhinderte, dass auch das badische Oberhaus seine Zustimmung gab. Inzwischen donnerten die Kanonen von Königgrätz, und Baden begann, in Preussen-Deutschland aufzugehen. Mit dem Erlöschen der Staatssouverainetät verringerte sich die Bedeutung der Minister und der Wert ihrer Verantwortlichkeit, — das war der Zeitpunkt, den die Regierung zur Einlösung ihres vor fünfzig Jahren gegebenen Versprechens wählte. Am 7. September 1867 legte Ministerpräsident Dr. Jolly die beiden Gesetzentwürfe der ersten Kammer vor, wesentlich in der Form, wie sie aus den Beratungen der zweiten Kammer des letzten Landtags hervor-

²⁾ von Itzstein, Peter, Mey, A. Kapp, Hecker, Brentano, Richter, von Sörcn.

gegangen waren. Die Entwürfe wanderten mehrere Male von einer Kammer zur andern hinüber, weil immer wieder neue Abänderungsvorschläge gemacht wurden, die eine Rückverweisung erforderten. Am 5. Februar 1868 nahm jedoch endlich die zweite Kammer und am 8. Februar 1868 die erste Kammer das Hauptgesetz an. Im Regierungsblatt No. XXI vom 6. April 1868 wurde das Verantwortlichkeitsgesetz — datiert vom 20. Februar — veröffentlicht. Das Verfahrensgesetz kam erst am 11. December 1869 zustande.

Das endlich errungene Gesetz, das als Abschnitt IVa der Verfassungsurkunde eingefügt wurde, entspricht nicht ganz den Wünschen, die von den Kammermehrheiten früherer Jahrzehnte geäußert worden waren. Das Anklagerecht steht nur der zweiten Kammer zu; das Richteramt steht der ersten Kammer als Staatsgerichtshof, verstärkt durch neun Mitglieder der Collegialgerichte, zu. Aber in einem Punkte geht das badische Gesetz weiter, als alle früheren Entwürfe: Die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde können nicht bloss wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen begangenen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmässiger Rechte „förmlich angeklagt“ werden, sondern auch wegen jeder „schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates“. Durch diese weitgehende und gefährlich dehnbare Bestimmung, die in der Hand einer entschlossenen Parlamentsmehrheit zu einer sehr wirksamen Waffe werden könnte, ist das badische Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit berühmt geworden. Die grossherzoglich badische Regierung, die ja immer noch „liberal“ ist, wird sicherlich im Bundesrat ihr Gesetz als Muster für das zu schaffende Reichsgesetz empfehlen. Oder nicht?

Privatecapitalismus und städtischer Hypothekarcredit.

Von

Georg Bernhard.

(Berlin.)

I.

Der Zusammenbruch zweier grosser Hypothekenbanken hält seit Monaten einen grossen Teil des capitalistischen Publicums in Aufregung, und die Erörterungen darüber nehmen in den bürgerlichen Tageszeitungen einen breiten Raum ein. Der vorliegende specielle Fall ist in allererster Linie allerdings hervorgerufen durch grobe betrügerische Manipulationen der Directoren beider Institute. Aber er ist dennoch vortrefflich geeignet, Anlass zu weitergehenden Betrachtungen zu geben, weil er undenkbar gewesen wäre bei einer anders gearteten Organisation des städtischen Realcredits. Die Organisation des dinglichen Credits ist für die Volkswirtschaft einer auf privatecapitalistischer Basis fundierten Gesellschaft von allerhöchster Wichtigkeit. Es ist selbstverständlich, dass der Verschiedenheit des ländlichen und des städtischen Grundbesitzes entsprechend auch die Creditansprüche einen verschiedenen Charakter aufweisen.

Durch eine Cabinetsordre Friedrichs des Grossen vom 29. August 1769 wurden die Landschaften ins Leben gerufen, die seitdem in immer weiterer Entwicklung in der billigen Creditbeschaffung für den Grossgrundbesitz recht Beträchtliches leisteten. Sie stellen sich als Verbände der Grossgrundbesitzer einer Provinz dar, die unter gemeinschaftlicher Garantie Credit nehmen und geben und nur soviel als Zwischengewinn beanspruchen, als zur Deckung der Unkosten unbedingt nötig ist. Die städtischen Hypothekenbanken dagegen sind von Frankreich zu uns importiert. Zu Beginn der fünfziger Jahre zeigte sich in Paris jene eigentümliche Mischung von verworren socialistischen Saint-Simonistischen Ideen und jobberhafter Speculationsucht, deren wunderlichste

Blüte die Gründung des *Crédit mobilier* durch die Gebrüder *Pereire* war. Die Idee, das ganze Volk am nationalen Wohlstand und an den Segnungen der grosscapitalistischen Wirtschaft dadurch teilnehmen zu lassen, dass man im Sammelbecken einer grossen Bank auch die Vermögen der Kleinsten zu einer gewaltigen Macht vereinigte, durch die man dann die ganze Welt auf Actien stellen wollte, fand begeisterten Anklang namentlich auch bei *Napoléon* und seinen Ratgebern. Sie sahen im allgemeinen Spieltaumel ein vorzügliches Mittel, das Auge der bürgerlichen Classe zu trüben und sie von einer Kritik der Staatsgeschäfte abzulenken. Auf einem ähnlichen Princip ward am 28. Februar 1852 der *Crédit foncier* gegründet, der das Capital von überall her zusammenholte, um es im Grundcredit festzulegen. Dieses Princip übertrug sich auf Deutschland, vermochte jedoch hier so recht heimisch nicht zu werden. Es ist bezeichnend, dass noch im Jahre 1868 der Bundesrat des Norddeutschen Bundes eine Enquête darüber veranstaltete, wie eine Erleichterung des Realcredits herbeizuführen sei. Der Weisheit letzter Schluss war die Anregung zu Neugründungen von Hypothekenbanken. Seitdem haben allmählich diese Hypothekenbanken im grössten Stil den städtischen Hypothekarcredit vornehmlich organisiert. Ihre Thätigkeit ist also nach zwei Seiten hin von ausserordentlicher Bedeutung. Ihr hauptsächlichster Zweck ist die Regulierung der städtischen Creditbedürfnisse. Das ist die wichtige social-ökonomische Seite dieser Institute, die von ausserordentlichem Einfluss auf die gesamten städtischen Grundbesitzverhältnisse ist. Durch die Pfandbriefausgabe andererseits gewinnen die Hypothekenbanken eine enorme volkswirtschaftliche Bedeutung, insofern, als von der Sicherheit dieser Pfandbriefe ein grosser Teil des Volksvermögens abhängig ist. Man wird die Bedeutung dieser Seite ihrer Thätigkeit erst richtig schätzen, wenn man bedenkt, dass die deutschen Hypothekenbanken zur Zeit etwa 6 Milliarden Mark in Pfandbriefen umlaufen haben. Von besonderer Wichtigkeit ist, dass in ihnen zum grossen Teile gerade die Gelder der kleinsten Sparer angelegt sind.

Es lässt sich daher nicht leugnen, dass der Staat die Verpflichtung hat, seine Rechtsmacht zum Schutz dieser Capitalien einzusetzen. Andererseits aber hat er mindestens ebenso sehr die Verpflichtung, darüber zu wachen, dass die städtischen Grundbesitzverhältnisse durch die Thätigkeit jener Banken nicht etwa zum Schaden der Gesamtheit beeinflusst werden. Nun ist aber bezeichnenderweise in der juristischen Behandlung des Hypothekenbankproblems mehr und mehr die öffentlich rechtliche Behandlung zurückgedrängt worden durch die privatrechtliche, d. h. man hat immer mehr den Schwerpunkt auf den Schutz der Pfandbriefbesitzer gelegt und hat darüber völlig die gleichzeitig erwachsenden socialpolitischen Aufgaben vergessen.

II.

Die Notwendigkeit, dem Capitalistenpublicum die Erwerbung von Pfandbriefen schmackhafter zu machen, trieb den preussischen Staat dazu, schon im Jahre 1863 Normativbestimmungen für die Geschäftshandhabung der Hypothekenbanken zu erlassen, worin die Bedingungen für die Beleihungen festgelegt wurden, um den Pfandbriefbesitzern eine gewisse Solidität zu garantieren. Allein dadurch wurde doch ein Mangel der Pfandbriefe nicht behoben, nämlich die unsichere Stellung der Pfandbriefbesitzer im Falle der Zahlungseinstellung.

Geriet nämlich eine Hypothekenbank in Zahlungsstockung, so rangierten die Pfandbriefgläubiger mit allen übrigen Gläubigern in einer Reihe. Sie hatten kein Sonderrecht an den Hypotheken des Institutes. Infolgedessen hatte sich eine Reihe von Hypothekenbanken veranlasst gesehen, in ihren Statuten den Pfandbriefbesitzern gewisse Vorzugsrechte vor den übrigen Gläubigern einzuräumen. Allein diese Bevorzugung stand auf schwankender Rechtsgrundlage, sie widersprach den Bestimmungen des allgemein giltigen bürgerlichen Rechts, namentlich aber den Vorschriften des Concursrechts. Wieder griff der Staat ein, und in den Jahren 1889—1880 beschäftigte sich das Parlament mit dem Entwurf eines Gesetzes, betr. das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen. Jedoch stellten sich im Laufe der Verhandlungen wichtige Bedenken ein. Namentlich erwog man, ob es nicht besser sei, abzuwarten, welche Stellung zu verschiedenen wichtigen Fragen das zukünftige, im Werden begriffene neue Bürgerliche Gesetzbuch einnehmen werde. Diese Bedenken gewannen die Oberhand, und der Entwurf versank in die Actenschränke der Ministerien. Die nächste That des Staates war eine Revision der alten Normativbestimmungen für die Hypothekenbanken, die im Jahre 1893 vorgenommen wurde. Man sieht daraus, dass man bei allen gesetzlichen Schritten an nichts anderes dachte, als an die Sicherung der Rechte der Pfandbriefgläubiger. Und die Krönung dieser privatrechtlichen Einseitigkeit war das Reichshypothekengesetz vom 13. Juli 1899, das gemeinsam mit dem Gesetz vom 4. December 1899, betr. die gemeinsamen Rechte des Besitzes von Schuldverschreibungen, versucht, die Rechte der Pfandbriefgläubiger unbedingt sicher zu stellen. Wir werden nunmehr untersuchen müssen, welche Mittel das Hypothekenbankgesetz zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger anwendet, wie diese Mittel wirken und ob nicht etwa eine gänzlich veränderte Organisation des städtischen Hypothekarcredits, die socialpolitisch vernünftiger wäre, auch den privatcapitalistischen Interessen eine viel grössere Sicherheit bieten könnte.

III.

Zunächst macht das Gesetz die Errichtung von Hypothekenbanken abhängig von der staatlichen Concession. Die Notwendigkeit dieser Beschränkung ist, wie die Motive zum Gesetzentwurf besagten, nicht nur davon hergeleitet worden, dass man hinsichtlich der leitenden Personen und der finanziellen Grundlage der Unternehmungen Vorsicht walten lassen müsse, sondern es war ganz wesentlich der Gesichtspunct massgebend, dass auch die Bedürfnisfrage jedesmal zu ventilieren sei. Beide Gesichtspuncte sind also rein capitalistischer Natur. Denn auch die Bedürfnisfrage schien dem Gesetzgeber in erster Linie deshalb von Wichtigkeit, um eine zu scharfe Concurrenz zu vermeiden, wodurch die Banken zu einer allzu coulanten Geschäftshandhabung auf Kosten der Pfandbriefsicherheit getrieben werden können. Aber auch eine weitere Einengung bestimmt das Gesetz, indem die gewerbsmässige Ausgabe von Pfandbriefen auf Grund hinterlegter Hypotheken nur der actiengesellschaftlichen Betriebsform gestattet wird. Die Form der Actiengesellschaft empfahl sich deshalb besonders, da sie am klarsten die vorhandenen Betriebsmittel ersichtlich macht. Das Actiencapital dient gleichfalls zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger neben der nachstehend behandelten Specialsicherheit. Deshalb ist auch der Pfandbriefumlauf in ein bestimmtes Verhältnis zum Actiencapital gebracht. Von den Banken dürfen Pfand-

briefe nur bis zum fünfzehnfachen Betrage des eingezahlten Grundcapitals und des ausschliesslich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds ausgegeben werden. Dieser Bestimmung ist insofern eine gewisse Bedeutung nicht abzusprechen, als sie der uferlosen Pfandbriefemission vorbeugt. Als Sicherheitsmassregel hat sie jedoch nur sehr problematischen Wert, da die unsichersten Hypothekengeschäfte, die nicht als Grundlage für die Pfandbriefausgaben genommen werden dürfen, stets à conto des Actien Capitals gemacht werden, so dass im Falle eines Zusammenbruchs das Capital doch als verloren oder zum mindesten stark gefährdet angesehen werden muss.

Wenn man diesen Grundvorschriften des Gesetzes vom socialpolitischen Standpunct zum mindesten nichts entgegenstellen kann, so zeigen nun dem gegenüber sämtliche übrigen Bestimmungen das crasse Bestreben, ohne irgend welche sociale Rücksichtnahme, einzig und allein den Pfandbriefbesitzer zu sichern. Dahin gehören vor allem die Beschränkungen, welche den Hypothekenbanken in Bezug auf die sogenannten Nebengeschäfte auferlegt werden. Da die Banken gezwungen sind, Credite auf lange Fristen zu geben, so müssen sie auch in ihrer Inanspruchnahme des Credits sich keine besonderen Verpflichtungen auferlegen, und sie dürfen deshalb an täglich rückzahlbaren Depositengeldern höchstens die Hälfte des eingezahlten Actien Capitals aufnehmen. Sie dürfen ferner nicht speculieren, sollen sogar nicht einmal commissionsweise Effecten auf Termine kaufen und dürfen ihr Geld nur in solchen Wechsell und Wertpapieren anlegen, deren Ankauf auch der Reichsbank gestattet ist. Wie wichtig solche Bestimmungen sind, ergiebt sich namentlich auch aus den traurigen Ereignissen der letzten Zeit. Die beiden zusammengebrochenen Hypothekenbanken besaßen in hervorragendem Masse Actien von allen möglichen Tochtergesellschaften, die sie vor Einführung des Gesetzes gegründet hatten. Freilich wird dadurch ebenso wie durch die Bestimmung, dass Grundstücke nur zur Vermeidung von Verlusten erworben werden dürfen, keine absolute Sicherheit gewährt, weil man eben damit rechnen muss, dass alle möglichen Hinterthürchen geschickten Finanzkünstlern immer offen gelassen werden. Die Bank wird in den wenigsten Fällen die wahre Ziffer der Substationen, bei denen sie gezwungen war, Grundstücke zu erwerben, angeben. Sie wird stets einen Strohmann finden, der für sie das Grundstück erwirbt, wenn sie sich bereit erklärt, ihm die Hypothekendarlehne stehen zu lassen. Sehr oft wird dieser Strohmann ein Freund des Directors oder gar der Director selbst sein. So lange die Mieten in solchen Fällen die Hypothekenzinsen decken, geht alles recht gut, im ungünstigen Falle jedoch stehen die Hypothekenzinsen nur auf dem Bilanzpapier, ohne in Wirklichkeit bezahlt zu werden. Dadurch werden die Pfandbriefgläubiger aufs gröblichste getäuscht, denn sie werden immer glauben, von dem geringen Bestand an übernommenen Grundstücken auf die Solidität ihres Instituts schliessen zu dürfen, während in Wirklichkeit, ihnen allerdings verborgen, die Bank ausserordentlich mit Grundbesitz belastet sein kann. Wenn wir über die mehr schematischen Vorschriften, betr. die Aufstellung der Bilanz, kurz hinweggehen können, so sind andererseits drei weitere Grundprincipien des Gesetzes von ausserordentlicher Wichtigkeit. Zunächst muss mindestens der volle Betrag der umlaufenden Pfandbriefe in Hypotheken hinterlegt sein. Sie werden in ein Register eingetragen und unter Mitverschluss eines Treuhänders als Sender-

sicherheit für die Pfandbriefgläubiger aufbewahrt. Dieser Treuhänder ist eine der komischsten Figuren, die je ein Gesetz geschaffen hat. Er dient dazu, den Besitzern der Pfandbriefe eine Sicherheit vorzugaukeln, die ihnen in Wirklichkeit nicht gewährleistet wird. Der Treuhänder hat darauf zu achten, dass die vorschriftsmässige Deckung vorhanden ist. Allein seine Thätigkeit beschränkt sich rein darauf, zu controlieren, ob auch ebensoviel Hypotheken vorhanden sind, wie Pfandbriefe umlaufen, dagegen hat er nicht zu untersuchen, ob der der Beleihung zu Grunde gelegte Wert der Grundstücke dem thatsächlichen Wert entspricht. Dadurch wird der Treuhänder im grossen und ganzen zum Papagei der Bankverwaltung, dem in den meisten Fällen gar nichts übrig bleibt, als das nachzuplappern, was ihm von jener vorgebetet worden ist. Ja, er ist nach der Weisung des Gesetzes nicht einmal fähig, auch nur seine Verpflichtung in formaler Beziehung zu erfüllen. Er ist verpflichtet, aus seinem Mitverschluss Hypothekennurkunden sowie Wertpapiere und Geld auf Verlangen der Bank herauszugeben, soweit die übrigen in das Register eingetragenen Hypotheken und Wertpapiere zur Deckung der Pfandbriefe genügen oder die Bank eine andere vorschriftsmässige Deckung beschafft. Dieser klaren Vorschrift entgegen steht jedoch eine andere Bestimmung, dass nämlich der Treuhänder jede Urkunde auch ohne Deckung herauszugeben hat, sobald sie von der Bank nur zu vorübergehendem Gebrauch benutzt werden soll. Selbstverständlich hat der Treuhänder sich aus den Correspondenzen und Büchern der Bank zu vergewissern, dass die Documente auch wirklich nur zu vorübergehendem Gebrauch, also etwa zur Hinzufügung von gerichtlichen oder notariellen Vermerken gebraucht werden. Aber sind die Urkunden einmal aus seiner Hand, so hat er keine Gewalt mehr über sie. Was aus ihnen wird, wenn sie vom Notar oder vom Gericht zurückkommen, kann er gar nicht oder doch zu spät erst controlieren. So sind denn auch seitens der Verwaltung der verkrachten Preussischen Hypothekbank solche zu vorübergehendem Gebrauch entnommene Hypotheken in Höhe von etwa $6\frac{1}{2}$ Millionen Mark versilbert worden. Dass die Treuhänderthätigkeit zu einer blossen Popanzerei geworden ist, kann nicht Wunder nehmen, wenn man daran denkt, dass in den Commissionsverhandlungen bei der Beratung des Gesetzes immer wieder der Gesichtspunct ausschlaggebend war, den Treuhänder nicht zu sehr zu belasten. In der That hat man es denn auch erreicht, die Stellung des Treuhänders zu einer solchen zu machen, die bei anständiger Bezahlung im Nebenamt zu verwalten ist. Wie ein Hohn auf die unglaublichen Vorfälle bei den beiden verkrachten Hypothekbanken klingt es, dass in der Commission sogar das Wort fiel, die Notwendigkeit eines Treuhänders sei sehr fraglich, weil man doch wohl darauf vertrauen könne, dass die Verwalter der Banken die gesetzlichen Vorschriften einhalten würden. Man geht wohl nicht ganz fehl, wenn man annimmt, es habe den Feinden der Hypothekbanken in der Commission daran gelegen, alle Sicherheitsmassregeln möglichst unzulänglich zu gestalten, um sie in den Augen der Oeffentlichkeit zu discreditieren und somit vielleicht später völlig beseitigen zu können.

Am allerwichtigsten sind natürlich aber die Bestimmungen, welche den Modus der Beleihung regeln. Das Gesetz schreibt vor, dass die Beleihung der Regel nach nur zur ersten Stelle stattfinden und die ersten Fünftelle des Wertes des Grundstückes nicht überschreiten darf. Der bei der Beleihung

angenommene Wert' darf den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten Verkaufswert nicht übersteigen. Die Grundlage desselben ist aber kaum anders zu bilden, als durch Taxen. Aber diese Taxen sind gerade das Krebsübel. Man muss sich vergegenwärtigen, welcher Lärm entstand, als seiner Zeit der verstorbene Privatdocent Paul Voigt¹⁾ etwas in die Praxis der Herren Taxatoren hineingleuchtete, und man muss demgegenüber das beachten, was durch die Revisionscommissionen bei den sogenannten Spielhagenbanken ans Tageslicht gefördert ist. Ist doch festgestellt, dass die Taxatoren ihre Taxaufstellungen verschiedentlich aus dem Bureau der betreffenden Bank völlig ausgearbeitet erhalten und sie, ohne dass sie das Grundstück je gesehen hatten, unterschrieben haben. Was nützen all die schönen Vorschriften auf dem Papier, wenn es schliesslich möglich ist, dass ein Grundstück, welches einen Miets'ertrag von 12 500 Mk. abwirft, auf 650 000 Mk. Beleihungswert abgeschätzt werden konnte! Allein das ist noch nicht der crasseste Fall. Mir ist persönlich mehrfach bekannt geworden, dass die Fälschung sich sogar bis auf die Grundlagen der Taxen erstreckten. Gerade um das Verhältnis zwischen Miets'ertrag und Taxwert reell erscheinen zu lassen, erhöhte man die Miets'erträge künstlich, entweder indem man Scheincontracte abschloss oder indem man willkürlich einzelne Miets'positionen erhöhte.

IV.

Ein sehr schwieriges Problem des privatcapitalistischen Hypothekenbankwesens bietet die Bauplatzbeleihung. Es standen sich bei der Beratung der Vorlage zwei Ansichten ziemlich schroff gegenüber. Die einen wollten Bauplatzbeleihungen überhaupt nicht zulassen und hatten beantragt, dass Hypotheken an Bauplätzen von der Verwendung zur Unterlage von Pfandbriefen ausgeschlossen sind. Hypotheken an Neubauten sollten so lange nicht zur Unterlage dienen können, als die Gebäude nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind. Die unbedingten Freunde der Hypothekenbanken dagegen forderten das Entgegengesetzte. Ausserdem lag ein Vermittlungsantrag vor, der zwar die Bauplatzbeleihung für die Hypothekenbanken ausschliessen wollte, jedoch mit der Massgabe, dass die Banken befugt sein sollten, sich bis zur Höhe von einem Viertel ihres Capitals bei Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien zu beteiligen, welche die Beleihung der von der Beleihung durch die Hypothekenbanken ausgeschlossenen Objecte zum Gegenstand ihrer Thätigkeit machen.

Die Schwierigkeit des durch diesen Widerstreit der Anschauungen gegebenen Problems wird völlig klar, wenn man die Stellung der Socialdemokratie dazu sich vor Augen hält. Schon im Plenum trat Calwer gegen die Unterbindung der Bauplatzbeleihung auf, namentlich im Interesse der Bauarbeiter, weil man glaubte, dass die Bauhätigkeit darunter leiden könne. Diese Anschauung war eine vollkommen richtige. Wie unser Hypothekencredit nun einmal organisiert ist, sind die Hypothekenbanken die einzigen Baugeldgeber grossen Stiles, und ein Verbot dieser Thätigkeit muss unbedingt auf den Baucredit schädlich wirken. Allein unsere Parteigenossen vergassen vollkommen, was ja vielleicht von ihrem Standpunct aus nicht so wichtig war, dass das Baugeldgeben niemals eine Unterlage für eine Pfandbriefausgabe sein kann. Die Hypothek, auf Grund derer ein Pfandbrief ausgegeben wird, soll nicht nur eine Sicherheit für das Capital. son-

¹⁾ Vergl. Paul Voigt: Hypothekenbanken und Beleihungsfrage. Ein Beitrag zur Frage der Mündelsicherheit der Hypothekன்பfandbriefe. Berlin, Verlag Georg Sulke, 1899.

dern auch gleichzeitig eine Sicherheit für die Verzinsung des Pfandbriefes bieten. Eine Baustelle bietet diese Sicherheit jedoch nur so lange, als ihr Besitzer potent ist, da sie selbst ja, so lange sie ungebaut ist, keine Zinsen bringt. Hört der Besitzer mit der Zinsenzahlung auf und muss die Bank die Baustelle im Subhastationswege erwerben, so bleibt der Boden so lange zinslos, als er nicht bebaut oder an einen anderen potenten Käufer verkauft ist. Gesteht man daher den Banken überhaupt die Bauplatzbeleihung zu, so ist es schon vernünftiger, ihnen auch das Baugeldgeben zu gestatten, da dann wenigstens der Besitzer gezwungen ist, den Boden so schnell wie möglich zinsbar zu machen. So lange das Geben von Baugeld in solidem Rahmen vor sich geht, wäre dagegen vielleicht auch gar nichts einzuwenden. Allein gerade bei den verkrachten Hypothekenbanken hat sich gezeigt, wie dieses Baugeldgeben zu den traurigsten Auswüchsen führt. Auch von einigen noch bestehenden Hypothekenbanken, namentlich von der Pommerschen, ist es stadtbekannt, dass sie Bauplätze, die ihre Directoren an völlig capitalschwache Leute zu horrenden Preisen verkaufen, ausserordentlich hoch beleihen. Deshalb ist eine Baugeldhypothek ebenso, wie eine Bauplatzhypothek, vollkommen ungeeignet, zur Pfandbriefunterlage zu dienen,

Das schliesslich zu stande gekommene Hypothekengesetz zieht sich aus dem Dilemma dadurch heraus, dass bestimmt wird, es dürfen die zur Pfandbriefdeckung verwendeten Hypotheken an Bauplätzen und solchen Neubauten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, zusammen den zehnten Teil des Gesamtbetrages der Pfandbriefdeckung sowie den halben Betrag des eingezahlten Grundcapitals nicht überschreiten. Das ist natürlich nur ein sehr schwächlicher Compromiss und so gut wie gar keine Lösung der Frage. So nötig Baubanken sind, so wenig wünschenswert ist die Verquickung der Baubankthätigkeit mit der Pfandbriefausgabe.

V.

In den vorherigen Abschnitten glaube ich gezeigt zu haben, dass die privatcapitalistische Organisation der Hypothekenbanken es nicht einmal vermocht hat, den Pfandbriefgläubigern Mündelsicherheit zu bieten, und dass die Sicherheit der Pfandbriefe sogar leidet, wenn die Hypothekenbanken ihre sociale Aufgabe, die Unterstützung der städtischen Bauhätigkeit, voll erfüllen wollen. Es tritt eben hier der schädliche Doppelcharakter der privaten Hypothekenbanken als Erwerbs- und Vertrauensinstitute in die Erscheinung. Und das selbe Schauspiel sehen wir, wenn wir nun einmal diejenige Seite des Hypothekenbankwesens betrachten, die uns die allerwichtigste sein muss, nämlich die ökonomische. Es erscheint mir ganz fraglos, dass die Steigerung der städtischen Bodenwerte, die ja in letzter Linie durch den Monopolcharakter des städtischen Grund und Bodens bedingt ist, im hohen Masse durch die Beleihungspraxis der Hypothekenbanken beschleunigt worden ist. Und zwar wieder infolge ihres Erwerbscharakters. Gerade bei den solidesten Hypothekenbanken besteht die hauptsächlichste Einnahme, aus welcher die Dividende an die Actionäre zu verteilen ist, aus den geringen Gewinnen beim Abschluss neuer Hypotheken. Dadurch wird natürlich die Bank gezwungen, möglichst viel Beleihungen vorzunehmen. Es werden so Hypotheken auf Hypotheken gepfropft, wenn auch nicht immer wieder von denselben Instituten. Dadurch steigt der Wert des Grund und Bodens, und über jede neue Steigerung wird nun wiederum mit einer neuen Hypothek quittiert. So

tragen die Hypothekenbanken die hauptsächlichste Schuld an der zunehmenden Mobilisierung des städtischen Grund und Bodens, und es ist ja eine alte Regel, dass bei sonst gleichen Bedingungen eine Ware um so wertvoller wird, je leichter verkäuflich sie ist. So sehen wir denn heute den Grund und Boden zum gemeinen Speculationsobject erniedrigt, das man mit geringer Anzahlung unter Uebernahme schwerer Hypothekenlasten kaufen kann. In den meisten Fällen erwirbt man solch' überbelastetes Haus nur zu dem Zweck, es so schnell wie möglich mit Nutzen wieder zu veräussern. Aus dieser Ueberbelastung resultiert aber ein grosser Teil der städtischen Wohnungsnot, indem zur Bezahlung der Hypothekenzinsen die Hausbesitzer im Interesse der Selbsterhaltung die Mieten heraufschrauben müssen.

Dieser speculative Charakter des städtischen Grundbesitzes wird am besten blossgelegt durch die Abneigung der städtischen Grundbesitzer gegen Amortisationshypotheken. Jedem, der zu dauerndem Besitz ein Haus erwirbt, kann es doch nur lieb sein, wenn ihm Gelegenheit geboten wird, in minimalen Jahresraten die Hypothekenschuld zu tilgen. Es ist recht charakteristisch, dass in ihrer oft bewiesenen Kurzsichtigkeit die Regierung auch in dieser Frage nicht auf den Grund der Dinge hat sehen können. Bei der Landwirtschaft hält sie das Princip planmässiger Entschuldung für das einzig richtige, und deshalb hat sie auch im Hypothekenbankgesetz bestimmt, dass die Pfandbriefdeckung, soweit Hypotheken an landwirtschaftlichen Grundstücken dazu verwendet werden, mindestens zur Hälfte aus (seitens der Bank unkündbaren) Amortisationshypotheken bestehen muss. Dagegen hält die Regierung die Amortisationshypothek für städtische Verhältnisse nicht für geeignet. Man muss die Motive des Gesetzes genau durchlesen, um diesen unglaublichen socialpolitischen Unverstand recht begreifen zu können. Da heisst es: „Gegenüber dem städtischen Grundbesitz erscheint eine Beschränkung der Hypothekenbanken bezüglich der Form der Creditgewährung nicht angezeigt. Die Amortisationsdarlehen der Hypothekenbanken begegnen hier vielfach entschiedener Abneigung von seiten der Creditsuchenden, die einer auf bestimmte Zeit unkündbaren Hypothek ohne Amortisation den Vorzug geben. Dies erklärt sich schon aus den wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen eines grossen Theiles dieser Creditnehmer (!?) und aus den Zwecken, zu welchen die Darlehen bestimmt sind. Um so weniger ist den Hypothekenbanken die Möglichkeit zu verschränken, das Creditbedürfnis des städtischen Grundbesitzes in der Form, in welcher es auftritt, zu befriedigen. Im allgemeinen werden die Banken geneigt sein, so viel als möglich Darlehen auf Amortisation zu geben (?), da diese ihnen erhebliche Vorteile bringt, insbesondere ihr Risiko vermindert. Aus den Bilanzen der Hypothekenbanken ergibt sich denn auch, dass gerade diejenigen Banken, welche verhältnismässig den höchsten Bestand an Amortisationshypotheken aufweisen; zumeist Institute sind, die irgend einer Beschränkung hinsichtlich der Wahl der Darlehnsform nicht unterliegen.“

Man könnte diese Sätze für sich sprechen lassen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse, aus denen heraus die Amortisationshypotheken so vielfacher Abneigung begegnen, sind eben ungesunde Verhältnisse, und deshalb wäre es Pflicht des Staates, hier einzugreifen und die Hypothekenbanken zu hindern, „das Creditbedürfnis in der Form, in welcher es auftritt, zu befriedigen.“ Dass die

Hypothekenbanken im allgemeinen von selbst geneigt sind, soviel wie möglich Darlehen auf „Amortisation zu geben“, ist einfach unrichtig. Sie denken gar nicht daran. Die Regierung hat sich durch die von ihr berufenen Sachverständigen einfach täuschen lassen. Denn die in den Bilanzen als Amortisationshypotheken aufgeführten Hypotheken sind in Wirklichkeit gar keine. Darüber hätte sich aber die Regierung wenigstens noch nach Vorlegung des Entwurfes unterrichten können, denn in einer Schrift, die der jetzt verhaftete Director Carl Schmidt der Preussischen Hypothekenbank im Jahre 1899 unter dem Titel: Die Hypothekenbanken und der grosstädtische Realcredit²⁾ hat erscheinen lassen, schildert er ganz genau, wie die Verpflichtung zur Aufnahme von Amortisationshypotheken umgangen wird. Eine solche Verpflichtung bestand nämlich bis zur Einführung des Reichshypothekbankgesetzes durch die preussischen Normativbestimmungen von 1893, wonach mindestens die Hälfte der Pfandbriefdeckung aus Amortisationshypotheken bestehen musste. Darüber heisst es in der oben citierten Schrift: „Es wird eine reguläre Amortisationshypothek abgeschlossen, der Beginn der Amortisation aber, was die Normativbestimmungen im § 6, Abs. 2, ja ausdrücklich gestatten, auf längere Zeit, in der Regel auf 10 Jahre, hinausgeschoben, nach Ablauf welcher Zeit beiden Teilen oder auch nur dem Schuldner allein das Recht der Kündigung zusteht. In die Amortisation selbst wird nur in den seltensten Fällen eingetreten, da vor Beginn derselben in der Regel das Capital zurückgezahlt oder ein neuer Vertrag unter abermaliger Hinausschiebung der Amortisation abgeschlossen wird. Inhaltlich kommt diese Darlehnsform der kündbaren Hypothek gleich, während sie formell als Amortisationshypothek erscheint und auch als solche in den Büchern der Bank figurirt.“

So äussert sich denn in schönster Wechselwirkung mit der durch die Privathypothekenbanken auf die Spitze getriebenen Speculation in städtischen Grundstücken die stetig wachsende Mobilisierung dieses monopolistischen Speculationsobjects, der die amortisable Hypothek natürlich hinderlich wäre. Und die Verursacher dieser Mobilisierung sind nicht etwa nur oder auch nur hauptsächlich die unsoliden Hypothekenbanken. Alle privaten Banken haben vielmehr infolge ihres Erwerbscharakters diese Eigenschaft.

VI.

Schon unsere letzten Ausführungen haben auf den einzig vorgeschriebenen Weg zu einer Gesundung unseres städtischen Realcredits hingewiesen, nämlich auf seine Loslösung von den privaten, auf Erwerb gerichteten, Bankinstituten. In dieser Hinsicht ist der agrarische Antrag, die Ausgabe von Pfandbriefen in Zukunft nur noch öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu gestatten, durchaus beachtenswert auch für diejenigen, die mit den Motiven der Antragsteller nicht übereinstimmen. Allerdings scheint mir das preussische Abgeordnetenhaus nicht die richtige Stelle für den Antrag zu sein. Die staatsrechtliche Kompetenz ist zwar nicht zu bezweifeln, wohl aber die Eignung zur Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes, den wir, wenn auch nicht jene Antragsteller, damit erstreben. Denn untersagen wir nur in Preussen die Ausgabe von Inhaberpfandbriefen, so werden sich eben die süddeutschen Hypotheken-

²⁾ Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin.

banken als Ablösung noch mehr als bisher nach Norddeutschland wagen, und in unseren städtischen Verhältnissen wäre nichts gebessert. Nur ein Reichsgesetz wäre hier am Platze. Selbstverständlich müsste man gleichzeitig mit dem Pfandbriefverbot für die privaten Banken öffentlich-rechtliche Institute errichten, und zwar wäre da wohl zuerst in Anlehnungen an die Landschaften an eine Vereinigung der Hausbesitzer der grossen Städte oder der Kreise zu denken. Dass unser Berliner Pfandbriefinstitut keine sonderlichen Erfolge aufzuweisen hat, liegt an der völlig veralteten Verfassung und ist absolut nicht, wie es vielfach geschehen ist, gegen das System überhaupt auszuspielen.

Trotzdem will auch uns dieses System nicht recht behagen, und wir halten es aus Gründen, die noch näher zu erörtern sein werden, für vernünftiger, gleich einen Schritt weiter zu gehen und den städtischen Realcredit in die Hand der Gesellschaft zu legen. Das, was uns als Ideal einer Vergesellschaftung vor-schwebt, ist natürlich unter den augenblicklichen Verhältnissen nicht zu erreichen. Wir müssen damit vorlieb nehmen, uns den Organisationen der heutigen Gesellschaft anzuvertrauen. Zwei Wege bleiben uns, und zwar erstens die Verstaatlichung und zweitens die Communalisierung des städtischen Realcredits.

Die Verstaatlichung, die auch am besten von Reichswegen auf Grund des Art. 4 Abs. 4 der Reichsverfassung erfolgen müsste, wird neuerdings auch schon von unbedingten Anhängern und Verehrern der privaten Hypothekenbanken als möglich bezeichnet. Aber diese Pläne verdienen doch sehr mit Vorsicht aufgenommen zu werden. Zunächst muss man sich darüber klar werden, in welcher Form eine Verstaatlichung des Hypothekarcredits durchzuführen wäre. Und zwar bedarf es nach 2 Richtungen hin der Ueberlegung. An erster Stelle wird die Frage zu erörtern sein: Soll man hypothekarische Beleihungen in Zukunft nur durch den Staat zulassen oder soll man nur verbieten auf Grund hypothekarischer Beleihungen Pfandbriefe auszugeben. Man könnte, um ganz consequent zu sein, den ersten Weg einschlagen. Jedoch wäre das fürs erste völlig überflüssig, da der private Hypothekarcredit nur eigentlich dadurch gefährlich wird, dass durch die Pfandbriefausgabe die Neigung zu einer Creditüberspannung entsteht. Insoweit Gelder durch Privatleute oder durch Versicherungsgesellschaften hypothekarisch angelegt werden, muss sich diese Anlage immer in den Grenzen der den Geldgebern zur Verfügung stehenden Capitalien halten. Man würde daher wenigstens zuerst nur von Reichswegen die private Pfandbriefausgabe zu verbieten haben. Das würde gleichbedeutend sein mit einer Aufhebung der bestehenden Hypothekenbanken. Dadurch entsteht nun weiter die schwierige Frage, wie man sich gegenüber den Hypothekenbanken bei der Verstaatlichung zu verhalten hätte. Vom rein juristischen Standpunct aus kann es gar keinem Zweifel unterliegen, dass ohne die geringste Entschädigung an die Hypothekenbanken die Verstaatlichung vorgenommen werden könnte. Auch soweit Concessionen bestehen, sind diese durch ein Reichsgesetz, gegen das ja kein Klageweg besteht, aufzuheben. Nun wird man sich ja aber auf diesen juristischen Buchstaben-standpunct nicht stellen wollen. Sondern man wird die moralische Verpflichtung nicht von der Hand weisen können, sich mit den Actionären der Hypothekenbanken auseinanderzusetzen. Zu einer Extravergütung etwa für den Entgang zukünftiger Dividenden scheint uns jedoch gar keine Veranlassung vorzuliegen, sondern höchstens zu einer Erwerbung der Actien durch das Reich. Nun entstände die

neue Frage, ob es etwa opportun wäre, die Hypothekenbanken einfach in staatliche Institute umzuwandeln und alles so weiter gehen zu lassen, wie bisher. Uns scheint eine Verstaatlichung des Hypothekarcredits keineswegs gleichbedeutend zu sein mit einer Verstaatlichung der Hypothekenbanken. Es würde vielmehr darauf ankommen, auf eine anständige Weise die Hypothekenbanken aus der Welt zu schaffen. Würde das Reich nämlich zu irgend einem Course die Actien der Hypothekenbanken ankaufen und den Actionären dagegen $3\frac{1}{2}\%$ Reichsanleihe geben, so hätte das Reich damit überflüssigerweise ein Betriebscapital zu verzinsen, dessen es gar nicht bedarf. Nehmen wir an, die Actien einer Hypothekenbank ständen bei 7% Dividende 140. Zu diesem Course erwürbe das Reich die Actien, indem es für je 1000 Mark Nominalwert der Actien etwa 1600 Mark $3\frac{1}{2}\%$ Reichsanleihe gäbe, so würde für das Reich allein aus der Uebernahme des Actien Capitals eine ganz erhebliche Schuldenlast entstehen, deren Verzinsung ausserordentlich teuer wäre, die aber zugleich auch unnütz ist, weil das Reich ja kein Betriebscapital braucht, indem es gegen jede aufgenommene Hypothek sofort Pfandbriefe ausgeben könnte. Die Verzinsung dieser Anleihen müsste entweder durch Steuern aufgebracht werden oder, was wahrscheinlich ist, durch die Gewinne der Hypothekenbanken. Im letzteren Fall müssten die Hypothekenbank weiter als Erwerbsinstitut arbeiten, was ja gerade vermieden werden soll. Eine Uebernahme der Hypothekenbanken wäre daher unsinnig. Ausserdem käme in Betracht, dass das Reich sodann sämtliche Activa und Passiva der Hypothekenbanken übernehme und in sämtliche Beleihungen der Banken eintreten müsste. Das scheint uns denn doch angesichts der vielen notorisch faulen Geschäfte, die von den Hypothekenbanken gemacht sind, sehr bedenklich. Mir schwebt deshalb eine andere Methode vor, die ich mir etwa folgendermassen denke: Der Hypothekarcredit ist auf besondere Institute zu überführen. Das Reich setzt sich mit einigen grossen Finanzconsortien in Verbindung und lässt sich von ihnen vorschlagen, zu welchem annehmbaren Course dem Reich von jeder Hypothekenbank so viel Actien überlassen werden, wie statutarisch notwendig sind, um die Liquidation zu beschliessen. Zum Erwerbe dieser Actien giebt das Reich kündbare Anleihen aus. Diese Anleihen sind nun aus den bei der Liquidation zur Ausschüttung kommenden Raten wieder zu tilgen. Die Liquidation ist so zu bewerkstelligen, dass keine Verkäufe von Hypotheken vorgenommen werden, sondern dass man alle Hypotheken bis zur Kündigungszeit ablaufen lässt und allmählich durch die neu zu gründenden öffentlichen Institute Gelder an Stelle der abgelaufenen Hypotheken geben lässt. Stellt sich bei der Kündigung heraus, dass das Grundstück von der Hypothekenbank so hoch beliehen war, dass das neue öffentliche Institut nicht in der gleichen Höhe Gelder hergeben kann, so wird der Hausbesitzer entweder versuchen müssen, das fehlende Capital von privater Seite zu erhalten, oder aber das Haus muss zur Subhastation gelangen.

Die allerwichtigste Frage aber ist nun: Sollen diese neuen öffentlichen Institute vom Staat oder von den Communalverbänden errichtet werden. Fraglos scheint es uns, dass bei der genauen Sachkenntnis, die zur Grundstücksbeleihung gehört, die Communalverbände schon deshalb am geeignetsten sind, weil sie ihre Bodenverhältnisse, die ja in den verschiedenen Gemeinden den verschiedensten Bedingungen unterworfen sind, am besten beurteilen können. Aber noch etwas anderes spricht entschieden für communale Hypothekenbanken. Die Communalisierung kommt der Vergesellschaftung

wegen der communalen Steuerverfassung viel näher, als die Verstaatlichung. Im § 2 des preussischen Communalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird bestimmt: „Die Gemeinden dürfen von der Befugnis, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen.“ Werden von den städtischen Hypothekenbanken also Gewinne erzielt, so kommen sie durch die Herabsetzung des städtischen Steueranschlages direct den Bürgern zu gute, viel mehr, als das bei Staatsinstituten der Fall sein würde. Um die durch den Unterschied zwischen den Instituten kleiner und grosser Städte verursachte Ungerechtigkeit gegenüber der Allgemeinheit auszugleichen, könnte bestimmt werden, dass ein gewisser Procentsatz von den Ueberschüssen der städtischen Hypothekeninstitute an die einzelnen Bundesstaaten abzuführen sei.

Aus diesen Gründen fordern wir die Errichtung von communalen Hypothekenbanken, und zwar dergestalt, dass jede Stadt von einer gewissen Einwohnerzahl an je ein besonderes Institut errichtet, während die kleineren Städte eines Kreises sich zu einer Hypothekargemeinschaft zwecks Gründung solchen Instituts zusammenschliessen haben.

Diese Institute könnten ungefähr nach dem Vorbild des im April 1900 errichteten Düsseldorfer Hypothekenamts organisiert sein. Sie dürften bis zu $\frac{5}{8}$ des Wertes, jedoch nur amortisable, Darlehne auf Häuser gewähren, sie dürfen nach freiem Ermessen, soweit sie ein Bedürfnis dafür als vorliegend erachten, auch Baugelder geben. Gibt das städtische Institut Baugeld, so unterliegt der Bauplan, namentlich in Bezug auf die Grösse der einzelnen Wohnungen seiner Genehmigung. (Diese ausserordentlich wichtige Bestimmung besteht meines Wissens in Düsseldorf noch nicht). Als Zinsfuss für die Hypothekendarlehne ist etwa $\frac{1}{4} \frac{0}{0}$ mehr zu berechnen, als die Stadt zur Verzinsung der von ihr auf Grund ihrer Beleihung auszugebenden Anleihen notwendig hat. Von dem Gewinn der Institute ist ein Teil zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden.

VII.

Durch die Errichtung solcher städtischen Hypothekenämter wäre auch die Möglichkeit gegeben, den Grund und Boden nach und nach in den Gemeindebesitz zu überführen. Besonders wäre die Stadt gehalten, falls einer ihrer Schuldner in Zahlungsschwierigkeiten gerät, in der Subhastation von ihr beliehene Grundstücke zu übernehmen, soweit es möglich ist. Selbstverständlich müsste von dem Tage der Errichtung städtischer Hypothekenämter an die Unsitte aufhören, die noch in verschiedenen Gemeinden geübt wird, Gemeindegrundstücke in Privathände übergehen zu lassen. Bei solcher Praxis der communalen Hypothekenbanken würde eine gesunde Basis für die Befriedigung des reellen Creditbedürfnisses hergestellt, gleichzeitig aber würden alle die schädlichen Nebenwirkungen der Beleihung durch private Hypothekenbanken in ökonomischer Hinsicht beseitigt. Freilich wäre damit nur ein geringer Teil zur Beseitigung der Wohnungsnot, sowie zur Beseitigung des städtischen Bodenwuchers gethan, wenn damit nicht gleichzeitig andere communalpolitische Massnahmen Hand in Hand gingen. Die Errichtung städtischer Hypothekenbanken stellt nur ein Capitel in dem dicken Folianten städtischer Bodenpolitik dar. Hand in Hand damit muss vielmehr eine durchgreifende Aenderung der städtischen Grundsteuer, sowie eine Besteuerung der Zuwachsrente und eine erhöhte Umsatzsteuer gehen.

Ausserdem aber wird dringend notwendig eine Aenderung des städtischen Enteignungsrechtes durch die Landesgesetzgebung sein.

Bedeutet so die Errichtung städtischer Hypothekenbanken den Anfang einer Gesundung der städtischen Bodenverhältnisse, so wird andererseits erst mit der Ausgabe kommunaler Pfandbriefe dem Privatcapital diejenige Sicherheit für seine Capitalanlagen im Boden gegeben, welche ihm die privatcapitalistische Organisation des städtischen Hypothekarcredits nicht zu gewähren vermocht hat. Was Jahrzehnte hindurch alle gesetzgeberischen Massnahmen zum Schutze der Pfandbriefbesitzer nicht erreichen konnten, wird mit einem Schlage erreicht durch die Ueberführung des städtischen Realcredits in die Hände der Communen.

Rundschau.

Oeffentliches Leben.

Politik.

Eine Discussion über Parität findet alljährlich im preussischen Abgeordnetenhaus statt. In der Regel sind es Centrumsabgeordnete, die ihre alten Klagen über die Zurücksetzung der Katholiken vorbringen. Diesmal erhob eine andere Confession begründete Beschwerde. Bei der Bearbeitung des Justizetats nagelte ein liberaler Abgeordneter den stillen Antisemitismus der preussischen Staatsverwaltung fest. Justizminister Schönstett war offenerherzig genug, die thatsächliche Zurücksetzung der Juden zuzugestehen, führte aber zu seiner Entschuldigung an, dass in den anderen Ressorts Juden grundsätzlich als Beamte nicht zugelassen würden. Dem Justizminister war die Tragweite seiner Offenheit im Augenblick seiner Rede nicht gegenwärtig, denn nachträglich wollte er sich im Ausdruck vergriffen haben. Darf ein Justizminister, dessen untergeordnete Staatsanwälte jeden Redacteur wegen der offensichtlichsten Entgleisung seiner Feder unerbittlich vor die Schranken des Strafgerichts rufen, sich so billig auf einen lapsus linguae hinausreden? Genützt hat die Einschränkung seiner Worte dem Justizminister nichts. Er musste sich den Vorwurf der Verfassungsverletzung gefallen lassen. Freilich, ein solcher Vorwurf im gegenwärtigen preussischen Abgeordnetenhaus erhöht die Stellung und das Ansehen eines Ministers. Lief doch auch im vorliegenden Falle die ganze Paritätsdebatte mit einer Art Vertrauensvotum für den Justizminister aus. Und dabei ist doch gar keine Frage, dass bezüglich der Parität der Geist der Verfassung und der Gesetze nicht nur stillschweigend, sondern offenkundig thatsächlich verletzt wird. Das erkennt man erst, wenn die Paritätsfrage in ihrem ganzen

Umfang aufgerollt wird. Dafür ist freilich im preussischen Abgeordnetenhaus der Resonanzboden nicht vorhanden. Sind's denn etwa bloss die Juden oder die Katholiken, die über Imparität zu klagen haben, sind's nicht ausserdem die Angehörigen aller oppositionellen Parteien, sind es nicht vor allem die Socialdemokraten, denen gegenüber die politische und staatsbürgerliche Gleichberechtigung einfach annulliert wird? Findet es doch der preussische Minister des Innern, Herr von Rheinbaben, ganz selbstverständlich, nicht nur die Angehörigen der socialdemokratischen Partei von jeder amtlichen Stellung auszuschliessen, sondern auch allen Beamten, die der Socialdemokratie gegenüber vorurteilsfrei gegenüber treten könnten, die Bestätigung zu versagen! Giebt es denn in der gesamten preussischen Verwaltung überhaupt Parität? Wird sie etwa dem Bürgerthum gegenüber geübt? Aus welchen Kreisen heraus werden denn die hohen Beamten und Officie stellen besetzt, wer regiert innerhalb und ausserhalb der Regierung? Ist es nicht der Adel, sind es nicht die Junker?

Zu Beginn der landwirtschaftlichen Woche, hat der Reichskanzler in höchst eigener Person bei einem Festmahl der agrarischen Junker seiner conservativen Gesinnung Ausdruck verliehen. Auch ich bin einer der Eurigen, obgleich mein weltmännisches, chevaleresques Auftreten den Liberalismus in Entzücken versetzte. Man hat dem Reichskanzler in der liberalen Presse seine imparitätischen Worte sehr verdacht; mit Unrecht, mit welcher Majorität soll denn der Reichskanzler gegen den Junker regieren? Er stände ja von dem Tage ab auf einem verlorenen Posten, an dem er sich auf Eugen Richter und Herrn von Siemens stützen wollte. Die Heerschau des Bundes der Landwirte hat dieses

Jahr nach aussen hin keineswegs einen imponierenden Eindruck gemacht. Aber dank der straffen Organisation des Bundes vermögen die Junker sich im Sattel zu halten und einen Erfolg nach dem andern einzuharsten. Die Erhöhung des Getreidezolles ist ihnen garantiert, und der Sturm auf gegen die fertige Thatsache ist vergebliche Mühe. Die Hilferufe, die von seiten den freihändlerischen Liberalen gegenwärtig zu der Arbeiterpartei überklingen, sind äusserst schmeichelhaft. Aber wo waren denn diese Taktiker zur Zeit der letzten Reichstagswahlen? Damals war es die Socialdemokratie, die auf die handelspolitische Tragweite des neu zu wählenden Reichstags hinwies und nichts unterliess, um eine antischutzzöllnerische Majorität nach Berlin zu schicken. Als es aber zu den Stichwahlen kam, da schlugen sich die nämlichen Liberalen, die heute Arm in Arm mit der Socialdemokratie die „Brotverteuerer“ in die Schranken fordern wollen, auf die Seite der Reaction. So best wenn aber die liberalen Parteien damals rücksichtslos Stellung gegen die Hochschutzzollparteien genommen hätten, wäre die jetzige Reichstagsmajorität nicht verhindert worden. Das Centrum hätte noch immer den Ausschlag für die Erhöhung der Getreidezölle gegeben. Dass diese Partei trotz und gegen die wirtschaftlichen Interessen eines grossen Theils ihrer Wähler für Erhöhung der Getreidezölle einzutreten vermag, lässt auf eine starke Macht schliessen, die selbst wirtschaftlich divergierende Gruppen zusammenzuschweissen vermag.

*

Diese Macht ist der Klericalismus, dessen Stärke nicht so sehr auf dem religiösen Dogmen als vielmehr auf den finanziellen und socialen Mitteln ihrer Organisationen beruht. In Frankreich und Spanien erblickt das Volk im Klericalismus den Todfeind jeglichen Fortschritts. Die aufständische Bewegung gegen die Jesuiten in Spanien, der parlamentarische Vorstoss gegen die Congregationen in Frankreich sind Symptome des wachsenden Widerstandes gegen die politische Macht der katholischen Kirche. Die Annahme des Vereinsgesetzes in der französischen Kammer, das sich gegen die Congregationen richtet, wird von der Haltung der socialistischen Deputierten abhängen. Vielen von ihnen geht der Gesetzenwurf nicht weit genug, sie bringen Anträge auf weitere Verschärfungen ein, laufen dabei aber Gefahr, den ganzen Gesetzentwurf in Frage zu stellen. Jaurès scheint daher ganz im Recht zu sein, wenn er den Socialisten die Unterstützung des Regierungsentwurfes dringend empfiehlt.

*

Die Beziehungen zwischen Deutschland und England sind aus Anlass des Thronwechsels in England und des langen Aufenthalts des deutschen Kaisers auf englischem Boden einer regen Erörterung unterzogen worden. Man sollte den Einfluss der persönlichen Beziehungen und Stimmungen zwischen Monarchen auf die gegenseitige Haltung zweier Länder weniger hoch bewerten, als es in der Presse überwiegend geschieht. Es ist weder angebracht, mit den Hamburger Nachrichten oder mit dem Alldeutschen Verbände in der angeblichen Zunigung des Kaisers zu England eine Gefahr für Deutschland zu erblicken, noch Hoffnungen auf eine engere Liaison beider Staaten zu erwecken. Einmal hängt die gegenseitige Stellung zweier grossen Staaten zu einander heutzutage in der Hauptsache von dem Grade der Uebereinstimmung resp. der Disharmonie der wirtschaftspolitischen Interessen der Völker ab, nicht aber von den Sympathieen oder Antipathieen der Monarchen. Und dann wechseln doch auch die Stimmungen der letzteren so häufig, dass sie schon aus diesem Grunde für die auswärtige Politik auf die Dauer Richtung gebend nicht sein können. Dass Deutschland in letzter Zeit mehr zu England incliniert, ist eine Thatsache, die von uns insofern begrüsst wird, als eine England freundliche Politik zu einer grösseren Reserve zwischen Russland und Deutschland führt.

Richard Calver.

Wirtschaft.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage zeigt nur geringe Veränderungen.

An den Börsen bemühte man sich, den Pessimismus nicht um sich greifen zu lassen; man hatte darin auch zeitweilig und äusserlich Erfolg. So stiegen besonders in der ersten Februarwoche wieder einmal die Eisen- und Kohlenwerte, weil der Jahresabschluss der Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft und der Halbjahrausweis des Hörder Bergwerkvereins günstig beurteilt wurde. Aber fast gleichzeitig kamen neue Alarmnachrichten aus dem Westen über den Rückgang der Eisenindustrie und der mit ihr verwandten Industriezweige. „Prestrückgänge in Eisen und Eisenfabrikaten, abnehmende Beschäftigung, Feierschichten und wie alle die in die kleinsten Einzelheiten gehenden Nachrichten lauteten, beunruhigen und trüben den Blick in die Zukunft.“ Alle Wertbewegungen an der Börse vollziehen sich so im engsten Kreise, unter Ausschluss der grossen Öffentlichkeit, ohne die ein lebhaftes Börsentreiben undenkbar ist. „Die Hauptschmerzen der Börse“ — heisst es in einem Stimmungsbild — „bestehen noch immer

in der misstrauischen Zurückhaltung weiterer Kreise des Kundenpublicums und in der hierdurch verursachten empfindlichen Einengung der Geschäftstätigkeit. Hierdurch wurden bisher alle Versuche vereitelt, auf dem stark zurückgegangenen Preisniveau eine erholende Bewegung von Dauer und Nachdruck aufzubauen.“ Je enger so die Basis des Verkehrs, desto empfindlicher wird er für jede Tageszufälligkeit und jedes Gerücht. Wo er früher Kamele schluckte, sieht er jetzt Mücken; alle grossen Bewegungen verlieren sich in unaufhörliche kleine Schwankungen. Der preussische Handelsminister nennt den Zwischenhandel ein Uebel, und die Börse zeigt sich verstimmt. Der preussische Handelsminister hält gleich darauf im Verein zur Beförderung des Gewerbesleisses eine Rede, wonach er ernste Befürchtungen über die Aussichten der wirtschaftlichen Lage nicht hegen könne und die Lage für durchaus gesund ansehe — und sofort klammert sich die sonst so selbstbewusste Börse an diesen Strohalm!

Wie sehr im allgemeinen der Börsenverkehr seit der Mitte des Vorjahres zusammengeschrumpft ist, zeigen die Eingänge aus der Börsensteuer. Seit dem 1. Juli 1900 waren infolge des zweiten Flottengesetzes erhöhte Steuersätze in Kraft getreten. Aber vom 1. Juli bis Ende December umfassten die Eingänge aus dieser Steuer

1896	6 083 726	Mark
1897	6 844 958	„
1898	5 731 467	„
1899	5 909 811	„
1900	6 826 370	„

Das ist bei einer wesentlichen Erhöhung der Steuersätze eine ganz geringe Erhöhung des Steuerertrages (um 916559 Mark), und für die neun Monate April bis December, also für die ersten drei Viertel des Etatsjahres 1900—1901, stellt sich die Einnahme aus der Börsensteuer sogar um 494505 Mk. niedriger.

Als ständige Erscheinung zeigte sich auch im letzten Monat die relative **Niedrigkeit des Discounts**. Die englische Bank konnte am 7. Februar ihren Discount wieder von 5 auf $4\frac{1}{2}\%$ herabsetzen, am 21. Februar auf 4% . Auch an den deutschen Geldmärkten war ein weiterer Rückgang der Sätze des Privatdiscounts eingetreten, obwohl die Reichsbank bis zur Stunde eine Discountveränderung abgelehnt hat — wie es heisst, aus Furcht vor Goldexport, nachdem vor allem die Devisen London dem Goldpunct nahe gerückt ist. Sonst jedoch spiegelte in Berlin der Rückgang des Privatdiscounts den apathischen Zustand der Geschäftswelt wieder.

Es betrug der Privatdiscount in Berlin im Durchschnitt am 31. Januar des Januar

1892	1,88 %	1,50 %
1893	1,77 %	1,37 %
1894	2,73 %	2,12 %
1895	1,37 %	1,12 %
1896	2,78 %	2,50 %
1897	3,26 %	2,62 %
1898	3,18 %	2,75 %
1899	4,33 %	3,87 %
1900	4,41 %	3,87 %
1901	3,56 %	3,00 %

Der Zinssatz gelangt also von seinem Gipfelpunct allmählich wieder auf die Höhe der Anfangszeit der Prosperität. Wird er bald die volle Tiefe der Depressionsperiode erreicht haben?

Die staatlichen Finanzverwaltungen, soweit sie Anleihen machen wollen und müssen, freuen sich natürlich des günstigeren Angebots von Leihcapital. Für die kommende grössere Reichsanleihe soll sogar wieder ein Zinstypus von 3 % gewählt werden. Die einzelstaatlichen Anleihen werden ebenfalls stärker begehrt, je mehr das Publicum an Industriewerten verloren hat und diese weiter sinken und schwanken sieht. Der Erfolg der Ausgabe der bayerischen und sächsischen Anleihe, die letzterwähnte zu 3 %, zeigt, wie weit der 3procentige Typus zu halten ist, und wegen der Gleichförmigkeit im Anleihewesen des Reichs und Preussens wäre eine Aenderung des Typs wohl auch unwillkommen. — Auch Russland soll die Güte haben wollen, die westlichen Geldmärkte demnächst wieder einmal gründlich auszupumpen: die chinesische Politik und der Ausbau der strategischen Bahnen beanspruchen grössere Mittel.

Die preussischen Einkommensteuereffizienten für das noch laufende Etatsjahr 1900—1901 sind dem Landtag mitgeteilt worden. Die Declarationen und Schätzungen datieren ein Jahr zurück, und, wie bekannt, sind viele Ziffern Durchschnitte aus den drei vorangegangenen Jahren. Es sind also weiter zurückliegende Entwicklungen, die sich in diesen Ziffern widerspiegeln. Der Aufschwung von 1895—1900 kommt hierbei sehr gut zum Ausdruck.

Es betrug	das veranlagte Einkommen (über 900 Mark)	das declarierte Einkommen (über 800 Mark)
1895—1896	5937 Mill. Mk.	3267 Mill. Mk.
1896—1897	6086 „ „	3372 „ „
1897—1898	6375 „ „	3563 „ „
1898—1899	6775 „ „	3836 „ „
1899—1900	7258 „ „	4145 „ „
1900—1901	7841 „ „	4445 „ „

Das Einkommen aus Capitalvermögen allein ist in denselben Jahren gewachsen von 904 auf 912, 943, 996, 1081, 1141 Millionen Mark — das Einkommen aus Grundbesitz allein von 739 auf 755, 785, 816, 867, 921 Millionen Mark — aus gewinnbringender Beschäftigung von 660 auf 685, 729, 818, 892 und 964 Millionen Mark. Das Steuereinkommen der steuerpflichtigen Actiengesellschaften stieg zwischen 1896—1897 und 1900—1901 von 265,4 auf 302,4 Millionen Mark, 380,6 Millionen Mark, 457,0 Millionen Mark und 556 Millionen Mark, also in fünf Jahren um 109,8 % — eine ganz enorme Steigerung.

Ende Januar hat der Deutsche Oekonomist seine bekannte Zusammenstellung über die **Gründungen von Actiengesellschaften** im Jahre 1900 veröffentlicht. Danach wurden im vergangenen Jahre in Deutschland 261 Actiengesellschaften mit einem Capital von 340458000 Mk. gegründet. Für die drei vorhergehenden Jahre lauten die entsprechenden Zahlen folgendermassen: 1897: 245 mit 380468000 Mk.; 1898: 329 mit 463620000 Mk.; 1899: 364 mit 544393000 Mk. Capital. 1900 kommen auf Bergbau 14 Gesellschaften mit 23219000 Mk., Maschinen 53 mit 87390000 Mk., Elektrizität 15 mit 27670000 Mk. Banken 5 mit 6050000 Mk.,

	im	I.	II.	III.	IV.	im ganzen
			Vierteljahr			Jahre
1895 Million Mark		737,3	798,6	871,7	910,3	3317,9
1896 " "		851,4	835,8	920,8	914,1	3522,1
1897 " "		827,2	935,3	921,8	950,7	3635,0
1898 " "		905,2	884,4	946,9	1020,0	3756,5
1899 " "		941,9	970,9	1079,4	1214,9	4207,1
1900 " "		1074,4	1056,0	1121,3	1162,6	4414,3

Die Einfuhr wuchs gleichzeitig von 4120,7 Mill. Mk. auf 4307,2 Mill., 4680,7 Mill., 5080,6 Mill., 5483,1 Mill., 5570,6 Mill. Mk.

Die Sauerbeckschen **Indexziffern** (vergl. Februar-Heft, pag. 140—141) zeigen auch im Januar 1901 ein weiteres Sinken (auf 72,2 gegen 73,4 im December 1900). „Der Fall in der Januarziffer rührt hauptsächlich her von dem weiteren scharfen Preisrückgang für Eisen und in der Preismässigung für Kohle. Bei den Nahrungsmitteln war die Aenderung im allgemeinen gering, obwohl einige Artikel ihre Preise kaum aufrecht erhielten. Zinn stand dem December gleich; Kupfer und Blei etwas niedriger. Baumwolle war nur wenig niedriger, während Flachs und Hanf etwas nach aufwärts gingen. Feine Wolle stieg und sank dann wieder,

Brauereien 21 mit 16016000 Mk. Von den 261 im Vorjahre neugegründeten Gesellschaften entfallen 164 auf das erste und nur 97 auf das zweite Halbjahr. Von dem im Vergleich mit den Vorjahren hervortretenden Rückgang sind am schärfsten diejenigen Branchen betroffen, die in der letzten Aufwärtsbewegung der Volkswirtschaft im Vordergrund standen. So ist die Zahl der Neugründungen in der Electricitätsbranche in 1900 auf 15 gefallen gegen 32 im Vorjahr, die Zahl der Neugründungen in der Metallverarbeitung und im Maschinenbau von 75 auf 53. Einen wesentlichen Rückgang erfuhr ferner die Zahl der neuen Actienbrauereien und der Transportgesellschaften.

Zur gleichen Zeit brachte die Reichsstatistik die Ziffern über den **Aussenhandel Deutschlands** im Jahre 1900.

Trotz aller Störungen durch Welthandel und Katastrophen schliesst die Ausfuhr mit einem Mehr von 207,3 Mill. Mk. gegen 1899 ab, zum Teil wohl infolge der stärkeren Wiederaufnahme der Ausfuhr nach dem Abbröckeln des inneren Marktes. Selbst nach den Vereinigten Staaten sind rund 50 Mill. Mk. ausgeführt worden. Wir geben die Ausfuhrziffern für eine Reihe von Jahren auch unter Trennung der einzelnen Quartaile. Es umfasste die Ausfuhr (ohne Edelmetalle):

	im	I.	II.	III.	IV.	im ganzen
			Vierteljahr			Jahre
1895 Million Mark		737,3	798,6	871,7	910,3	3317,9
1896 " "		851,4	835,8	920,8	914,1	3522,1
1897 " "		827,2	935,3	921,8	950,7	3635,0
1898 " "		905,2	884,4	946,9	1020,0	3756,5
1899 " "		941,9	970,9	1079,4	1214,9	4207,1
1900 " "		1074,4	1056,0	1121,3	1162,6	4414,3

während grobe englische Wolle billiger, wie je zuvor, war. Die „verschiedenen Materialien“ zeigen im ganzen kaum irgend welche Aenderung.“ Silber stand Ende Januar auf 27 $\frac{7}{8}$ Pence, also wieder niedriger, wie in den früheren Monaten. *Max Schippel.*

Socialistische Bewegung.

Die deutsche Socialdemokratie ist in eine energische **Agitation** gegen die **Getreidezölle** eingetreten. Die socialdemokratische Fraction des deutschen Reichstages hat in sämtlichen Parteiblättern einen **Aufruf** gegen die agrarischen Uebergriffe erlassen. In Hagen und Iserlohn fanden zwei gewaltige Volksversammlungen mit dem Thema: **Handelspolitik** und agrarische Reaction statt. Resolutionen zu Gunsten der Handelsvertragspolitik und gegen die Erhöhung der Getreidezölle gelangten zur

Annahme. In Frankfurt a. M. tagten 6 Volksversammlungen, in welchen Resolutionen redigiert wurden, die den allerschärfsten Protest gegen die unqualifizierbaren wirtschaftspolitischen Combinationen der Capitalmagnaten und „notleidenden“ Grossgrundbesitzer einlegen und jeden wahren Volksvertreter auffordern, die Regierungsvorlage a limine abzulehnen und die Schachzüge der deutsch-preussischen Camarilla zu durchkreuzen. Der socialdemokratische Volksverein in Düsseldorf richtete eine Eingabe an das Stadtverordnetencollegium, unverzüglich dem Beispiel verschiedener grosser Städte, so Berlin, zu folgen und gegen den unerhörten Brotwucher ganz energisch die Stimme zu erheben. Die socialdemokratische Partei Badens entfaltet eine tüchtige Agitation gegen das Treiben der Krautjunker, die bedauerlicher Weise in ihren gemeinschädlichen Bestrebungen durch die rücken- und lendenlahme Haltung der badischen Städteverwaltungen bestärkt werden. — Die Berliner Genossen organisierten 30 Protestversammlungen.

*

Der Kampf um das Vereinsgesetz in Frankreich wird von den französischen Socialisten mit Verve geführt. Die Demokratie befindet sich im Stadium ihrer geistigen Regeneration, sie rüstet sich zum Sturm gegen den alten Erbfeind der Republik: den Klericalismus. Die ausgezeichnete dreistündige Rede Vivianis, der im Auftrage aller Socialisten sprach, die Straffheit ihres Aufbaues, die meisterhafte Dialektik, das juristisch-historische Wissen, durchweht mit reichem philosophischen Denken, erweckten ein Echo auf der ganzen Linken und bei allen Demokraten draussen im Lande. Der glücklichen Lösung des Problems wohnt eine eminente Wichtigkeit für die Arbeiter bei, da das an den Staat gefallene kirchliche Vermögen ausschliesslich zur Bildung einer Arbeiterrentencasse verwandt werden soll; zu dieser Concession musste sich das republicanische Bürgertum wohl oder übel herbeilassen. Jules Guesde erscheint wieder als warnende Cassandra auf den Zinnen der Doctrin und ruft den Arbeitern ein Landgraf, bleibe hart! zu, gegenüber dem verderblichen Streben einiger „Querköpfe“ und politischer „Jongleure“, sie in eine „neue, schlimmere Dreytus-Affaire zu verflechten.“ Für Jaurès und Viviani sind diese Pfeile zugespitzt, doch treffen sie sowohl direct als auch indirect seine eigenen Freunde, die guesdistischen Abgeordneten. Die Guesdisten erklärten sich mit der Wahl Vivianis zum Fractionsredner einverstanden, sie haben sich

an den Kammerdebatten unter genau den gleichen Bedingungen, wie alle übrigen Socialisten, beteiligt; die gleichen Amendements tragen ihre Signatur, den gleichen Rednern applaudierten sie und den öffentlichen Anschlag der Rede Waldeck-Rousseaus votierten sie ebenfalls. Somit bleibt es immer ein psychologisches Rätsel, warum der Nationalrat der guesdistischen Arbeiterpartei nicht seinen Deputierten scharf ins Gewissen redete und es ihnen zur Ehrenpflicht auflegte, das unter Jaurès Protectorat stehende „bürgerliche Manöver“ im Parlament zu denuncieren.

Oskar Petersson.

*

Die russische socialistische Bewegung stellt zur Zeit eine vielfältige Musterkarte rivalisierender Gruppen dar. Da sind zunächst die echten alten marxistischen Socialdemokraten von der Richtung Plechanow-Axelrod. Sie bemühen sich, die russischen Industrieproletarier in der Dialektik, der materialistischen Geschichtsauffassung und im Classenkampf zu unterrichten und beteiligen sich auch an der Organisation von Lohnkämpfen. Auf letzterem Gebiet haben sie manchen Erfolg zu verzeichnen. Dagegen haben sie die ungeheure Mehrheit des arbeitenden Volkes russischer Nation, nämlich die Bauern, bis jetzt links liegen lassen. In grimmiger Fehde leben sie mit einer zweiten Fraction, den sogenannten jungen Socialdemokraten. Diese gehen zwar von den nämlichen theoretischen Grundgedanken aus, wie die um Plechanow; sie unterscheiden sich aber von ihnen durch eine viel pessimistischere Auffassung des russischen Fabrikarbeiters. Zwar glauben auch sie, den Arbeiter ausschliesslich bei seinem wirtschaftlichen Interesse packen zu sollen; aber anstatt zu erwarten, dass mit dem Classenbewusstsein auch sofort das Verständnis für die weitgehendsten politischen Neugestaltungsvorschläge erwachen müsse, rechnen sie mit der Thatsache, dass der russische Fabrikarbeiter meist eben nur der gestern oder vorgestern durch den Hunger in die Fabrik getriebene russische Bauer ist, aus dessen Geist und Gemüt die conservativ-monarchischen Traditionen des russischen Bauerntums nicht ohne weiteres schwinden, und dessen Bildungsniveau sich zunächst noch nicht über jenes seiner früheren Dorfgenossen erhebt. Darum beginnen sie ihre Propaganda meist damit, dass sie bei einem ausbrechenden Lohnkampf den Strikenden einfach Schreiberdienste leisten, ohne fürs erste über die von den Arbeitern spontan erhobenen, sozusagen rein gewerkschaftlichen

Forderungen hinauszugehen. Erst wenn die Staatsgewalt sich zu ungunsten der Arbeiter in den Lohnkampf einmischt, benutzen die „Jungen“ diese selten ausbleibenden Vorkommnisse als eine Art Anschauungsunterricht, um den Arbeitern die Notwendigkeit des politischen Kampfes um politische Rechte zu demonstrieren. Diese Richtung scheint zur Zeit unter den russischen Socialisten über die zahlreichsten Anhänger zu verfügen. Viel weiter rechts, als die zwei genannten Fractionen, steht eine dritte Gruppe, welche auf die Beseelung der Lohnkämpfe durch die Propaganda ausgesprochen socialdemokratischer Ideen unter den Arbeitern grundsätzlich Verzicht leistet, dafür aber der socialistischen Intelligenz die Erlangung gesetzlicher Reformen auf friedlichem Wege als Aufgabe zuweist. Man pflegt diese Gruppe, obwohl mit sehr zweifelhaftem Recht, als die russischen „Bernsteinianer“ zu bezeichnen.

All diese Gruppen sind theoretisch auf dem Boden des Marxismus erwachsen; das Object ihrer Agitation sind bis jetzt, abgesehen von den Akademikern, ausschliesslich die Industriearbeiter gewesen. Anders stehen die Dinge bei den revolutionär-socialistischen Gruppen. Diese fussen mehr auf Lawrow, als auf Marx; was sie kennzeichnet, ist die Wiederaufnahme der Traditionen der Narodnaja Wolja und die Absicht, mit den Ideen auch die Taktik dieser heroischen Revolutionspartei in zeitgemässer Form wieder aufleben zu lassen. Dazu gehört natürlich auch das Bemühen, von neuem eine socialistische Agitation unter das Landvolk zu tragen. Den Berichten zufolge ist dieses Bemühen wenigstens in einer Gegend des Riesereiches auf fruchtbaren Boden gefallen.

*

Eine Sonderstellung nimmt im russischen Reiche der jüdische socialdemokratische Arbeiterbund ein. Zwar unterhält er enge Beziehungen zu den russischen Socialdemokraten; da aber im eigentlichen Russland (Grossrussland) mittellose Juden im allgemeinen kein Niederlassungsrecht haben, so liegen die Centren der Thätigkeit des Bundes weiter westwärts, in Ländern, die ehemals zum polnischen Staate gehörten, insbesondere in Weissrussland und Litauen, wo ein sehr grosser Teil der gesamten städtischen Bevölkerung nach Sprache und Glauben jüdisch ist. Der Bund wendet seine Aufmerksamkeit in erster Linie der Organisation der Lohnkämpfe zu und rühmt sich, in einzelnen Fällen geradezu Gewerkschaften nach deutschem Muster geschaffen zu haben. Doch ist

dies mit Vorbehalt aufzufassen. Der russische Absolutismus kennt keine Coalitionsfreiheit; soll nicht die ganze „Gewerkschaft“ verdrängt und als Verschwörernest ausgehoben werden, so muss man darauf verzichten, jeden in der Branche beschäftigten Arbeiter zum Beitritt aufzufordern. Man muss sich mit einer Auslese unbedingt zuverlässiger Parteigenossen begnügen und die übrigen mittelbar zu beeinflussen trachten. Das gilt für die Juden, wie für die katholischen Polen. Nächst der polnischen socialistischen Partei ist der jüdische Arbeiterbund wohl die stärkste socialistische Organisation innerhalb der russischen Grenzpfähle. Die Schattenseite des Bundes liegt in seinem mangelnden Verständnis für das berechtigte Streben der Polen und Litauer nach Befreiung von der culturhemmenden russischen Fremdherrschaft. Infolge dieser fehlerhaften politischen Orientierung hat der Bund auch bisher die Ausbreitung der russischen Sprache unter den jüdischen Arbeitern begünstigt; und da er seine einschlägige Wirksamkeit auch auf die jüdischen Arbeiter im eigentlichen Polen (Königreich Polen) erstreckte, so lassen sich daraus die gespannten Beziehungen zwischen dem Bund und der polnischen socialistischen Partei zur Genüge erklären, auch ohne dass man eine Partei, in deren Reihen so viele Juden gekämpft haben und noch kämpfen und die eine eigene Zeitschrift in jüdischer Sprache herausgibt, thörichterweise des Antisemitismus verdächtigt. Neuerdings verdrängt übrigens die zur Literatursprache erhobene jüdische Volkssprache (bekanntlich ein durch hebräische Einflüsse verändertes rheinhessisches Deutsch, das mit hebräischer Buchstaben geschrieben wird), mehr und mehr das Russische aus den Agitationsschriften des Bundes. Gleichzeitig macht sich im Bund eine polenfreundliche Unterströmung geltend.

Ladislau Gumpowicz.

*

Kurze Chronik. Zum internationalen Secretariat entsendet Schweden die Genossen Zilenitz und Carlsson; als Delegierter zum interparlamentarischen Comité wurde Hjalmar Branting nominiert. — Die socialistische Partei Belgiens setzte am 3. Februar mit der Campagne zu gunsten des allgemeinen Wahlrechts und gegen den Militarismus ein. — In Bologna werden nächstens sämtliche socialistischen und republicanischen Gemeindevertreter Italiens einen Congress abhalten. — Lissagaray, der Geschichtsschreiber der Commune, ist am 25. Januar in Paris verschieden: Ehre seinem Andenken! — Bei der Wahl zur

französischen Kammer in Nîmes wurde der Socialist Fournier mit 8792 gegen 6712 nationalistische Stimmen gewählt. Bei der Kammerwahl im XI. Pariser Wahlkreis wurde Allemane in der Stichwahl gegen Max Régis (Antisemit) gewählt. — Bei der Bezirksratswahl in Pantin siegte Noël (Socialist) mit 2740 Stimmen gegen den Nationalisten Aubin, der 2690 auf sich vereinigte. In Lille siegte in einer Gemeinderatsnachwahl die gemeinsame Liste der guesdistischen Arbeiterpartei und der Radicals gegen den Ordnungsbrei mit 900 Stimmen Mehrheit. 2 Guesdisten und 1 Radicaler sind gewählt worden. Es ist bemerkenswert, dass das Wahlbündnis gleich für den ersten Wahlgang geschlossen wurde, und zwar von der stärksten und einflussreichsten Organisation der guesdistischen Richtung. — In Serbien, wo der russische Einfluss so stark ist, wie je zuvor, ist die socialistische Zeitung Napred wenige Wochen nach ihrer Gründung verboten worden.

Oskar Petersson.

Gewerkschaftsbewegung.

In den letzten Monaten ist schon genugsam auf den allgemeinen Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse hingewiesen und dargelegt worden, dass eine Wendung vom Schlechten zum Schlechtesten sich vollzieht. Die Arbeiter werden von diesem Wechsel der Dinge naturgemäss zuerst und am härtesten getroffen.

Die Gewerkschaften haben gegenwärtig sehr mit den aus diesem misslichen Zustande sich ergebenden Folgeerscheinungen zu rechnen: Lohnreduktionen, Entlassungen, ausgedehnte Arbeitslosigkeit.

Es gebricht an Raum, um hier selbst die wichtigsten Fälle der angebotenen Lohnkürzungen aufzuführen, die sogar in den Kruppischen Werken bis zu 30% betragen. Aus fast allen massgebenden Industriezweigen und aus allen Teilen des Reiches kommen täglich diesbezügliche Meldungen. Kein Wunder, wenn die Abwehrstriktebewegung eine grosse Ausdehnung zu nehmen droht — trotz aller Zurückhaltung der Gewerkschaftsvorstände.

Die letzten Wochen brachten auch viele Arbeitslosenzählungen, welche von Gewerkschaften veranstaltet wurden. Derartige Zählungen sind in dieser Zeit immerhin von grosser Bedeutung, selbst wenn sie auch hier und da lückenhaft bleiben. Es wäre darum zu wünschen, dass alle Gewerkschaften, welche die Arbeitslosigkeit in grösserer Masse spüren, Arbeitslosenzählungen vornehmen. Dort, wo die Arbeitslosigkeit schon zu öffentlicher-Cala-

mität geführt hat oder zu führen droht, müssten die Gewerkschaftscartelle eingreifen und auf die zuständigen Ortsbehörden einzuwirken versuchen, damit diese aus ihrer beschaulichen Ruhe, die sie erfahrungsgemäss solchen Dingen gegenüber an den Tag zu legen pflegen, aufgeschreckt werden.

Eine Hauptrolle wird demnächst die Arbeitslosenunterstützung in der Gewerkschaftswelt spielen. Von den 55 deutschen Centralverbänden haben 20 diesen wichtigen Unterstützungszweig bisher cultiviert. Neuerdings ist noch der Metallarbeiterverband hinzugekommen. Die Tabakarbeiter, welche sich schon öfter auf ihren Verbandstagen mit der Arbeitslosenunterstützung befasst haben, lehnten dieselbe im vorigen Herbst ab. Im Zimmerer- und Bäckerverband haben die Vorstände den Entschluss gefasst, ihren demnächstigen Verbandstagen die Einführung dieser Unterstützung zu empfehlen. Man hat geglaubt, angesichts der ungünstigen Conjunctionsverhältnisse vor Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung — wenigstens im gegenwärtigen Moment — abraten zu sollen, weil das Ganze möglicherweise gefährdet werden könne. Derselbe Einwand wird auch erhoben, wenn die Gewerkschaften „jetzt“, d. h. so lange voraussichtlich die Depression anhält, also eventuell mehrere Jahre, irgend eine andere Sache in Angriff nehmen wollen, z. B. Errichtung eines Gewerkschaftshauses, Arbeitersecretariate u. s. w. Ob derartig weitgreifende Vorsicht angebracht erscheint, lässt sich nicht in den knappen Zeilen der Rundschau untersuchen. Die entgegengesetzten Anschauungen haben jedenfalls viel für sich.

Eine Arbeiterschule wurde in Paris eröffnet, die zum Zwecke hat, die Fähigkeiten und technischen Kenntnisse der Führer des Proletariats zu entwickeln, die allgemeine Bildung der Agitatoren zu erweitern, wie auch tüchtige Verwalter für Gewerkschaften und Genossenschaften heranzubilden. Die Schule steht unter dem Schutze der socialistischen Gewerkschaften des Seinedepartements (Paris) und wird geleitet von Hubert Lagardelle, Chefedacteur des Mouvement Socialiste. Die Vorlesungen umfassen: 1. Arbeitergesetzgebung (Lagardelle), 2. Arbeiterorganisation (Prof. Simiand) und 3. Allgemeine Arbeitsbedingungen (Dr. Fauquet).

Der Arbeitersecretair Ernst Kirchberg hat in No. 4 des Correspondenzblattes der Generalcommission der Gewerkschaften Deutschlands einen Artikel über die Ausbildung der Arbeitersecretaire geschrieben. Was da bezüglich der Arbeitersecretaire gesagt wird, dass beispielsweise Feriencurse

und zwar nicht zu kurze, eingerichtet werden müssten, trifft auch in vollem Masse auf die Gewerkschaftsbeamten zu.

In der neueren Gewerkschaftsbewegung werden nicht nur an die Fähigkeiten, sondern auch an das positive Wissen der Gewerkschaftsbeamten vor allem auf den Gebieten der Volkswirtschaft — wobei ich nicht nur die begrenzte Doctrin meine, sondern auch Statistik, Wirtschaftsgeschichte, Arbeitergeschichte, Gesetzeskunde, Geographie, und nicht zu vergessen Sprachkenntnisse — so hohe Anforderungen gestellt, dass das, was aus der Schule eventuell mitgebracht wird, nicht entfernt mehr ausreicht, um mit Erfolg thätig zu sein. Da soll nun die persönliche Fortbildung, das fleissige Selbststudium betrieben werden, und das ist oft unmöglich, weil die Zeit fehlt. Jeder verständige, activ in der Bewegung stehende Genosse weiss das und beklagt es. Den achtstündigen Arbeitstag kennen die meisten Gewerkschaftsfunctionäre nur vom Hörensagen. Sie selbst treten wohl zwar dafür ein, dass die Gesamtheit der Berufsgenossen ihn habe, aber ihre eignen Amtspflichten binden sie auf 12 bis 14 Stunden des Tages, wern nicht noch länger. Also es genügt nicht nur allein die Schaffung von Arbeiterschulen oder sogenannter Volksuniversitäten, sondern es muss den Arbeiterbeamten, Agitatoren und sonstigen Beteiligten auch die Möglichkeit gewährt werden, solche Anstalten zu besuchen, wie überhaupt ihre Weiterbildung betreiben zu können.

*
Für die deutsche Gewerkschaftsbewegung sind zwei neue Gerichtserkenntnisse von grosser Bedeutung. Das eine betrifft den Strike und die Schadenersatzpflicht. Die Frage, ob ein Unternehmer Arbeitern gegenüber, die unter Vertragsbruch in einen Strike eintreten, Schadenersatzansprüche geltend machen kann, ist gerichtlich endgiltig bejaht worden. In der Eisengießerei von G. Kuhn in Zuffenhausen (Württemberg) weigerten sich 20 Former, Strikearbeit aus einer anderen Fabrik zu machen. Sie wurden sofort entlassen, und ausserdem klagte die Firma auf Schadenersatz gegen die Entlassenen, wobei sie die Summe von Mk. 2043,76 als Ersatz beanspruchte und ausserdem beantragte, die Beklagten als Gesamtschuldner solidarisch haftbar zu erklären. Landgericht, Oberlandesgericht und Reichsgericht entschieden nach dem Antrage. Die Verurteilung erfolgte aus §§ 628 Abs. 2 und 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Hinweis auf die sonstigen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung. In der Arbeiterpresse begegnet man bezüglich dieses Falles verschiedenen An-

sichten, vor allen Dingen der, dass dieses Urteil an sich nicht richtig sei. Der Grundstein, das Verbandsorgan der Maurer, dürfte wohl in seinen Ausführungen, dass das Urteil sich mit den bestehenden Rechtsbestimmungen vollkommen deckt, recht haben, und sein Rat an die gesamte organisierte Arbeiterschaft, den vom Reichsgericht gescharften Gesetzespiess umzudrehen gegen das Unternehmertum, ist durchaus am Platze. Es handelt sich dabei darum, dass, wenn Unternehmer, die „auf Grund einer gemeinschaftlich getroffenen Verabredung in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken“ Arbeiter aussperren und in Verruf erklären, um sie zur Verzichtleistung auf Rechte (Coalitionsrecht) zu zwingen, diese Unternehmer den Geschädigten solidarisch haftbar gemacht werden. Das andere Erkenntnis betrifft das Lübecker Strikepostenverbot. Das Reichsgericht hat das Urteil des Hamburger Gerichtes aufgehoben und den Angeklagten, Redacteur Molkenbühr, von Strafe und Kosten freigesprochen. Die Begründung des Urteils hält zwar den Grundsatz fest, dass Reichsrecht vor Landesrecht geht und besagt, dass die Lübecker Senatsverfügung nicht rechtskräftig sei, aber gleichzeitig wird auf den Weg der Polizeiverordnung über die Sicherheit des öffentlichen Strassenverkehrs verwiesen. Es sei möglich, auf diese Weise dasselbe zu erreichen, was die als ungesetzlich erklärte Senatsverfügung wollte.

Dieser Standpunkt ist schon oft als unhaltbar angefochten worden, und es wird wohl endlich mal der Zeitpunkt kommen, um diese Rechtsfrage nach allen Seiten hin vor Verdunkelungen sicher zu stellen.

*
Kurze Chronik. Die Generalcommission bringt in No. 6 ihres Blattes einen Rechenschaftsbericht nebst Abrechnung für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. December 1900. Die Schaffung des auf dem letzten Gewerkschaftscongress beschlossenen Jahrbuches musste noch einmal ausgesetzt werden. — Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker veröffentlichte eine Statistik über die Lohn- und Arbeits-, sowie Lehrungsverhältnisse im Buchdruckergewerbe. Die Ergebnisse dieser Statistik gegenüber den Ergebnissen der 1894er Aufnahme werden gewerkschaftsseitig als sehr vorteilhaft und günstig für die Gehilfenschaft bezeichnet. — Der Glasarbeiterverband hat sozusagen auf der ganzen Linie mobil gemacht oder richtiger: er ist von der Unternehmercoalition heftig angegriffen worden. Die Unternehmer wollen erstens den Arbeitsnachweis in die „eigene starke Hand“ nehmen, und ausserdem sind viele Massregelungen vorgenommen worden.

— Der dritte Congress der Schriftgiesser in Dresden sprach sich angesichts der revolutionierenden Wirkungen der Setzmaschine für Verkürzung der Arbeitszeit aus und nahm ausserdem Stellung gegen die Hauscassen. — Als resultatlos aufgehoben ist der Leipziger Töpferstrike nach dreizehnwöchigem Kampfe, der Strike in Vetschau, der Stettiner Maurerstrike. Der Leipziger Buchdruckerstrike wurde als verloren beendet und über die Leipziger Volkszeitung die Sperre verhängt. — In der Berliner Holzindustrie wurden die Differenzen durch Vergleich beigelegt. — Die Potsdamer Steinsetzer erzielten auf dem Wege der Vereinbarung einen beachtenswerten Erfolg: Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden täglich und Erhöhung des Stundenlohnes von 60 auf 70 Pf. sowie sonstige günstige Tarifpositionen. — In Italien, Spanien und Frankreich zeigt sich eine anhaltend stärkere Strikebewegung. Der Glasarbeiterstrike in Charleoi dauerte mehrere Monate und endete mit einem Siege der Arbeiter.

Heinrich Bürger.

Genossenschaftsbewegung.

Mit den Verhältnissen der Angestellten in den Consumvereinen haben sich neuerdings wieder Freunde wie Feinde der Genossenschaftsbewegung lebhaft beschäftigt. Dass die Genossenschaften nicht von heute auf morgen die Ideale des „Zukunftsstaates“ in ihren Betrieben realisieren können, liegt auf der Hand. Die Notwendigkeit, die capitalistische Concurrenz aus dem Felde zu schlagen, zieht Schranken, die auch beim besten Willen nicht überschritten werden dürfen, wenn nicht die Existenz der genossenschaftlichen Unternehmungen gefährdet werden soll. Auch werden dieselben ja nicht allein oder vorzugsweise um der Angestellten willen gegründet, sondern in erster Linie um der Masse der Consumenten willen, deren wirtschaftliche Emancipation das Hauptziel ist, mit dessen Erreichung auch die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Genossenschaftsfunktionäre in idealer Weise geregelt werden können. Das enthebt aber die Vereine nicht der Pflicht, auch schon heute alles das für ihre Angestellten zu thun, was nach Lage der Dinge irgend möglich ist. Es ist tief bedauerlich, dass es noch Arbeiterconsumvereine giebt, die sich nicht schämen, exorbitant hohe Rückvergütungen zur Verteilung zu bringen, während sie ihre Verkäufer u. s. w. mit Löhnen abspesen, die eine menschenwürdige Lebenshaltung ausschliessen. Als abschreckendes Beispiel dieser Art hat die

Chemnitzer Volksstimme neuerdings den Productenverteilungsverein in Wittgensdorf festgenagelt. Dieser Verein erzielte im letzten Jahre bei einem Umsatz von 172 405 Mk. einen Reingewinn von 22 848 Mk., der als Rückvergütung von 15% verteilt wurde. Dabei zahlte er folgende Jammerlöhne pro Woche: Geschäftsführer 22 Mk., Hauptlagerhalter 21 Mk., Lagerhalter 20 Mk., Verkäuferinnen 10 Mk. Der Gesamtvorstand legte nun der kürzlich abgehaltenen Generalversammlung eine neue Scala vor, wonach die Anfangsgehälter die obigen Sätze um eine ganze Mark übersteigen und alle drei Jahre um 1 Mk. pro Woche aufgebessert werden sollten bis zu der schwindelnden Höhe von 26 Mk. für den Geschäftsführer, 25 Mk. für den Hauptlagerhalter und 24 Mk. für die übrigen Lagerhalter. Die Löhne der Verkäuferinnen sollten im Laufe von 4 Jahren von 10 Mk. auf 12 Mk. Wochenlohn steigen. Und diese mehr als bescheidenen Besserungsvorschläge wurden von der Generalversammlung abgelehnt! Pfui Teufel! —

Dem gegenüber ist es mit Freuden zu begrüssen, dass eine in Dresden tagende Konferenz der Vertreter der grösseren sächsischen Consumvereine trotz der praktischen Schwierigkeiten, die sich einer gleichmässigen Regelung der Gehaltsfrage für die Comptoir- und Lagerangestellten entgegenstellen, sich an die Lösung dieser Aufgabe gemacht hat. Es wurde eine Commission gewählt, die sich mit der Organisation der Comptoir- und Lagerangestellten, von deren Seite den Vereinen eine neue Gehaltsscala vorgelegt worden ist, ins Einvernehmen setzen soll, um eine Verständigung herbeizuführen. Auch der früher gescheiterte Versuch, ein Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen den Vereinen und ihren Angestellten ins Leben zu rufen, ist von der Dresdener Konferenz wieder aufgenommen worden.

Mit den Verhältnissen der Lagerhalter in der Provinz Brandenburg beschäftigte sich eine Lagerhalterkonferenz, die am 20. Januar im Berliner Gewerkschaftshaus stattfand. Es wurden dabei, wie der Wochenbericht nachweist, manche Uebertreibungen, betr. Arbeitszeit etc. in den Consumvereinen, vorgebracht. Immerhin steht fest, dass die Verhältnisse der Angestellten auch dort noch viel zu wünschen übrig lassen.

Wir sind überzeugt, dass es den vereinten Bemühungen der gewerkschaftlichen Organisation der Angestellten und der einsichtigeren, von socialistischem Geiste erfüllten Elemente in den Leitungen der

Vereine gelingen wird, überall befriedigende Verhältnisse zu schaffen. Thatsache ist, dass in der Mehrzahl der grösseren, gutgeleiteten Genossenschaften schon jetzt die Lohn- und Arbeitsverhältnisse weit über die Minimalforderungen des Lagerhalterverbandes hinausgehen. Und ebenso unbestreitbar ist die weitere Thatsache, dass die Verhältnisse der Angestellten in den Privatgeschäften durchschnittlich erheblich hinter denen in den Consumvereinen zurückbleiben. Es steht darum den Gegnern der Genossenschaftsbewegung schlecht an, sich als Richter aufzuspielen. Ganz haltlos ist der Versuch, die socialdemokratische Partei für die rückständigen Verhältnisse in einzelnen Arbeiterconsumvereinen verantwortlich machen zu wollen, wie das neuerdings wieder von dem Abg. Oertel und anderen Mittelstandrettern im Reichstag geschehen ist. Nicht die Socialdemokratie, sondern die herrschenden Casten und Parteien sind dafür verantwortlich zu machen, dass es noch so viel Unverstand und Rückständigkeit in der Arbeitermasse giebt. Keine Partei arbeitet so unverdrossen und opferfreudig an der Erziehung der Arbeiterschaft, wie die Socialdemokratie. Die socialdemokratisch erzogenen Elemente sind auch der Sauerteig innerhalb der Consumvereine; sie arbeiten an der idealen Ausgestaltung derselben, und ihre Bemühungen werden nicht vergeblich sein.

Dabei soll das Wort über die Stellung der Consumvereine zur Socialdemokratie, das der Abg. Singer den Oertel'schen Anklagen entgegengesetzt, bestehen bleiben: „Die Partei als solche gehen die Consumvereine nichts an.“ Die Consumgenossenschaften haben sich in Deutschland ihre Selbständigkeit nach jeder Richtung hin gewahrt. Im Interesse ihrer eigenen Entwicklung müssen sie und werden sie jede organisatorische Verquickung mit der socialdemokratischen oder mit irgend einer anderen Partei ablehnen. Sie finden ihre Aufgaben und Ziele in sich selbst und überlassen es dem einzelnen Mitglied, sein politisches und sein genossenschaftliches Glaubensbekenntnis in Einklang zu bringen. Insofern können die Genossenschaften mit Recht von sich sagen, dass sie parteipolitische Neutralität wahren. Andererseits besteht zwischen den genossenschaftlichen Bestrebungen und den Grundgedanken des Socialismus eine so nahe innere Verwandtschaft, dass es höchst merkwürdig zugehen müsste, wenn der consequent denkende Genossenschaftler nicht Socialist und umgekehrt der denkende Socialist nicht

auch ein Förderer der Genossenschaftsbewegung würde.

Angesichts dessen hat die Discussion über die Neutralität der Genossenschaften wirklich nur eine akademische Bedeutung. Weder der socialdemokratische Parteiverband noch die Genossenschaftsverbände denken an die Herstellung einer organisatorischen Verbindung zwischen beiden. Die im Wesen beider Strömungen begründete innere Zusammenhörigkeit aber wird desungeachtet für die weitestgehende Personalunion sorgen. Daran wird auch der geängstete Mann in der Leitung des Allgemeinen Verbandes der Wirtschafts- und Erwerbgenossenschaften nichts ändern, der in den Blättern für Genossenschaftswesen vor der „socialdemokratischen Gefahr“ in den Consumgenossenschaften warnt. Die Dinge sind stärker, als die Personen. An dem Tage, wo der Allgemeine Verband dem Rate der Freisinnigen Zeitung folgen und durch Abforderung eines antisocialdemokratischen Reverses à la Hirsch-Dunker seinerseits die parteipolitische Neutralität verletzen wollte, würde er aufgehört haben, ein allgemeiner Verband zu sein.

Die Gegenbewegung gegen die Consumgenossenschaften treibt mancherlei Blüten. In Sachsen werden immer mehr Genossenschaften durch die Umsatzsteuer nicht ruiniert. Die Leipziger Schlächtermeister haben die Bildung eines Ringes beschlossen, der jeden Viehhändler mit Boycott bedroht, der sich unterstehen sollte, der Schlächterei des Consumvereins Leipzig-Connewitz Schlachttiere zu liefern. Die Genossenschaftsschlächterei wird also demächst caput gehen, — oder auch nicht. Der rasch aufblühenden Consumgenossenschaftsbewegung in Frankfurt a. M. und Umgegend suchen die dortigen Colonialwarenhändler durch die Gründung eines Grosseinkaufvereins der Detaillisten ihrer Branche entgegenzuwirken. Voraussichtlich mit negativem Erfolg. Das gleiche Resultat dürfte der Ansturm haben, den neuerdings die Baseler Detailhändler gegen die dortige, hochentwickelte Consumgenossenschaft unternommen haben. Sie haben einen Rabattverein gegründet, der die Consumenten durch die Aussicht auf eine ca. 5 procentige Rückvergütung an sich ziehen soll. Da die Gründung keinerlei wirtschaftstechnischen Fortschritt bringt, so ist es ausgeschlossen, dass sie mit dem Consumverein concurrirt. Der Centralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender hat eine Petition an Regierung und Reichstag gerichtet, die den Consumvereinen von oben

her den Garaus machen soll. Das geht wenigstens gleich aufs Ganze.

*
Eine hohe Anerkennung! „Von grossem wirtschaftlichem Vorteile für die Arbeiter erwiesen sich auch die zur Beschaffung billiger und guter Nahrungsmittel auf vielen Werken oder in den grösseren bergmännischen Ortschaften eingerichteten Consumvereine, welche sich einer stets steigenden Entwicklung erfreuen. Die acht im Saarrevier bestehenden Vereine dieser Art zählten im Berichtsjahre 8060 Mitglieder und erzielten einen Reingewinn von 360 745 Mk. Zur Pflege des Sparsinns der Arbeiter vermittelte die Grubenbetriebscassen die Einzahlung von Spareinlagen und die Rückzahlung von Darlehen. Auf diese Weise sind z. B. in Saarbrücken von den dortigen Werkverwaltungen Einlagen in Höhe von 502 739 Mk. im verflossenen Jahre vermittelt worden“.

Wo steht das? — In den Nachrichten von dem Betriebe der unter der preussischen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung stehenden Staatswerke pro 1899. Und trotzdem giebt sich die preussische Regierung dazu her, dem Geschrei der Mittelstandsretter zuliebe, den Arbeiterconsumvereinen durch steuerliche Chicanen das Leben zu erschweren.

*
Die erste Nummer des Schweizerischen Consumvereins, des im vorigen Hefte (pag. 146) angezeigten Organs des Verbandes Schweizerischer Consumvereine, bringt folgende vergleichende Uebersicht über die Consumvereinsbewegung in der Schweiz, England; Deutschland und Frankreich für 1899—1900, die zwar für die beiden letztgenannten Länder nur auf Schätzungen beruht, immerhin aber für unsere Leser in Ermangelung einer besseren, erwünscht sein dürfte:

	Schweiz	Grossbritannien	Deutschland	Frankeich
Zahl der Consumvereine	344	1 535	1 404	1 463
Mitgliederzahl	117 600	1 623 500	800 000	475 000
1 Consumverein kommt auf Einwohner . . .	8 720	26 058	39 173	26 657
1 organis. Consument kommt auf unorganisiert.	6	6	17	.20
1 Consumverein zählt durchschnittl. Mitglieder	341	1 057	569	331
1 Mitglied bezieht durchschnittlich für Frs.	391	999	312	?

*
Kurze Chronik. Die Vierteljahrsversammlung des französischen Genossenschaftsverbandes beschloss, den Ausbau der nationalen Grosseinkaufsgesellschaften zu Centralstellen für den internationalen Austausch genossenschaftlicher Produkte auf die Tagesordnung des 1902 in Manchester zusammentretenden internationalen Genossenschaftscongresses zu setzen. — Das Centralcomité des französischen Genossenschaftsverbandes hat eine genossenschaftliche Handelsauskunftsstelle für Frankreich ins Leben gerufen. Dieselbe stellt es sich zur Aufgabe, die besten Bezugsquellen zu ermitteln und durch Zusammenlegung des Bedarfs der angeschlossenen Consumvereine Preisermässigungen zu erwirken. Das Bureau soll zu einer französischen Grosseinkaufsgesellschaft entwickelt werden. — Neugründungen von Consumvereinen: Definitiv constituiert wurden Vereine in Berus, Crefeld (2 Vereine), Dülken, Geithain, Herdringen, Hohenlimburg, Moritzberg bei Hildesheim, St. Ludwig, Sagan. In Vorbereitung sind Neugründungen in

Giessen, Grosshainichen, Obertshausen in Hessen, Soltau, Waldkirch im Breisgau. — Zu Einkaufsvereinen haben sich zusammengeschlossen oder beabsichtigen, dies zu thun, die Consumvereine für Oberfranken, Stadthagen und Umgegend, Halle und Umgegend.
Eduard David.

Sociale Communalpolitik.

Die Verhandlungen des preussischen Städtetages, der am 29. und 30. Januar d. J. in Berlin stattfand, zeigten alles in allem ein recht erfreuliches Bild. Eine unzweideutige, entschiedene Erklärung des Städtetags für den **communalen Betrieb von Strassenbahnen**, für die Wahl von Frauen zu Armen- und Waisensplegerinnen und die directe Einordnung derselben in die Organisation der Armen- und Waisensverwaltungen, für die obligatorische Fortbildungsschule — ja, wer hätte das noch vor wenigen Jahren zu erhoffen gewagt! Noch 1898 war nach langen hartnäckigen Kämpfen in der Berliner Stadtverordnetenversammlung der Grossen Berliner Strassenbahn die Concession bis 1919 erteilt worden, — und 3 Jahre später erklärt ein preussischer

Städtetag, dass die Gemeinden zur eigenen Regie nicht nur wohl befähigt, sondern sogar eher in der Lage sind, allen öffentlichen Verkehrsinteressen zu genügen, erklärt eine ganze Reihe von Oberbürgermeistern in unterschiedenen Worten, dass der städtische Betrieb im öffentlichen Interesse läge, dass es keine bureaukratischere Verwaltung, als die der privaten Strassenbahngesellschaften, gäbe etc. So freudig wir diese Erkenntnis begrüßen, so bedauerlich ist es, dass sie so spät, fast schon zu spät kommt. Bei der Einführung des elektrischen Betriebes, der wohl heute in allen grösseren Städten durchgeführt ist, hatten sich die meisten Städte darauf beschränkt, die Verträge mit den Strassenbahnen — zu erneuern, anstatt den Betrieb selbst zu übernehmen. Die günstige Situation, in der sich die städtischen Verwaltungen gegenüber den privaten Gesellschaften befanden, wurde nicht ausgenützt, und das Resultat ist heute eine grosse und drohende Gefahr für ihre Selbstständigkeit auf bestimmten Gebieten. Die Strassenbahngesellschaften sind nunmehr im Besitze lang dauernder Concessionen. Sie haben dann ihr Netz über das eigentliche Stadtgebiet hinaus auf die Vororte ausgedehnt, so dass in einigen Fällen das Netz des Stadtgebietes hinter dem Aussennetz an Grösse zurückbleibt. Sie haben es nunmehr nicht mit der einen Stadtgemeinde, sondern einer ganzen Reihe von Gemeinden zu thun — und dass dadurch ihre Stellung nicht ungünstiger geworden ist, sondern sich noch ganz erheblich verbessert hat, das liegt auf der Hand. Es war zu erwarten — die Geschichte der Monopolgesellschaften in anderen Ländern hat genügende Beispiele hierfür geliefert — dass diese Gesellschaften alles daran setzen würden, ihr Monopol aus einem zeitlich begrenzten zu einem dauernden — auch gegen den Willen der beteiligten Gemeinden — zu machen. Ihre juristischen Anwälte legen zu diesem Behufe das preussische Kleinbahngesetz von 1892 in einer Weise aus, die allerdings den Gemeinden jedes Recht über ihre Strassen nehmen und auf die concessionierende Polizeibehörde übertragen würde. Sie behaupten, dass die Gemeinden sich nur das Recht vorbehalten können, die Bahn „im ganzen“ nach Ablauf einer bestimmten Frist zu erwerben, dass aber die Dauer der Benutzung der öffentlichen Strassen für den Bahnbetrieb allein seitens der Concessionsbehörde bestimmt werden dürfe. Und dies, obschon das Kleinbahngesetz die Concession ausdrücklich von der Zustimmung des zur Unterhaltung des Weges Verpflichteten, der Strassenherrn abhängig macht und nur in Ausnahmefällen diese Zustimmung der Ge-

meinde durch einen Beschluss des Kreis- bzw. Bezirksausschusses ergänzt werden lässt. Die Strassenbahngesellschaften haben mit ihren juristischen Auslegungen des Kleinbahngesetzes bei den staatlichen Behörden Anklang gefunden. Wie sollte dem auch anders sein? Ihre Auslegung bedeutet eine Erweiterung des Machtbereiches der staatlichen Bureaucratie auf das Gebiet der Selbstverwaltung, und bei der Machtlüsternheit derselben und irrer reactionären Feindschaft gegen alles, was Selbstverwaltung ist, kann es nicht weiter wunderbar sein, dass sie diese Auslegung mit Freuden aufgegriffen hat. Am eclatantesten ist dieses Bestreben in Berlin hervorgetreten, wo die Polizeibehörde die Concession der Strassenbahngesellschaft bis 1949 verlängerte, ohne die Zustimmung der wegeunterhaltungspflichtigen Stadt Berlin eingeholt, ja ohne überhaupt mit ihr über die Frage verhandelt zu haben. Gegen die Bedrohung der Selbstverwaltung hat nun der preussische Städtetag Stellung genommen. Nach seiner Auffassung stellt die polizeiliche Concession zum Bau einer Strassenbahn weder eine Eisenbahnconcession noch sonst ein Privilegium dar; sie gewährt weder eine dem Enteignungsrecht ähnliche Befugnis der Inanspruchnahme fremden Eigentums d. h. der Strassen noch kann sie über die Zeit hinaus erteilt werden, für die dem Unternehmer das Wegebenutzungsrecht zusteht. Es ist nur fraglich, ob diese Auffassung des preussischen Städtetages auch in der Praxis durchdringen wird. Auf jeden Fall wäre es ein thörichter Fehler, wollten sich die Gemeinden darauf verlassen, dass die richterliche Auslegung des Kleinbahngesetzes ihrer Auffassung entsprechen wird. Sie müssen auf jede Weise ihre Stellung gegenüber den Strassenbahngesellschaften stärken, wollen sie bei Ablauf der Verträge sich nicht mit gebundenen Händen ihnen auf Gnade und Ungnade überliefert sehen.

Es ist eine prächtige Ironie des Schicksals, dass gerade der Berliner Magistrat, dieser begeisterte Anhänger der privaten Betriebsunternehmungen, die Gefahren an eigenen Leibe erfahren musste und sich gezwungen sah, seine Unthätigkeit aufzugeben und selbstthätig vorzugehen. Bereits im Juni des Vorjahres brachte der Magistrat eine Vorlage betr. den Bau und Betrieb einer Strassenbahnlinie für Rechnung der Gemeinde ein, in der ausgesprochenen Absicht, gegenüber der erweiterten Concessionserteilung die Stellung der Stadtgemeinde zu stärken. Dieselbe Tendenz verfolgt auch der Ankauf der Actien der Berliner elektrischen Strassenbahnen durch die Stadt, der in der Stadtverordnetensitzung

vom 24. Januar mit 93 gegen 12 Stimmen beschlossen wurde. Die Stadt kaufte damit 5 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark Actien der genannten Strassenbahn. Das Vorgehen des Magistrats war durch die Verhandlungen beschleunigt worden, die seitens der Grossen Berliner mit der concurrenzierenden Linie geführt wurden. Es drohte eine Fusion der beiden Gesellschaften und damit eine weitere Verstärkung des Monopols der Grossen, die gegen den geplanten Bau elektrischer Linien seitens der Stadt den Concurrenzeinwand erhoben hatte. Schrittweise sieht sich also die Berliner Stadtbehörde gezwungen, im Interesse der bedrohten Selbstverwaltung den Bau von Strassenbahnlinien zu unternehmen, private Strassenbahnen zu teuren Preisen zu erwerben, — nur um nicht von den Polypenarmen des privaten Monopols erdrückt zu werden.

Infolge der technischen Ausbildung des elektrischen Strassenbahnbetriebs ist in den letzten Jahren der Nahverkehr in ein ganz neues Entwicklungsstadium getreten. Ueberall sehen wir, zunächst von den grösseren Städten ausgehend, neue Bahnnetze entstehen, die ausschliesslich dem Personennahverkehr dienen. Weitergehend werden dann auch Teile des flachen Landes einer solchen Anschliessung unterworfen. Auch hier sind natürlich die privaten Gesellschaften, die grossen Elektrizitätswerke, in Verbindung mit den Banken, die Pioniere, die für das anlagebedürftige Capital profitbringende Unternehmungen aufspüren. Den Städten und den grösseren communalen Körperschaften scheint in den meisten Fällen entweder das Verständnis für die Entwicklung des Nahverkehrs im Umkreis einer Stadt bezw. im Gebiete eines Kreises oder die Initiative zu fehlen. Ohne Hindernis von ihrer Seite entstehen also, nachdem mit riesigen Unkosten das Vollbahnnetz verstaatlicht worden ist, auf dem Gebiete des Kleinbahnwesens dieselben privaten Monopolgesellschaften, denen in der Zukunft das Machtbereich wiederum mit grossen Kosten abgenommen werden muss.

Von seiten unserer Genossen in der Berliner Stadtverordnetenversammlung war als Evidentialantrag zu dem weitergehenden Antrag auf Bau von Häusern durch die Stadt die Forderung aufgestellt worden, städtische Grundstücke zur Errichtung von Häusern mit gesunden und billigen kleinen Wohnungen im Wege des Erbbaurechts abzugeben und die Häuser aus städtischen Mitteln zu beleihen. Dieser Gedanke, mittels des Erbbaurechts städtischen Grund und Boden billig zur Verfügung zu stellen und die zuwachsende Grundrente für die Stadt zu

bewahren, war schon vorher von der Frankfurter Stadtverwaltung aufgenommen worden. Kürzlich hat nun der Magistrat dieser Stadt einen Antrag an die Stadtverordneten gestellt, sich im Princip mit der Vergabe städtischen Baulandes in Erbbaurecht einverstanden zu erklären und zu genehmigen, dass der Magistrat während der nächsten zwei Jahre mit einer derartigen Geländevergebung vorgehe und zur Gewährung von Baucapitalien einen Betrag bis zu 500 000 Mk. verleihe. Die Stadt will also nicht nur den Grund und Boden in Pacht hergeben, sondern auch $\frac{4}{10}$ der erforderlichen Baucapitalien herleihen. Es wird natürlich ganz und gar von der Gestaltung des Erbbaurechts abhängen, ob dasselbe die socialpolitischen Hoffnungen erfüllen wird oder nicht, die man an dasselbe knüpft. Wird den Erbbauberechtigten ein Erbbaurecht auf längere Zeit — 40—50 Jahre — erteilt — und das ist notwendig, um eine Amortisation der Gebäude zu ermöglichen, — und ihm ein unbeschränktes Recht über die Miethöhe gegeben, so werden natürlich die Mieten nicht niedriger, als in andern Häusern, sein. Wie damit den Mietern geholfen sein soll, verstehen wir nicht; man müsste denn eine sehr ausgedehnte Bauhätigkeit von der Einführung des Erbbaurechts erwarten. Wir werden später noch einmal auf diese Frage einzugehen haben.

Kurze Chronik. In der Berliner Stadtverordnetenversammlung vom 24. Januar brachten unsere Genossen einen Antrag ein, in gemischter Deputation Massregeln über die Herabminderung der Säuglingssterblichkeit zu beraten. — In Elberfeld wurde die Besteuerung der bebauten und unbebauten Grundstücke nach dem gemeinen Werte beschlossen. — In Forstheim (Baden) wurde die Lehrmittelfreiheit für die Volksschulen von dem Bürgerausschusse angenommen. — In Essen wurde der Antrag des Gewerkschaftsartells, ihm den Stadtgartensaal zu Versammlungen zu überlassen, mit 15 gegen 13 Stimmen abgelehnt. Unter der ablehnenden Mehrheit befanden sich der Oberbürgermeister Zweigert und 6 Kruppsche Beamte. — Der Charlottenburger Magistrat unterbreitete der Stadtverordnetenversammlung die Dienstanzweisung für Schulärzte. — In Wiesbaden wurde am 9. Februar eine Pensionscasse für städtische Arbeiter und Bedienstete eingerichtet. — Die Frankfurter Stadtverordneten nahmen am 22. Januar den Antrag, allen directen Steuerzahlern das Gemeinewahlrecht zu verleihen, mit beträchtlicher Mehrheit an. Der Magistrat nimmt dagegen eine ablehnende Haltung ein. *C. Hugo.*

Frauenbewegung.

In diesen Spalten soll eine fortlaufende Uebersicht über die Fortschritte der Frauenbewegung in allen in Betracht kommenden Ländern gegeben werden. Es erscheint darum angemessen, die **Eigentümlichkeiten der bürgerlichen und proletarischen Frauenbewegung** vorerst in ein paar grossen Zügen anzudeuten.

In den Ländern mit alter Cultur entschliesst man sich nur schwer und zögernd, die nötigen Consequenzen aus der thatsächlichen Wirtschaftslage zu ziehen und den Frauen den Zugang zu den gutgelohnten social angesehenen Beschäftigungsarten zu eröffnen, während man sich doch bis auf den heutigen Tag nicht scheute, die weibliche Arbeitskraft gegen geringes Entgelt bei schwerer und durchaus unzukömmlicher Arbeit auszubeuten. Es ist daher zu begrüssen, dass das Wiener Frauentum, bei Gelegenheit der jüngsten Wahlen zum Reichsrat, sich von der Tradition frei gemacht und in einer Reihe von Versammlungen scharf und unzweideutig Stellung genommen hat, und zwar zu gunsten der socialdemokratischen Partei, als der einzigen, von der zur Zeit ein rückhaltloses Eintreten für die Frauensache zu erwarten ist.

Dadurch hat es mit einem Schlage die bürgerliche Frauenbewegung Deutschlands überflügelt, wenn anders das, was bis zum Ende der achtziger Jahre unter dieser Bezeichnung einherging, den Namen einer Bewegung verdient. Kräftig mit Luise Otto-Peters einsetzend, wich sie bald vor dem Druck der Reaction nach 1848 zurück und beschränkte sich, während noch in den sechziger Jahren für die Bildung von Frauenverbänden zum Zweck der Lohnerhöhung der Fabrikarbeiterinnen eingetreten wurde, durch Jahrzehnte auf das Bestreben nach erweiterter und vertiefter Frauenbildung (Frauenbildungsverein gegründet 1865) und die Erschliessung einiger weniger Berufe in der Kaufmannschaft, der Erziehung etc. (Letteverein 1867). Daneben wurden die Krankenpflege und die freie Liebeshätigkeit Zweck und Inhalt der zahlreichen Frauenvereine. Erst mit der immer wachsenden Anteilnahme der bürgerlichen Frauen an der Erwerbshätigkeit vollzog sich hier eine Aenderung. 1889 gründete Minna Cauer im Hilfsverein für weibliche kaufmännische Angestellte die erste eigentliche Berufsvereinigung, 1890 folgte Helene Lange mit dem Lehrerinnenverein. Endlich erfolgte 1894 eine Vereinigung der verschiedenen Vereine zu dem sogenannten Bund. Von da ab datiert eine Zeit fröhlichen Aufschwungs. Neben der erhöhten Aufmerksamkeit, die man der socialen Hilfs-

arbeit zuwandte (Kostkinder- und Fürsorgevereine, Rechtsschutz, Flickschulen und ähnliches mehr) fing man an, die wirtschaftliche Besserstellung und den Schutz aller weiblichen Arbeit anzustreben und eine Reihe privat- und öffentlich rechtlicher Forderungen zu erheben. So verlangte man eine Reform des Mädchenunterrichtes, die Erschliessung der Universitäten, eine Erweiterung und Ausgestaltung des Familienrechtes in einem den Frauen günstigen Sinne, vermehrten Arbeiterinnenschutz, die Anstellung weiblicher Gewerbeaufsichtsbeamten, das active und passive Wahlrecht zu den Gewerbegerichten, Vereins- und Versammlungsfreiheit, das communale Wahlrecht u. s. w. Die von jener Seite zur Bekämpfung der Prostitution vorgeschlagenen und propagierten Mittel und Wege lassen häufig die Einsicht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge des socialen Lebens vermissen.

So hat es denn den Anschein, als ob das neue Jahrhundert ein neues Frauengeschlecht in Deutschland finden sollte. Doch darf man nicht allzu optimistisch sein. Es bleibt abzuwarten, ob man in Deutschland geneigt sein wird, dem Beispiel der Bürgerinnen Wiens zu folgen. Zwar hat der Verein Frauenwohl bezw. der Verband fortschrittlicher Frauenvereine das neue Jahrhundert eine Petition um Einführung des allgemeinen, geheimen und directen Communalrechtes für Männer und Frauen, aber mit Ausschluss aller Besitzlosen, und durch einen Aufruf eingeleitet, der Mittel und Wege vorschlägt, die Frauen zu politischem Interesse zu führen und sie politisch urteilsfähig zu machen. Curse über Verfassungskunde, Versammlungen, Broschüren etc. sollen dazu beitragen. Auch hat Genossin Ihrer auf Aufforderung von der selben Seite über die nächsten Aufgaben und Ziele des Arbeiterinnenschutzes in einer Versammlung bürgerlicher Frauen Bericht erstattet. Doch darf nicht vergessen werden, dass es sich hier um die radicale Frauengruppe und ihre Führerinnen handelt, einige wenige in socialpolitischem Denken weit fortgeschrittene Frauen. Aber auch diese haben den Socialismus und die socialdemokratische Bewegung nicht verstanden, da nur so die eigentliche Thatsache sich erklärt, dass diese selben Frauen auf dem Dresdener Bundestag (October 1900) den Antrag einbringen konnten: „Der Bund deutscher Frauenvereine hält eine Verständigung der bürgerlichen und socialistischen Frauenbewegung in Sachen Frauenfrage für wünschenswert.“

Wie wenig in das Wesen der socialdemokratischen Bewegung eingedrungen,

wie unklar über sich selbst, über Ziel und Grenze der bürgerlichen Frauenbewegung muss sein, wer einen solchen Antrag formulieren konnte! Die bürgerliche Frauenbewegung kämpft gegen den Mann ihrer Classe um wirtschaftliche, sociale und rechtliche Gleichberechtigung im Rahmen der geltenden Gesellschaftsordnung. Die Geschichte der bürgerlichen Frauenbewegung in den verschiedenen Ländern ist, trotz aller ideologischen Verkleidungen und Seitenwege, unter denen sie da und dort einhergeht, im letzten Grunde nichts anderes, als der Kampf um Arbeit, der gleichbedeutend ist mit dem Rufe nach Brod und nach geachtetem Persönlichkeitsdasein.

Dagegen kämpfen die Proletarierinnen an der Seite ihrer männlichen Classengenossen um Verbesserung der Bedingungen der in überreichem Masse vorhandenen Arbeit, um die Aufhebung der capitalistischen Wirtschaftsordnung, und jeder in der Gegenwart zu erringende Vorteil ist ihnen Mittel zum Zweck. Und nicht das Bittgesuch bestimmt ihr Handeln, sondern die Erkenntnis, dass nur durch die Erringung politischer und gewerkschaftlicher Machtmittel von den heutigen Machthabern Zugeständnisse irgend welcher Art zu erzwingen sind. Diese Auffassung, wie die der völligen Gleichberechtigung beider Geschlechter, zum erstenmal auf dem Gothaer Parteitag (1875) von Liebknecht, Bebel und Auer förmlich ausgesprochen, hat seitdem in allen Manifestationen der Partei einen prägnanten Ausdruck gefunden. Socialdemokraten waren es, die 1877 im Reichstage weitgehende Forderungen zum Schutze der weiblichen Arbeit aufstellten, die 1884 zuerst die Anstellung weiblicher Gewerbeaufsichtsbeamten verlangten, 1894 für gleiche Besoldungsrechte aller weiblichen Beamten eintraten, 1895 das allgemeine Stimmrecht für Frauen und 1896 das Coalitionsrecht für sie forderten. 1893 erwiesen sie sich als die beredten Verteidiger des Frauenstudiums.

Die socialdemokratischen Frauen haben bei alledem nach Kräften mitgearbeitet. Sie agitierten in Wahlzeiten, Agitationscommissionen und Vereine wurden gegründet, und als diese der polizeilichen Auslegekunst zum Opfer fielen, setzte man das System der Vertrauenspersonen an ihre Stelle und entfaltete in den neunziger Jahren eine Agitation gegen die Ungerechtigkeiten des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Mängel der Gewerbeordnung, das schnöde Attentat der preussischen Vereinsgesetznovelle und gegen den Angriff auf Freiheit in Kunst und Wissenschaft, der sich lex Heinze nannte.

Der Erfolg dieser opfervollen Arbeit ist bis in die jüngste Zeit ein verhältnismässig geringer gewesen. Gesetz und Gewöhnung haben dazu mitgewirkt. So hat die ungesetzliche Polizeipraxis es fertig gebracht, bis tief in die neunziger Jahre hinein alle die Arbeiterinnenvereine aufzulösen, die es lediglich auf den Kampf um wirtschaftliche Besserstellung abgesehen hatten, oder gar nach Art der Friendly Societies zu Unterstützungszwecken gegründet waren. (Arbeiterfrauen- und Mädchenverein Berlin, 1872 gegründet, 1878 aufgelöst, Berliner Verein Centralkrankencasse 1885-86 und noch eine ganze Anzahl von Bildungs- und Fachvereinen in Berlin, Frankfurt a. M., Düsseldorf etc.). So kommt es denn, dass wir 1899 in ganz Deutschland nur 19280 Frauen in den Organisationen finden, während Preussen allein in Fabriken 423764 Arbeiterinnen beschäftigte und im ganzen Reiche 899983 Arbeiterinnen in versicherungspflichtigen Betrieben gezählt wurden. 1898 betrug die Zahl der organisierten Arbeiterinnen 13481, so dass immerhin ein beträchtliches Anwachsen der organisierten Arbeiterinnen zu constatieren ist. Die grösste Zahl, 5832, weist der Verband der Textilarbeiter auf, bei den Tabakarbeitern finden wir 3500 weibliche Mitglieder. Ende 1899 ist endlich das Verbot des Inverbindungtretens von Vereinen gefallen, und wenn es auch den Frauen nach wie vor verboten ist, an politischen Vereinen teilzunehmen und wir aus Erfahrung wissen, mit wie leichter Mühe die Polizeiorgane nach Bedarf einen gewerkschaftlichen Verein in einen politischen umzudeuten wissen, so ist doch von dem Fall dieses Verbotes ein weiterer Aufschwung der gewerkschaftlichen Arbeiterinnenorganisation zu erwarten.

Doch es giebt neben den gesetzlichen noch eine Reihe wirtschaftlicher Hinderungsgründe, die die Agitation unter den Arbeiterinnen und ihre gewerkschaftliche Organisation erschweren. Neben der aufreibenden Erwerbsthätigkeit lastet auf der Proletarierin ein vollgerüttelt Mass hauswirtschaftlicher Arbeit, mattet sie ab bis zur Stumpfheit und macht sie allen anderen, als den plattesten Augenblicksinteressen unzugänglich. Die jugendlichen Arbeiterinnen dagegen thun vielfach ihre Arbeit, mit dem Wunsch und der Hoffnung, durch die Ehe von der Thätigkeit zu Erwerbzwecken befreit zu werden. Kehren sie enttäuscht als Frauen und Mütter zur Arbeit zurück, so schliesst ihnen häufig die falschverstandene Sorge und Rücksicht auf die Kinder den Mund und macht sie zu doppelt willenlosen und gefügigen Objecten der Ausbeutung. Eine Reihe tapfrer Kämpfe-

rinnen, unter denen die Namen einer Zetkin, Zietz, Ihrer allen anderen voranleuchten, lässt es sich seit Jahren in nimmermüder Opferfreudigkeit angelegen sein, durch Aufklärung und Organisation diesen Schäden und Widerständen entgegenzuarbeiten. Ihre Hauptthätigkeit richtet sich heute neben der Organisationsarbeit auf die Propaganda für den gesetzlichen Arbeiterinnenschutz. Die am 15. September 1900 in Mainz abgehaltene erste Conferenz socialdemokratischer Frauen, die als ein Markstein in der Entwicklung der socialistischen Frauenbewegung zu bezeichnen ist, hat einzelne Schutzforderungen des näheren umgrenzt, verschiedene dankenswerte Anregungen in Bezug auf die Agitationsarbeit gebracht, die Kompetenz der Vertrauenspersonen erweitert und präcisirt, in welcher Form die Arbeiterinnen und ihre Vertretung der Gesamtorganisation der Partei einzugliedern seien. Im Jahre 1900 wurde überdies eine rege Thätigkeit unter den Wäscherinnen und Plätterinnen entfaltet und eine Bewegung, die unter den Diensthöfen, den Unfreiisten der Unfreien, anhub, kräftig unterstützt. Das Ende des alten und der Beginn des neuen Jahres brachten und bringen als nächstliegende Aufgaben ein energisches Eintreten gegen Kohlenwucher und Lebensmittelzölle, für Wohnungsfürsorge und Arbeiterinnenschutz. Bemerkenswert ist neuerdings der Vorstoss der Gleichheit zu gunsten kommunaler Fürsorge für die proletarische Familie in Erziehung und Hauswirtschaft. In einer Anzahl von Versammlungen, die im Januar in Berlin stattfanden, erläuterte Frau Zetkin die einzelnen in dieser Richtung zu stellenden Forderungen, als da sind: Wohnungsfürsorge, Centralheizung und Beleuchtung, Trockenböden, Waschküchen, Volksbäder und Speisehallen, Kinderfürsorge, Wochenpflege und als Grundlage des Ganzen: Frauenwahlrecht in Staat und Gemeinde.

Neben der socialdemokratischen giebt es eine katholische und seit kurzem auch eine evangelisch-social Arbeiterinnenbewegung. Doch trugen die meisten der hierin gehörigen Vereinigungen den Charakter blosser Sittlichkeitsvereine, und erst 1898 wurde in Aachen-Burtscheid ein gewerkschaftlicher Verband katholischer Textilarbeiterinnen gegründet, und Ende 1900 vom deutsch-evangelischen Frauenbund ein Gewerkverein der Heimarbeiterinnen für Kleider- und Wäscheconfection, der seinen Mitgliedern unentgeltlichen Rechtsschutz, Krankenzuschuss, Arbeitsnachweis etc. bieten will.

Die österreichische Socialdemokratie hat 1892 das Frauenwahlrecht in ihr Programm aufgenommen. 1898 fand die

erste Frauenconferenz statt, auf der man die Gründung von Frauensectionen beschloss, die sich den Gewerkschaften, Fach- und Bildungsvereinen eingliedern und ihren Mittelpunkt im Frauenreichscomité finden sollen. In Schlesien, Böhmen, Mähren sind schöne Erfolge erzielt, und gelegentlich der jüngsten Wahlen ist eine geradezu vorbildliche Agitationsarbeit geleistet worden.

In Italien stellte sich 1885 ein Congress der Arbeiterinnenvereine völlig auf den Boden der deutschen Anschauungen über die Emancipation der Frauen, und 1900 wurde von dem Parteitag der italienischen Socialdemokratie ein Gesetzentwurf angenommen und von den socialistischen Abgeordneten dem Parlament vorgelegt, der weitgehende Bestimmungen zum Schutze der Arbeit von Frauen und Kindern enthält.

In Belgien fand 1899 in Charleroi der erste Congress socialistischer Frauen statt, am 20. Januar 1901 der dritte in Gent.

In Skandinavien und Dinemark steht die socialistische Frauenbewegung in erfreulicher Blüte. Im Mai 1899 hat dort eine grosse Demonstration zu gunsten des Frauenstimmrechts stattgefunden, eine Petition und ein Zug, an dem sich alle weiblichen Alters- und Gesellschaftsklassen beteiligten.

In England, dem in Bezug auf gewerkschaftliche Arbeiterinnenorganisation am meisten fortgeschrittenen Lande, ist es hauptsächlich die Independent Labour Party, die sich der politischen Rechte der Frauen annimmt.

Von dem übrigen Europa ist in Bezug auf gewerkschaftliche Organisation und eigentliche Arbeiterinnenbewegung wenig zu berichten. Das Programm der socialdemokratischen Partei Americas fordert gleiche bürgerliche und politische Rechte und Abschaffung aller Gesetze, die gegen die Gleichberechtigung verstossen.

* **Kurze Chronik.** In Jiel (Holland) ist ein Fräulein E. van den Kummer als Lehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften am Knabengymnasium angestellt worden. In Schweden und Italien wirken Frauen als Docenten an Universitäten. (Fräulein D. Eschelsson, Upsala, Teresa Labriola, Rom.) In Budapest hat sich der Schulrat durch eine aus 12 Mitgliedern bestehende Frauencommission ergänzt. In Baden wurden 1899—1900 in Gymnasien, Real- und Bürgerschulen 320 Mädchen gemeinschaftlich mit Knaben unterrichtet. In Rehden (Holland) erhalten die Lehrerinnen, die gleichen Gehalt wie die Lehrer beziehen, eine Extravergütung

für den besonders erteilten Handarbeitsunterricht. Hier ist also das Princip: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit! zum erstenmal in die Praxis übertragen. — Ins Parlament von Colorado wurde eine Frau zum zweitenmal gewählt. In den Staaten der Union, in denen die Frau das Wahlrecht besitzt, stimmten bei der jüngsten Präsidentenwahl fast so viel Frauen, wie Männer. In England tritt die englisch-nationale Frauenwahlrechtsunion für das Wahlrecht und völlige Gleichstellung der Frauen in Bezug auf Berufsbildung und Anstellung, ferner für erweiterten Arbeitsschutz für Frauen und Kinder ein. Den Wahlrechtsfeldzug begleitet das Motto: Was alle betrifft, sollten alle beurteilen! — In Mülhausen i. E. wurde unter dem Namen Frauenverein Reform ein proletarischer Verein zum Zweck der Aufklärung in socialen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen gegründet. — Am 6. Januar hat sich die deutsche Section der Association internationale pour la protection légale des travailleurs unter dem Namen Gesellschaft für sociale Reform constituirt. Man hat dabei, trotz eines entgegengesetzten Beschlusses des Plenum, Frauen von der activen Teilnahme ausgeschlossen, und zwar unter Hinweis auf § 8 des preussischen Vereinsgesetzes, und den Frauen den freundschaftlichen Rat gegeben, directen Anschluss an die Association internationale zu suchen. Darob herrscht im Lager der bürgerlichen Frauen grosse Empörung. Protestkundgebungen haben stattgefunden, und weitere werden erwartet. Auch heisst es, dass die reichsländischen Frauen den ihnen in Deutschland versagten Anschluss in Paris suchen wollen. — Der Bund deutscher Frauenvereine hat an den Reichstag eine Petition gerichtet, in der er verlangt: Das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den Gewerbegerichten wird auf die weiblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgedehnt. — Mit 376 gegen 161 Stimmen wurde in der französischen Deputiertenkammer ein Antrag angenommen, der den Frauen das Wahlrecht zu den Gewerbegerichten verleiht.

Henriette Fürth.

Geistige Bewegung.

Unter dem Titel: *Bibliothèque Ouvrière Socialiste* wird von Dr. Ch. Rappoport seit Januar dieses Jahres eine Reihe von socialistischen Broschüren in Paris (*Bibliothèque Ouvrière Socialiste*, 12 rue du Commandeur) veröffentlicht, die auf dem Boden der socialistischen Partei stehend, Aufklärung über die socialistischen Mittel und Ziele in der Arbeiterschaft wie in dem weiteren Publicum verbreiten will.

Der billige Preis (10 Cts. pro Bändchen) ermöglicht die Massenverbreitung, das Verzeichniss der Mitarbeiter, worunter wir nur Allemane, Jaurès, Guesde, Vandervelde herausheben wollen, verbürgt eine allseitige und gründliche Betrachtung der socialistischen Fragen, und zeigt, dass Einseitigkeit einer Einzelrichtung ausgeschlossen werden soll. Auch nach anderer Richtung soll die Einseitigkeit, die schadenbringende, überwunden werden: Nicht bloss die ökonomischen und politischen, sondern auch die intellectuellen und moralischen Fragen will das neue Unternehmen vom Standpunkte des „grossen und edlen socialistischen Ideals“ besprechen und erläutern.

Das zeigt sich bereits in dem erschienenen und im Erscheinen begriffenen Bändchen. Da stehen neben der Frage nach den socialistischen Principien und der socialistischen Taktik auch die Schul- und Kirchenfrage, die Vaterlandsfrage u. a. m. auf der Tagesordnung.

Von den Broschüren, die uns bereits vorliegen: *L'école et l'église*, par un Universitaire, *Chansons populaires*, von Clément und *Les moyens pratiques du socialisme*, von Eugène Fournière bezeichnet das letztere am deutlichsten den Geist, der dem modernen Socialismus in seiner jüngsten Phase innewohnt, den universelleren, das Sectentum überwindenden Geist, dem auch das ökonomische Ziel nicht das Endziel, sondern nur ein Mittel zum höheren Endziel eines Zustandes der Gerechtigkeit und der Freiheit ist.

In überaus klarer und einleuchtender Weise zeigt Fournière, dass die Zeit des bloss doctrinären Verhaltens vorüber sei, dass die politische Thätigkeit nur ein Teil der socialistierenden Thätigkeit sein könne, dass die gewerkschaftliche Arbeit und vor allem die Organisation der Production auf Grund einer freien Organisation des Consums von entscheidender Bedeutung für den Umwandlungsprocess der Gesellschaft sei. „Gesellen wir“, so ruft er, „zu den politischen Mitteln die freien genossenschaftlichen Gebilde, die das allgemeine Ziel durch Erreichung von Einzelzielen, welche die Thatkraft in Anspruch nehmen, verfolgen! Ans Werk, Kameraden! Arbeiten wir, je nach unseren Fähigkeiten und unserem Geschmack in den verschiedenen Arbeitsstätten der socialen Gemeinschaft. Hören wir auf, regungslos das Wunder der Revolution zu erwarten. Lassen wir es vielmehr organisch und normal wie eine Naturerscheinung aus unserer steten und geduldigen Kraft heranzuwachsen!“

S. Guntter.

Kunst.

Bildende Kunst.

Die Volkstümlichen Kunstausstellungen, die unter der Leitung der Maler Otto Feld und Walter Leistikow fortan regelmässig im Berliner Gewerkschaftshause abgehalten werden sollen, sind Anfang Februar eröffnet worden. Man hat ihnen einen der kleineren Nebensäle des Gewerkschaftshauses eingeräumt, der sich für diesen Zweck ganz gut eignet; vorläufig sollen die Ausstellungen immer an zwei Tagen der Woche abends gezeigt und die Sammlungen etwa alle vier Wochen gewechselt werden.

Die erste Serie der Bilder, die gegen dreissig verschiedene Kunstwerke umfasst, macht einen guten Eindruck. Es sind überwiegend Berliner Künstler, die sich direct beteiligt haben; dazu kommen aus Berliner Privatbesitz von Gotthard Kühl ein frisches Bild der Brühlschen Terrasse, ferner Fritz von Uhd's kleines Pastellportrait Liebermanns, ein feines älteres Portrait der Frau Thoma von Wilhelm Trübner, als Vertreter der französischen Landschaftsmalerei ein guter Pissaro und ein in der Farbe sehr interessantes Bild: Dame in Weiss, von dem in Paris lebenden R. Müller. Unter den Berliner Künstlern sind besonders Lesser Ury, Liebermann (mit Studien), Hans Herrmann, Corinth, Felt, Leistikow, Dora Hitz und Lepsius zu nennen. Käthe Kollwitz hat ihre Radierungen Weberaufstand (Cyclus) und Aufruhr beigezeichnet, und die Plastik ist mit wenigen kleineren Werken von Kruse (polychrome Holzbüste seiner Mutter), Klimsch (Statuetten und Marmorportrait einer Dame) und Engelmann (Kopf eines schlafenden Kindes) gut vertreten.

Schon diese kurze Aufzählung zeigt, dass die Ausstellung reichhaltig ist und als Grundlage für eine Einführung in die Kunst sehr wohl dienen kann, wenngleich natürlich nicht zu verkennen ist, dass sie überragende Werke, die ihrer Art nach dem Arbeiterpublicum, das man hier erwartet, unmittelbar ans Herz greifen, mit Ausnahme der Radierungen von Käthe Kollwitz, nicht enthält. Um so grösseres Gewicht wäre auf die Führung zu legen, und diese stand leider an dem Eröffnungabend nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe. Der Vortragende, ein Kunstschriftsteller, beschränkte sich nämlich darauf, nach einigen allgemeinen Worten über die Art des Kunstgenusses, zu möglichst eindringender Betrachtung der ausgestellten Werke aufzufordern, etwaige Zweifel und Fragen wollte er in Rede und Gegenrede

beantworten. Die nachfolgende Unterhaltung gestaltete sich aber durchaus nicht so angeregt, wie man gehofft hatte, und wo sich eine Discussion entspann, haftete sie sehr stark am einzelnen. Es wurde z. B. mit ausserordentlicher Gründlichkeit erörtert, warum auf dem Bilde Mutter und Kind von Dora Hitz die Hand der Mutter nicht so scharf umrissen und deutlich gezeichnet ist, als man sie etwa in der Natur sieht, und man hatte nicht den Eindruck, dass der Fragesteller schliesslich überzeugt war, dass ein Künstler das „dürfe“. Richtiger wäre es wohl gewesen, in der Einleitung eine wirkliche Führung durch die kleine Ausstellung zu geben, d. h. den Besuchern zu sagen, worin die wesentlichen ästhetischen Factoren der einzelnen Werke beruhen, die verschiedenen Arbeiten durch den Vergleich gegen einander zu erläutern und so vor allem den Blick immer auf das Ganze zu lenken. Ohne Anleitung wird auch der naive Beschauer nicht einfach „das Bild auf sich wirken lassen“ können, sondern entweder an den Inhalt anknüpfen oder nach Momenten suchen, bei denen seine Kritik einsetzen kann, und dabei meist auf unwichtige Einzelheiten verfallen — das wird jeder erfahren, der ohne Vorsingenommenheit solche Führungen unternimmt. Weist man dagegen auf das hin, was der Künstler gewollt hat und mit welchen Mitteln er wirkt — nicht allgemein, sondern in einer in die Details gehenden Analyse — so stellt man den Beschauer vor eine Reihe von Fragen, auf die er in sich eine Antwort suchen kann. Es ist ihm jedenfalls viel leichter, zu einer gestellten Frage Ja oder Nein zu sagen, als die Frage, auf die es ankommt, überhaupt erst zu finden. Man brauchte auch vielleicht garnicht zu scheiden zwischen Vortrag und Unterhaltung, sondern könnte gleich so beginnen, dass man auf Fragen hinführt und der Vortrag so von vorn herein in eine Unterhaltung auflöst, bei der der Vortragende nur immer die Führung behält. Es wird berichtet, dass an anderen Abenden auch in dieser Art vorgegangen wird, was im Interesse dieses Unternehmens gewiss sehr zu begrüssen wäre.

Kurze Chronik. Ein für die Kenntnis Arnold Böcklins ausserordentlich wichtiges Buch sind die Tagebuchaufzeichnungen aus den Jahren 1866, 1868, 1869 von Rudolf Schick, die jetzt von Hugo von Tschudi bei Fontane, Berlin, herausgegeben sind, nachdem der Pan bereits einige Teile veröffentlicht hatte. Es wird davon noch ausführlich die Rede sein. — Ein durch die Reproduktionen sehr wertvolles Böcklin-Heft (Erstes März-

Heft) hat die Kunst für Alle bei Bruckmann in München herausgegeben. (1 Mk.) — Im März findet in den Räumen der Berliner Secession eine Ausstellung: Die Kunst im Leben des Kindes statt. Die Veranstalter wünschen in Schule und Haus dem Künstlerisch-Anschaulichen breiteren Raum zu schaffen neben dem Begrifflichen, das heute fast ausschliesslich den Erziehungsplan beherrscht. Die Ausstellung wird die Abteilungen umfassen: Künstlerischer Wandschmuck für Schule und Haus, Bilderbücher und Das Kind als Künstler. — Stuttgart tritt neuerdings sehr entschieden in den Kreis der deutschen Städte, in denen sich ein eigenes Kunstleben entfaltet. Graf Kalkreuth, der Director der dortigen Kunstschule, hat jetzt die Anregung zu einer vollständigen Neuorganisation der Ausbildung in allen das Kunstgewerbe betreffenden Fächern gegeben. Es soll eine Lehranstalt für decorative Kunst errichtet werden. *Oskar Bernhard.*

Litteratur.

Einen beachtenswerten statistischen Versuch hat die Zeitschrift Das Litterarische Echo gemacht. Sie wollte feststellen, welches die meistgelesenen Bücher in Deutschland sind, und wandte sich zu diesem Zweck mit einer Rundfrage an die Leihbibliotheken. In Frankreich, in England und America hat man eine solche Feststellung leichter; dort kauft das Publicum die Bücher, die gerade die Aufmerksamkeit erregen, so dass sich aus dem Massenabsatz ohne weiteres ergibt, welches die meistgelesenen Bücher sind. In Deutschland aber ist die Zahl der Bücherleiher unverhältnissmässig viel grösser, als die der Bücherkäufer, und sie giebt daher über die vorliegende Frage einen besseren Aufschluss.

Von den etwa fünfzig grösseren deutschen Leihbibliotheken, die gefragt wurden, welches in der Zeit vom Herbst 1899 bis zum Herbst 1900 bei ihnen die fünf bis sechs meistbegehrten Bücher waren, haben 28 geantwortet. Das Ergebnis ist daher durchaus nicht als unbedingt gültig anzusehen; aber es liefert doch einige charakteristische Daten. Als meistgelesene Autoren wurden in den 28 Antworten bezeichnet: Frhr. von Ompteda 21 mal, Ludwig Ganghofer 15 mal, Nataly von Eschstruth 12 mal, Emil Zola 10 mal, Leo Tolstoj 8 mal, Ernst von Wolzogen 8 mal. Als die meistgelesenen Bücher des Jahres wurden in 21 Antworten bezeichnet: Omptedas Eysen 16 mal, Ganghofers Das Schweigen im Walde 10 mal, Tolstoj's Auferstehung 8 mal, Wolzogens Das dritte Geschlecht 8 mal, Zolas Fruchtbarkeit 8 mal, Eschstruths Nachtschatten

6 mal. Ausser diesen sechs Büchern fanden noch grössere Stimmenzahlen Ganghofer: Ein Gottesleben, H. von Kahlenberg: Nixchen, W. von Polenz: Thekla Lüdekind, C. Viebig: Das Weiberdorf, P. K. Rosegger: Erdsegen. Man sieht, es ist eine genaue Mischung aus den Büchern, die, wie die von Zola und Tolstoj, viel in der Presse besprochen wurden, und der Belletristik, deren Typus die preisgekrönte Eschstruth ist; auch die anderen Damen dieses Schlages, die Ballestrem, Heimbürg u. s. w., fehlen in den einzelnen Listen nicht. Locale Unterschiede lassen sich bei den einzelnen Städten nicht viel entdecken; nur das eine fällt stark auf, dass Tolstoj und Zola von keiner der vier Leihbibliotheken, die aus Berlin geantwortet haben, genannt werden und nur durch die Provinzhauptstädte in die Liste kommen.

Kurze Chronik. Von Stefan George ist die Fibel, Auswahl erster Verse, bei Bondi, Berlin, erschienen. — Ein neuer Roman von Paul Bourget: *Le fantôme*, der bei Plon erschienen ist, erregt in Frankreich Aufsehen. Die französische Kritik rühmt ihn als das beste, was Bourget bisher geschrieben. — Die grosse goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft erhielt vom Schweriner Herzog-Regenten — — — Nataly von Eschstruth. Ganz entsprechende Belohnung für diese Meistgelesene. *Oskar Bernhard.*

Bücher.

Dr. jur. Karl Flesch: Zur Kritik des Arbeitsvertrags. Seine volkswirtschaftlichen Functionen und sein positives Recht. Socialrechtliche Erörterungen. Jena, Verlag von Gustav Fischer. 1901.

Die Stellung der vertragschliessenden Parteien ist nach der sehr zutreffenden Ansicht des Stadtrates Dr. K. Flesch durchaus nicht im Arbeitsvertrage die gleiche. „Der Unternehmer ist Eigentümer der Produktionsmittel, der Arbeiter kann sich, wenn er besitzlos ist, Produktionsmittel nicht verschaffen; er kann auch ohne Produktionsmittel nicht arbeiten. Wenn der Unternehmer jemandem den Zutritt zu „seinen“ Produktionsmitteln versagt, so schliesst er ihn aus von der Arbeit, d. h. — wenn nicht den Umständen nach neue Arbeit leicht zu finden ist — von dem einzigen vom Recht anerkannten Weg zum Erwerbe . . .“ Die Position des Arbeiters im Arbeitsvertrage muss nach den verschiedensten Seiten hin wesentlich gekräftigt werden. Staatliche und communale Einrichtungen haben nach Ansicht Dr. Fleschs dem aufstrebenden Arbeiter den Existenzkampf erheblich zu erleichtern.

Einer ganzen Reihe municipalsocialistischer Reformen redet Dr. Flesch eifrig das Wort. Die Arbeitszeit erfährt eine durchgreifende Regulierung durch den Staat. Die Ständigkeit der Beschäftigung des Arbeiters wird durch öffentliche Arbeitsvermittelungsstellen gefördert, die Nachteile der Arbeitslosigkeit werden durch Arbeitslosenversicherung gemindert. Der Staat hat den Arbeiterorganisationen die Rechtsfähigkeit zu verleihen. Hierdurch ebnet er dem Collectivvertrage zwischen Arbeitern und Unternehmern die Wege. „Es ist im höchsten Interesse“, führt Dr. Flesch aus, „vor allem auch der Unternehmer selbst, dass der Zustand eines ungeordneten Fehdewesens durch rechtliche Anerkennung der Berufsorganisationen der Arbeiter und gesetzliche Festsetzung des Verfahrens zur Beilegung von Collectivstreitigkeiten beseitigt wird.“ Zum Schluss befürwortet Dr. Flesch die Zulässigkeit eines richterlichen Verfahrens über die Gründe, aus denen der Arbeitgeber — selbst bei ordnungsmässig erfolgter Kündigung — das Arbeitsverhältnis gelöst hat. „Gelangt das Gericht — d. i. das Gewerbegericht — zur Ueberzeugung, dass für die Lösung Gründe massgebend waren, die mit den volkswirtschaftlichen Zwecken und Aufgaben des Arbeitsvertrages nichts zu thun haben, die also weder zusammenhängen mit den geschäftlichen Dispositionen des Unternehmers, noch mit den Leistungen des Arbeiters, so müssen sich hieran, wenigstens im Grossbetrieb, Nachteile für den Arbeitgeber knüpfen, die sowohl in einer ausgedehnten Entschädigungspflicht gegen den entlassenen Arbeiter, als unter Umständen, wenn die geschehene Kündigung sich als Bestrafung des Arbeiters für dessen politisches Verhalten u. s. w. darstellt, in Strafen bestehen soll.“ Herr Stadtrat Dr. Flesch sieht dann in einem „Entwurf gesetzlicher Bestimmungen über die Auflösung gewerblicher Arbeitsverträge“ eine Strafe von 300 Mk. vor, „wenn die Entlassung erfolgt ist, weil der Entlassene ein durch ein auf das Arbeitsverhältnis bezügliches Gesetz ihm übertragenes Ehrenamt bekleidete oder ausserhalb der Arbeitszeit seine öffentlichen Rechte oder bürgerlichen Pflichten in einer den Arbeitgeber nicht beleidigenden Weise ausübte.“ Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird dann als schuldhaft betrachtet, „wenn der Arbeitgeber die Auflösung ohne einen im Arbeitsverhältnis liegenden Grund wegen eines Verhaltens des Arbeiters ausserhalb der Arbeitsstunden eintreten lässt, das weder gegen das Gesetz noch gegen die guten Sitten verstösst.“ Wir glauben, dass der Arbeitgeber unter Umständen leicht einen

im Arbeitsverhältnis liegenden Grund finden wird, wenn er durchaus einen missliebigen, in den wirtschaftlichen Arbeiterorganisationen sehr thätigen Mann entlassen will. Deshalb ruht nach unserer Meinung die Wahrung des Vereinsrechts der Arbeiter hauptsächlich in den Händen starker wirtschaftlicher Arbeiterverbände. Aber sicher kann wenigstens der Staat innerhalb gewisser Grenzen die politischen Rechte der Arbeiter schützen. Deshalb haben sich auch in der Schweiz viele Stimmen für einen derartigen gesetzlichen Schutz erhoben. Dem gesetzlichen Schutze des Vereinsrechts hat unser Genosse Otto Lang, Obrichter in Zürich, ein sehr instructives Schriftchen gewidmet: Das Vereinsrecht der Arbeiter in der Verfassung und in der Wirklichkeit. (Buchhandlung des Grütliverein.) Gerade wie Herr Stadtrat Dr. Flesch legt sich Otto Lang für die Bestrafung der Unternehmer, die in das Vereinsrecht ihrer Arbeiter eingreifen, für die gesetzliche Anerkennung der Berufsverbände, für eine öffentliche Förderung der Arbeitsnachweise, für eine Arbeitslosenversicherung sehr energisch ein. Mehr Raum müssen wir für den Arbeiter als Staatsbürger schaffen! Dr. Flesch tritt entschieden der noch vielfach herrschenden Auffassung R. von Gneists über die Selbstverwaltung entgegen. Dieser verstand unter der Selbstverwaltung die Teilnahme der Besitzenden an den Geschäften der Staats- und Communalverwaltung. Eine derartige Verwaltung bezeichnet Dr. Flesch als eine ausgesprochene Classenherrschaft. Ein weitblickender moderner socialpolitischer Geist waltet in der kleinen Schrift Dr. Fleschs, und sie verdient deshalb ernste und eingehende Beachtung. *Paul Kampffmeyer.*

Wilhelm Bölsche: Die Eroberung des Menschen. Eine Sylvesterpredigt zum neuen Jahrhundert. 1901. Berlin - Bern, Akademischer Verlag für sociale Wissenschaften, Dr. John Edelheim.

Ein echter Bölsche und ein wackeres Buch, kühn, klar und stark. Wieder einmal hat Bölsche in harter Arbeit eine Fülle wissenschaftlichen Materials bewältigt, um es dem Leser in einer durchsichtigen künstlerischen Form darzubieten, welche ihm alle Befriedigung des Findens gewährt, ohne ihn die Mühsale des Suchens miterdulden zu lassen. Das Buch schildert, wie im Laufe des XIX Jahrhunderts unsere Kenntnis vom Menschen eine gewaltige Erweiterung erfahren hat: einmal als Kenntnis des Werdens des menschlichen Einzelwesens aus der befruchteten Eizelle, zweitens als Kenntnis der prähistorischen Menschheit, ihres

Kampfes mit vorweltlichen Untieren und ihres grundlegenden Culturschaffens, und drittens als Zurückverfolgung des Stammbaums der Gattung Mensch durch allerhand Säugetiere und Wirbeltiere hindurch bis auf Würmer und einfachste Urwesen. Welche philosophischen Schlüsse aber Bölsche aus dieser dreifachen Reihe von Erkenntnissen zieht, das möge man ihm selbst nachlesen. Nur eines will ich verraten: jenes allzu weichherzige, allzu bequeme Umträumen des Weltalls in eitel Conditorware, wie es ein anderer Friedrichshagener Philosoph leider neuerdings cultiviert, ist bei Bölsche nicht zu finden. Er hat es nicht verlernt, dass wir kämpfen müssen, um die Bahn zu den Höhen freizumachen. *Ladislau Gumpłowicz.*

Revueu.

Die North American Review bringt einen Artikel: The new Power in the South Pacific von Hugh. H. Lusk.

In aller Stille und scheinbar ohne irgend welche Bedeutung für die Grossmächte der Erde hat sich in Australien ein neues Staatswesen herausgebildet: The Australian Commonwealth, das australische Gemeinwohl oder die Vereinigten Staaten von Australien.

Vor 80 Jahren war die grosse Insel im Stillen Ocean noch beinahe ausschliesslich von Eingeborenen bewohnt, dann wagten sich Abenteurer hin und circa 20 000 Verbrecher wurden dorthin in die Verbannung geschickt, später wurde es ein Hirtenland, und heute besitzen seine 4 Millionen Einwohner ein Heimatland, das an üppigem Reichtum allen Ländern voransteht, und da dieses kleine Häuflein Menschen unternehmend, energisch und ehrgeizig ist, so hat Australien in 70 Jahren eine Entwicklung durchgemacht, zu der andere Länder Jahrhunderte gebrauchten. Es muss natürlich zugegeben werden, dass eine derartige Entwicklung nur darum möglich war, weil vom Mutterland aus in vernünftiger Weise Einfluss ausgeübt wurde.

In dem Augenblick, in welchem sich die Australier zum Gemeinwesen constituieren, sind sie das reichste Volk der Welt. Letztes Jahr betrug der Wert ihrer Producte 550 Millionen Dollars (Viehzucht 150 Mill. Doll., Ackerbau 140 Mill. Doll., Minerale etc 100 Mill. Doll., Industrie 160 Mill. Doll.), so dass auf den Kopf der Bevölkerung eine Verdienstrate von 137 Dollars entfällt. Dabei ist auf all diesen Gebieten eine fast schrankenlose Weiterentwicklung möglich, da nicht nur eigentlich erst die Küsten einigermaßen ausgenutzt worden sind, sondern auch das Klima ganz ausserordentlich gesund ist.

Australien ist von allen Colonieen Englands die weitaus bedeutendste. Nicht nur ist englisches Geld in grossen Mengen in Australien festgelegt, sondern Australien ist auch in Bezug auf den Handelsverkehr für England weit wichtiger, als das doch so viel volkreichere Indien. Vorderhand sind auch die Australier noch gute Engländer und waren merkwürdigerweise von allen Colonieen Englands diejenigen, die am raschesten und wirklich freudig Hilfstuppen nach Südafrica sandten.

Wenn sich die Australier nun in der Weise zum Staat zusammenschlossen, so thaten sie es weniger aus innerer Notwendigkeit oder aus Furcht vor der Einmischung fremder Mächte, als aus der Ueberzeugung, dass sie so im britischen Reich mehr zu bedeuten haben und dass sie der Welt gegenüber als Teile desselben rascher eine hervorragende Stellung erreichen werden, als wenn sie sich auf sich selbst verlassen.

Es giebt aber für Australiens Zukunft nur zwei Wege. Entweder muss es eine führende Stellung in der imperialistischen Politik Englands einnehmen, oder es muss sich von dem Reiche abtrennen. Selbstverständlich thut England alles, um eine Loslösung zu verhindern. Es ist ganz die Sache einer klugen Politik, Australien dahin zu bringen, in einem Bund mit England den eigenen Vorteil zu suchen.

Notizen.

Wie eine officielle Darstellung eines geschichtlichen Vorgangs aussehen kann, dafür bietet das Handwörterbuch für Staatswissenschaften einen interessanten Beleg. Es ist bekannt, auf welche Weise Eugen Dühring vor 23 Jahren von der philosophischen Facultät der Universität Berlin aus seinem Lehramt entfernt worden ist. Vor kurzem fand ich nun, in dem oben erwähnten Handwörterbuch blättern, in dem Artikel Dühring wörtlich folgendes: „Im Jahre 1864 habilitierte er sich an der Berliner Universität als Privatdocent für Philosophie und Nationalökonomie, legte aber 1877 dieses Lehramt nieder.“¹¹ Unterzeichnet ist dieser Artikel: Die Redaction. Als Herausgeber des Handwörterbuchs sind die Professoren Conrad, Elster, Lexis, Loening genannt. Professor Elster ist jetzt bekanntlich vortragender Rat im Cultusministerium; er hat sich als Staatsanwalt im Verfahren gegen Dr. Arons einen Namen gemacht. Die künftige officielle Darstellung des Falles Arons wird also wohl lauten: „Dr. Arons, Privatdocent für Physik an der Berliner Universität, legte 1900 dieses Amt nieder . . .“

Bruno Borchardt.